

Rechenschaftsbericht
über die Rechtspflege
des Kantons Uri
in den Jahren
2012 und 2013

Mai 2014

**Das Obergericht des Kantons Uri
an den Landrat des Kantons Uri**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Nachachtung von Art. 102 Abs. 2 KV erstattet Ihnen das Obergericht den Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege im Kanton Uri in den Jahren 2012 und 2013. Es ersucht Sie, den Bericht zu genehmigen und dankt Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Altdorf, im Mai 2014

OBERGERICHT DES KANTONS URI

Der Präsident: R. Dittli
Der Gerichtsschreiber: G. Cantoni
Der Gerichtsschreiber: M. Bachmann
Die Gerichtsschreiberin: C. Schlüssel-Spiller

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Teil: Rechenschaftsbericht

- A Allgemeines**
 - I Gestaltung Bericht**
 - II Geschäftsentwicklung**
 - III Personelles**
 - IV Weiterbildung**
 - V Verschiedenes**

- B Tätigkeit der richterlichen Behörden**
 - I Zentrale Schlichtungsbehörde**
 - II Landgerichtspräsidenten**
 - III Landgerichte**
 - IV Obergericht**
 - V Staatsanwaltschaft**
 - VI Ausserordentliche Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte**
 - VII Jugendanwaltschaft**
 - VIII Jugendgericht**
 - IX Jugendgerichtskommission des Obergerichtes**

- C Tätigkeit übriger Behörden**
 - I Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte**
 - II Anwaltsprüfungskommission**
 - III Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs**
 - IV Betreibungsämter**
 - V Konkursamt**
 - VI Schätzungskommission im Expropriationsverfahren**

2. Teil: Auszüge aus Entscheiden

- A Zivil- und Zivilprozessrecht**
- B Straf- und Strafprozessrecht**
- C Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege**
- D Aufsicht über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte**

3. Teil: Abkürzungsverzeichnis

1. Teil: Rechenschaftsbericht

1. Teil: Rechenschaftsbericht

A Allgemeines

I Gestaltung Bericht

Der letzte Rechenschaftsbericht – jener über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2010 und 2011 – erfuhr in seinem statistischen Teil eine Neugestaltung. Den Wünschen der Staatspolitischen Kommission des Landrates wurde Rechnung getragen. Der vorliegende Bericht lehnt sich an jenen für die Jahre 2010 und 2011 an. Der statistische Teil wurde aber um zwei Tabellen ergänzt. Die Tabellen geben Auskunft über die Geschäftslast des Landgerichtes Uri insgesamt (alle Spruchkörper) und die Geschäftslast des Obergerichtes des Kantons Uri insgesamt (alle Spruchkörper). Der Entscheidteil soll einen Einblick in die breitgefächerte Rechtsprechung des Obergerichtes ermöglichen. Darüber hinaus wird den interessierten Kreisen anhand einer qualitativen Auswahl der wichtigen Entscheide die Leitrechtsprechung des Gerichtes bekanntgemacht.

II Geschäftsentwicklung

Bei der Landgerichtspräsidentin Uri hat sich nach dem markanten Rückgang der Neueingänge in der Berichtsperiode 2006/07 die rückläufige Entwicklung der Neueingänge fortgesetzt. Beim Landgerichtsvizepräsidenten Uri waren in der Berichtsperiode leicht mehr Eingänge zu verzeichnen als in der Vorperiode, in der die Anzahl der Neueingänge infolge der Schaffung eines Einzelrichters in Strafsachen stark angestiegen war. Der gegenüber der Vorperiode markante Rückgang der Neueingänge bei der Zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichtes Uri ist auf die seit dem 1. Januar 2011 bestehende erweiterte Spruchkompetenz der Landgerichtspräsidenten als Einzelrichter in Zivilsachen und die seit ebenfalls dem 1. Januar 2011 bestehende Professionalisierung der Schlichtungsbehörde zurückzuführen. Der starke Rückgang der Neueingänge bei der Strafrechtlichen Abteilung des Landgerichtes Uri ist auf den erwähnten, ebenfalls auf den 1. Januar 2011 eingeführten Einzelrichter in Strafsachen zurückzuführen. Beim Landgerichtspräsidium Uri und Landgericht Ursern sowie beim Obergericht hielten sich in der Berichtsperiode die Neueingänge im Rahmen der Vorperiode. Zwei Verfahren, die nicht nur von grösserem öffentlichem Interesse waren, sondern auch grossen Aufwand verursachten, sind besonders zu erwähnen. Die Strafrechtliche Abteilung des Landgerichtes Uri und die Strafrechtliche Abteilung des Obergerichtes des Kantons Uri hatten sich in der Berichtsperiode mit einer Strafsache zu befassen, welche eine versuchte Tötung, eventuell Gefährdung des Lebens und Mord (Versuch) in Mittäterschaft betraf. Der andere Fall betraf eine Verwaltungssache. Das Obergericht hatte als Verwaltungsgericht über eine geltend gemachte Forderung aus Konzessionsverträgen (Wasserrechtskonzessionen) zu entscheiden.

III Personelles

Anfangs 2013 musste Bruno Zwyszig, Göschenen, aus gesundheitlichen Gründen seine Demission als Mitglied des Landgerichtes Uri einreichen. Bruno Zwyszig gehörte seit 2011 dem Landgericht Uri an. Der Landrat entsprach dem Gesuch von Bruno Zwyszig um Entlassung aus seinem Amt als Richter auf den 1. Februar 2013. Als Nachfolger wurde im Juni 2013 Hansruedi Küttel, Altdorf, gewählt. Obergerichtsschreiberin lic. iur. Claudia Schlüssel-Spiller befand sich vom 1. Juni - 30. November 2013 im Mutterschafts- und anschliessend im unbezahlten Urlaub. Als Aushilfe wählte der Regierungsrat MLaw Marie-Anne Dähler Kilchenmann, Allenwinden, als Gerichtsschreiberin beim Obergericht des Kantons Uri. Auf Antrag des Obergerichtes bewilligte der Regierungsrat für die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 31. Mai 2014 unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Landrat eine befristete Erhöhung der Gerichtsschreiberkapazität beim Obergericht.

richt. Der Landrat genehmigte das Budget. Marie-Anne Dähler Kilchenmann wurde in einem befristeten 50-Prozent-Arbeitsverhältnis als Gerichtsschreiberin beim Obergericht des Kantons Uri angestellt.

IV Weiterbildung

Durch Mitglieder der Landgerichte Uri und Ursern und des Obergerichtes besuchte Veranstaltungen waren dem Familien-, dem Mietrecht, SchKG-Verfahren, dem Strafprozess, dem Zivilprozess und dem Sozialversicherungsrecht gewidmet. Tagungsthemen waren aber auch etwa die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Forensischer Psychiatrie oder der Ausstand richterlicher Behörden. Je nach Thema nahmen jeweils Mitglieder verschiedener richterlicher Behörden und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an den Veranstaltungen teil. Diese fanden mehrheitlich ausserhalb des Kantons Uri mit auswärtigen Referentinnen und Referenten statt. Zahlreiche der besuchten Weiterbildungen wurden von Universitätsinstituten angeboten. Einzelne Weiterbildungsanlässe wurden durch die Zentralschweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (ZVR) und die Konferenz der nichtvollamtlichen Bezirksrichterinnen und Richter im Kanton Zürich (KNVB) und das Obergericht des Kantons Zürich organisiert und durchgeführt. Weiter besuchten Gerichtsmitglieder verschiedene Konferenzen und Tagungen. Erwähnt seien etwa die jährlich stattfindende Schweizerische Verwaltungsrichtertagung, die jährlich vom Schweizerischen Bundesgericht durchgeführte Justizkonferenz und der ebenfalls jährlich stattfindende von der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) organisierte Tag der Richterinnen und Richter.

V Verschiedenes

Wiederum liessen sich verschiedene richterliche Behörden zu Gesetzesvorlagen vernehmen. Erwähnt seien auf Stufe Obergericht etwa die Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafsachen), die Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt), die Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes und die Revision des Korruptionsstrafrechts. Auf Stufe Landgericht Uri seien die Änderung des Zivilgesetzbuches (Kinderunterhalt), die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Gewerbmässige Gläubigervertretung) und die Revision des Verjährungsrechts erwähnt. Das Landgericht Uri und das Obergericht des Kantons Uri mussten aus Gründen hoher prioritärer Arbeitsbelastung – Fällung von Entscheiden in den anhängig gemachten Streitigkeiten – auf eine eingehendere oder eine Vernehmlassung überhaupt verzichten.

B Tätigkeit der richterlichen Behörden

I Zentrale Schlichtungsbehörde

1. Übersicht über die Erledigungen und Pendenzen

Berichtsperiode 01.01.2012 - 31.12.2013	Neueingänge 248	Erledigungen 249	Pendenzen 7
---	-----------------	------------------	-------------

2. Art der Erledigung

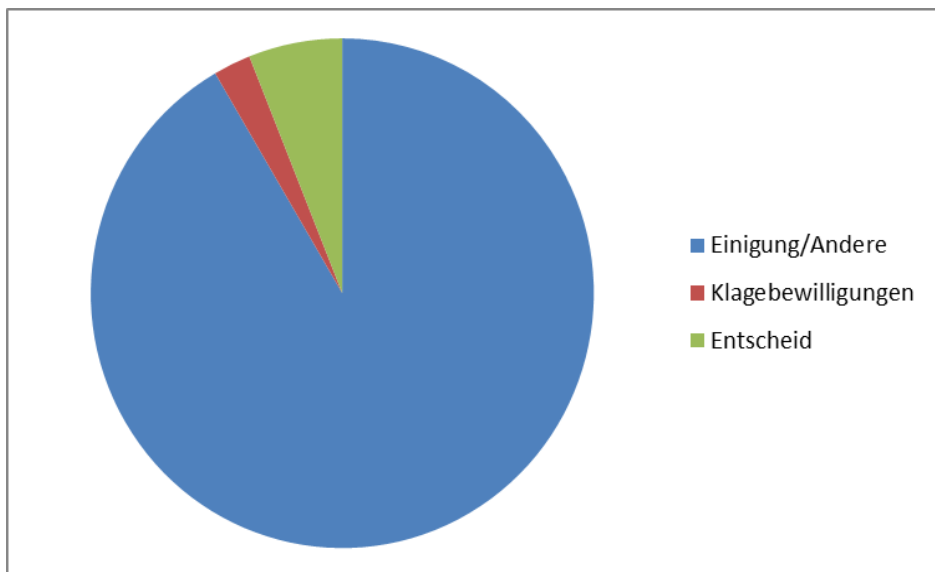
Rechtsgebiete	Einigung	Feststellung Nichteinigung	Urteilsvorschlag angenommen	Klagebewilligung nach abgelehntem Urteilsvor- schlag	Entscheid	Andere ¹⁾	Total
Erbrecht	10	4				5	19
Sachenrecht	6	1		2		1	10
Allgemeine Bestim- mungen OR		2					2
Miete und Pacht	34	7		2	5	28	76
Arbeitsvertrag	12	22				14	48
Übrige Vertragsver- hältnisse	27	22		2	10	27	88
Handelsrecht							
Wertpapierrecht							
Nebengesetze zum OR							
Übrige Rechtsgebie- te		3				3	6
Total Erledigungen	89	61		6	15	78	249

¹⁾Rückzug des Schlichtungsgesuchs, Nichteintreten auf das Gesuch, Gegenstandslosigkeit des Gesuchs

3. Bemerkung

Ersichtlich ist, dass circa zwei Drittel der bei der Schlichtungsbehörde anhängig gemachten Streitigkeiten auf Stufe Schlichtungsbehörde erledigt werden konnten.

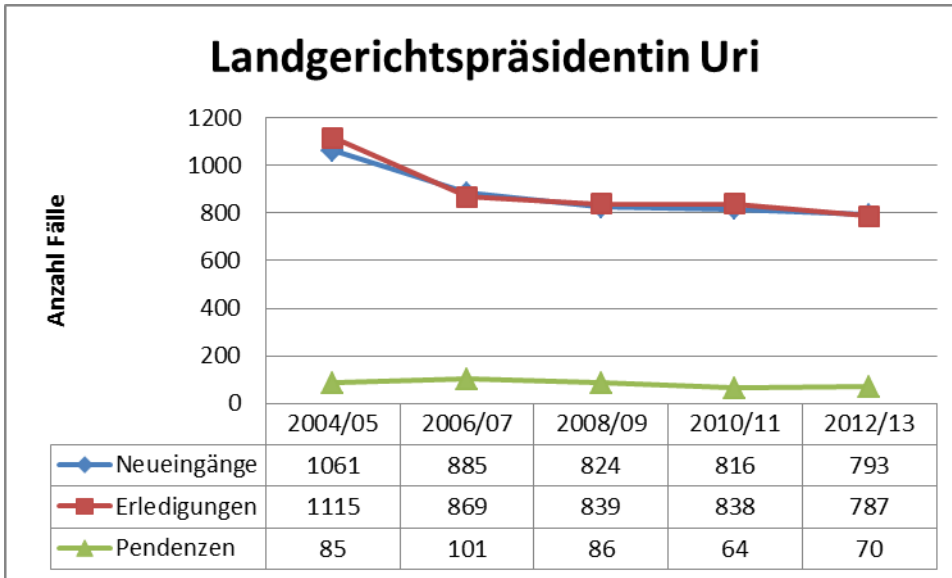
4. Grafik Art der Erledigung



II Landgerichtspräsidenten

A. Landgerichtspräsidentin Uri

1. Entwicklung der Geschäftslast



2. Art der Erledigung

	2012	2013
Gutheissung	235	235
Teilweise Gutheissung	4	7
Abweisung	34	33
Nichteintreten	21	31
Abschreibung	50	28
Andere Erledigungsart	76	33
Total	420	367

3. Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)	2012	2013
Personenrecht	3	4
Familienrecht	65	67
Fürsorgerische Freiheitsentziehung / Fürsorgerische Unterbringung	6	1
Klares Recht / Vorsorgliche Massnahmen	13	11
Sachenrecht	39	21
Kaufrecht	1	-
Mietrecht	7	7
Arbeitsvertragsrecht	8	4
Übriges Vertragsrecht	10	5
Schuldbetreibung und Konkurs	120	128
Unentgeltliche Rechtspflege	34	31
Zwangsmassnahmen	20	34
Gerichtliche Verbote	29	9
Vorsorgliche Beweisführung	2	13
Rechtshilfe	54	27
Andere	9	5

4. Verfahrensdauer (davon sistiert)

Die Ende 2013 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

2009/1	-	2009/2	1 (sistiert)
2012/1	4 (2 sistiert)	2012/2	2 (2 sistiert)
2013/1	4 (1 sistiert)	2013/2	59

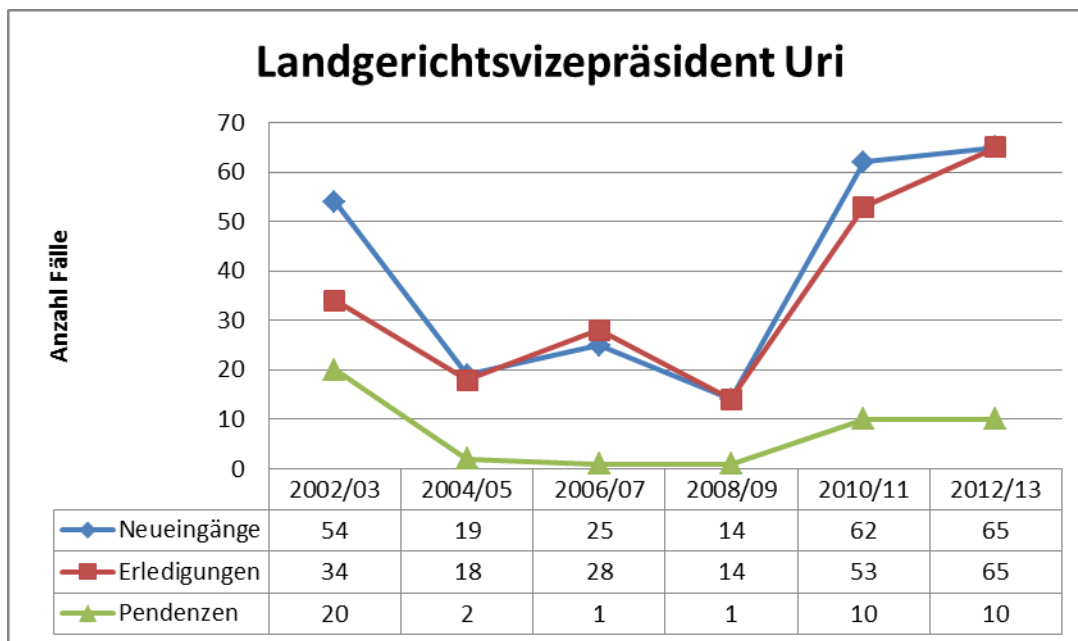
(1=erstes Halbjahr, 2=zweites Halbjahr)

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2012	366	20	10	4	17	3
2013	313	27	15	4	7	1

B. Landgerichtsvizepräsident Uri

1. Entwicklung der Geschäftslast



2. Art der Erledigung

	2012	2013
2.1 Anklagen		
Verurteilung	15	17
Freispruch	2	1
Teilweiser Freispruch	5	1
Abschreibung	2	10
2.2 Gesuche		
Gutheissung	3	2
Teilweise Gutheissung	-	-

Abweisung	1	-
andere Erledigungsart	2	4
Total	30	35

3. Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2012	2013
3.1 Anklagen		
StGB	9	7
SVG	10	24
BetmG	5	-
Andere	3	4

3.2 Gesuche

amtliche Verteidigung	2	-
notwendige Verteidigung	-	-
unentgeltliche Rechtspflege	1	-

4. Verfahrensdauer

4.1 Die Ende 2013 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht.

2013/1,	1
2013/2,	9

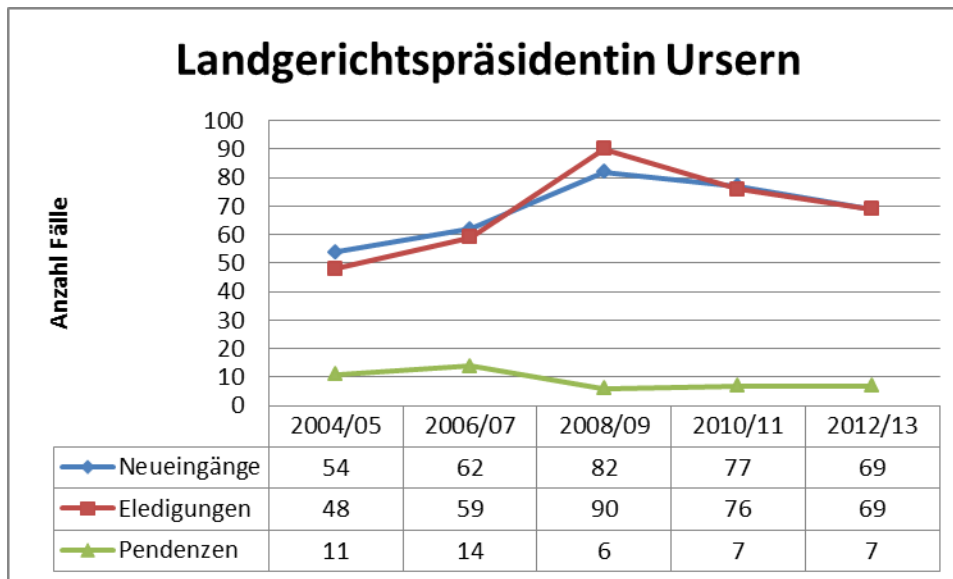
4.2 Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-19	19-24	24+	Total
2012	12	10	5	3	-	-	-	-	30
2013	12	11	5	3	3	-	-	1 ¹⁾	35

1) Erledigung nach längerer Sistierung

C. Landgerichtspräsidentin Ursern

1. Entwicklung der Geschäftslast



2. Art der Erledigung

2.1 Zivilrecht

	2012	2013
Gutheissung	8	14
Teilweise Gutheissung	1	1
Abweisung	8	1
Nichteintreten	-	1
Abschreibung	5	6
Andere Erledigungsart	13	6

2.2 Strafrecht

2.2.1 Anklagen

Freispruch	-	-
Verurteilung	-	3
Teilweiser Freispruch	-	1
Abschreibung	-	-

2.2.2 Gesuche

Teilweise Gutheissung	-	1
Total	35	34

3. Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

3.1 Zivilrecht

	2012	2013
Personenrecht	-	-
Familienrecht	2	1
Fürsorgerische Unterbringung	1	-
Sachenrecht	-	1
Kaufrecht	-	-
Mietrecht	1	-
Arbeitsvertragsrecht	-	-
Übriges Vertragsrecht	-	-
Schuldbetreibung und Konkurs	13	15
Unentgeltliche Rechtspflege	4	1
Gerichtliche Verbote	-	2
Vorsorgliche Beweisführung	-	-
Rechtshilfe	13	6
Kraftloserklärung	1	2
Andere	-	1

3.2 Strafrecht

3.2.1 Anklagen

StGB	-	-
SVG	-	4
BetmG	-	-
Andere	-	-

3.2.2 Gesuche

amtliche Verteidigung	-	1
notwendige Verteidigung	-	-
unentgeltliche Rechtspflege	-	-
Total	35	34

4. Verfahrensdauer

Die Ende 2013 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht (davon sistiert)

2012/2	1 (1)
2013/1	-
2013/2	6 (1)

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2012	30	4	-	-	1	-
2013	25	4	4	-	-	1 ¹⁾

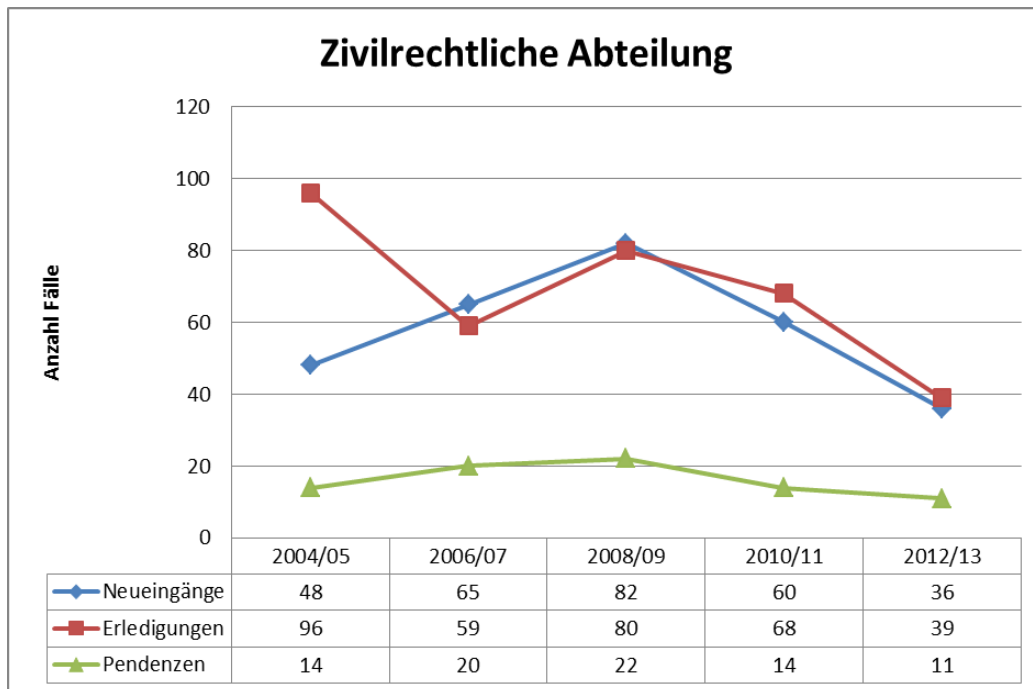
1) Sistierung auf Antrag der Parteien

III Landgericht

A. Landgericht Uri

1. Zivilrechtliche Abteilung

1.1 Entwicklung der Geschäftslast



1.2 Art der Erledigung

	2012	2013
Gutheissung	9	10
Teilweise Gutheissung	2	1
Abweisung	3	2
Nichteintreten	4	1
Abschreibung	5	1
Andere Erledigungsart ¹⁾	-	1
Total	23	16

¹⁾ Weiterleitung an zuständige Instanz

1.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2012	2013
Personenrecht	2	-
Familienrecht	14	11
Sachenrecht	1	-
Erbrecht	-	1
Kaufrecht	-	-
Mietrecht	1	-
Arbeitsvertragsrecht	2	3
Übriges Vertragsrecht	3	1
Schuldbetreibung und Konkurs	-	-
Andere	-	-

1.4 Verfahrensdauer

Die Ende 2013 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

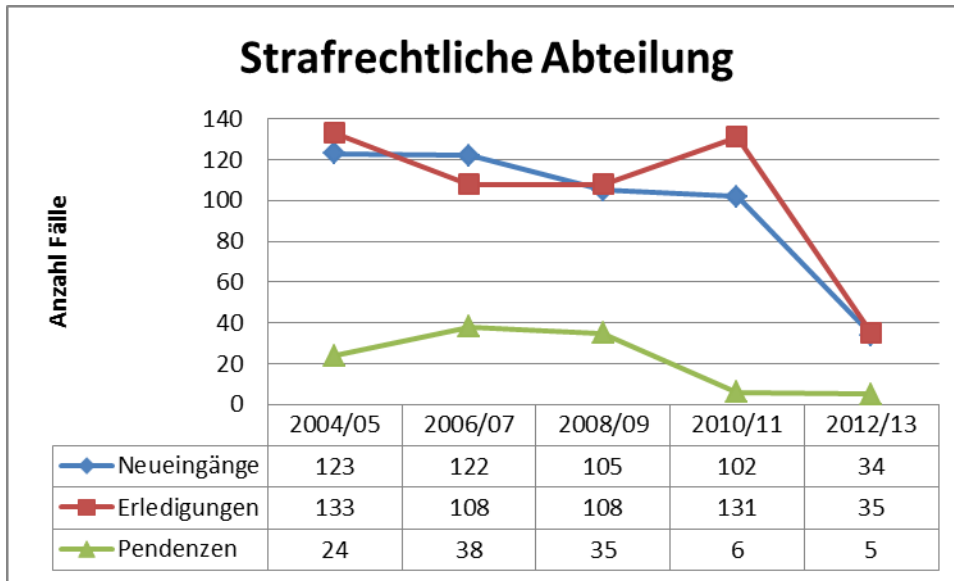
2012/1	1 (sistiert)	2012/2	1
2013/1	2	2013/2	7

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2012	10	4	1	2	3	3
2013	2	5	3	2	2	2

2. Strafrechtliche Abteilung

2.1 Entwicklung der Geschäftslast



2.2 Art der Erledigung

2012

2013

2.2.1 Anklagen

Verurteilung	6	4
Freispruch	-	1
Teilweiser Freispruch	1	
Abschreibung	-	1

2.2.2 Gesuche

Gutheissung	13	8
Teilweise Gutheissung	-	-
andere Erledigungsart	1	-
Total	21	14

2.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2012	2013
StGB	8	7
SVG	-	-
BetmG	-	-
Andere	13	7

2.4 Verfahrensdauer

2.4.1 Die Ende 2013 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht.

2012	1
2013/1. Halbjahr	0
2013/2. Halbjahr	4

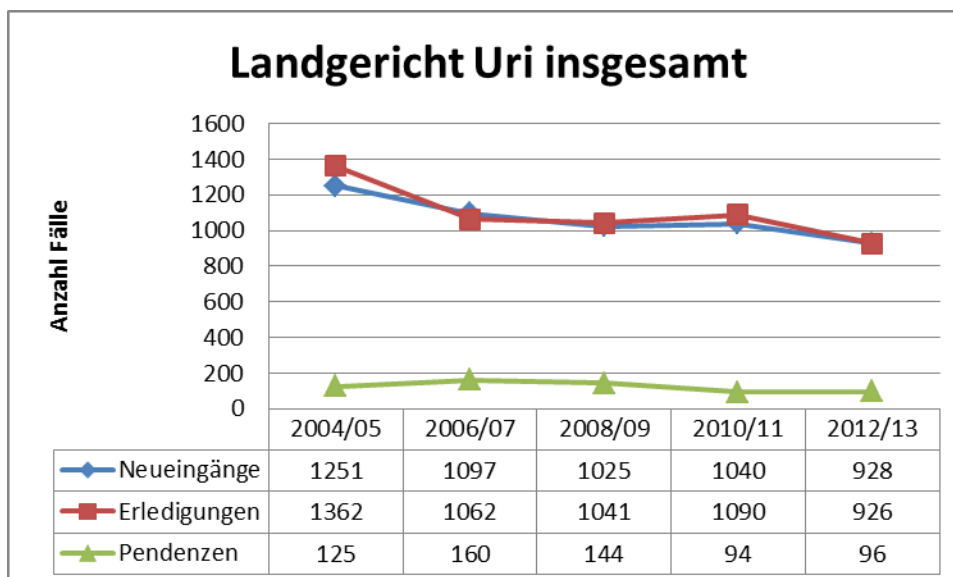
2.4.2 Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-19	19-24	24+	Total
2012	14	3	1	2	-	-	1 ¹⁾	-	21
2013	12	-	-	1	-	-	1 ¹⁾	-	14

1) Sistierungen

3. Landgericht Uri insgesamt (alle Spruchkörper)

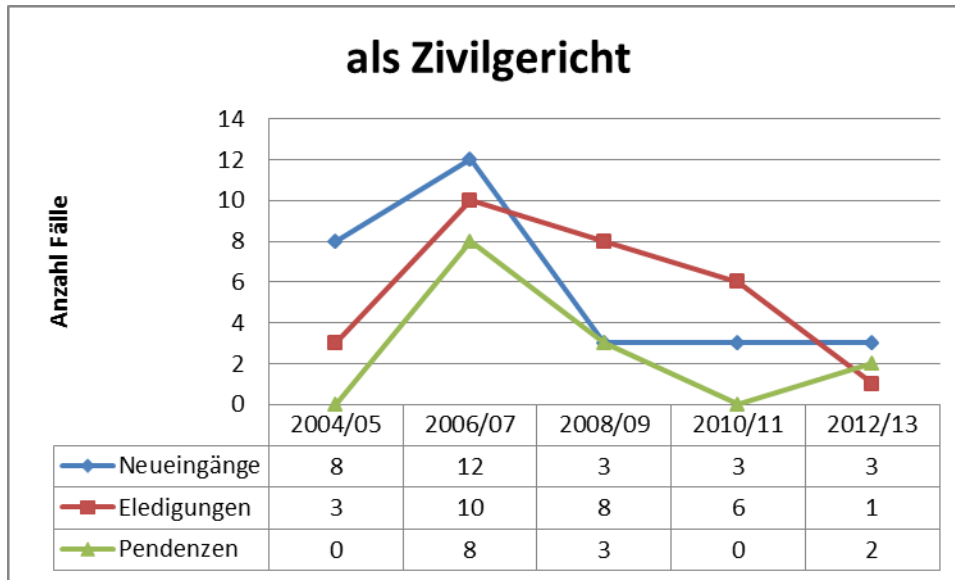
3.1 Entwicklung der Geschäftslast



B. Landgericht Ursern

1. Als Zivilgericht

1.1 Entwicklung der Geschäftslast



1.2 Art der Erledigung

	2012	2013
Gutheissung	-	-
Teilweise Gutheissung	-	-
Abweisung	-	-
Nichteintreten	-	-
Abschreibung	1	-
Andere Erledigungsart	-	-
Total	1	-

1.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2012	2013
Familienrecht	-	-
Sachenrecht	-	-
Erbrecht	-	-
Kaufrecht	-	-
Mietrecht	1	-
Arbeitsvertragsrecht	-	-
Andere	-	-
Total	1	-

1.4 Prozessdauer

Die Ende 2013 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

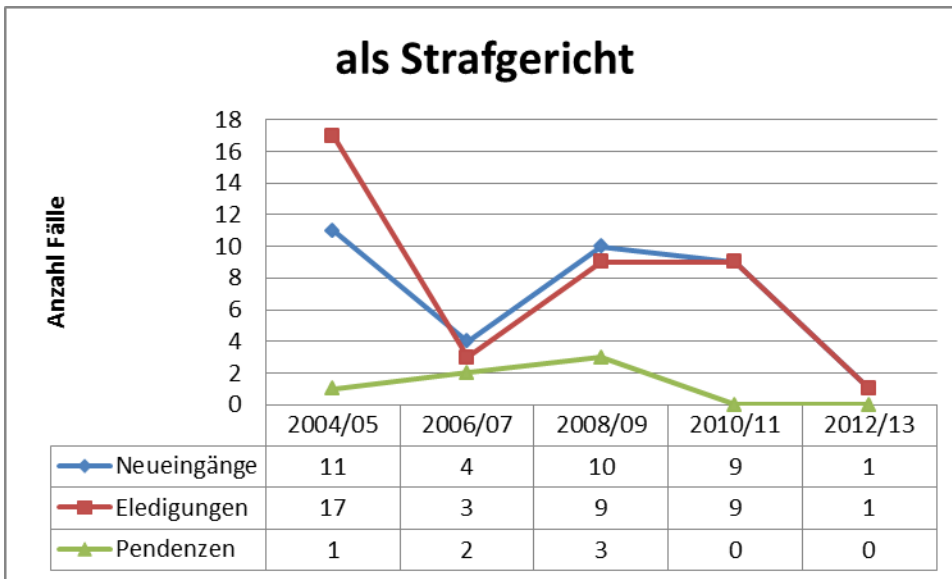
2012	-
2013/1	1
2013/2	1

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2012	-	-	1	-	-	-
2013	-	-	-	-	-	-

2. Als Strafgericht

2.1 Entwicklung der Geschäftslast



2.2 Art der Erledigung

2.2.1 Anklagen

	2012	2013
Verurteilung	-	-
Freispruch	-	-
Teilweiser Freispruch	-	1
Abschreibung	-	-
Total	-	1

2.2.3 Gesuche

-

2.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2012	2013
StGB	-	1
SVG	-	-
BetmG	-	-

Andere	-	-
Total	-	1

2.4 Verfahrensdauer

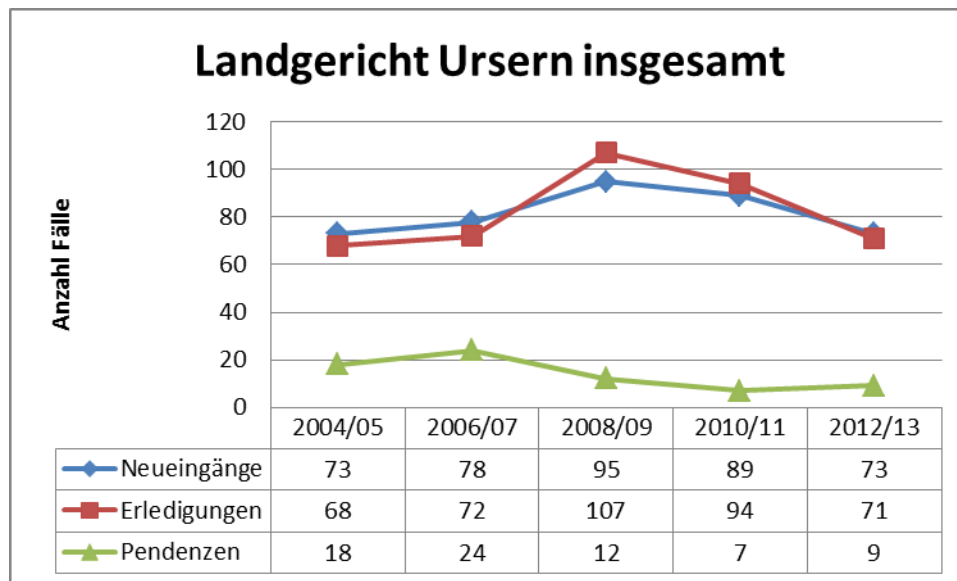
Per Ende 2013 hatte die Strafrechtliche Abteilung keine Pendenzen zu verzeichnen.

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2012	-	-	-	-	-	-
2013	-	1	-	-	-	-

3. Landgericht Ursern insgesamt (alle Spruchkörper)

3.1 Entwicklung der Geschäftslast



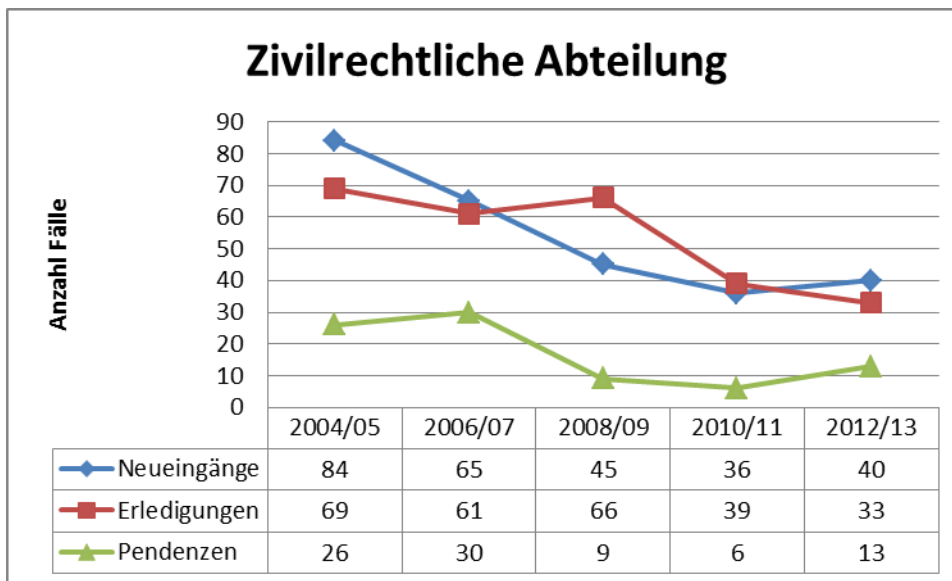
IV Obergericht

1. Gesamtgericht

Das Obergericht hatte als Gesamtgericht in der Berichtsperiode keine Geschäfte zu verzeichnen.

2. Zivilrechtliche Abteilung

2.1 Entwicklung der Geschäftslast



2.2 Art der Erledigung

	2012	2013
Gutheissung	5	4
Teilweise Gutheissung	1	-
Abweisung	4	5
Rückweisung	-	-
Nichteintreten	4	5
Abschreibung	1	4
Total	15	18

2.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2012	2013
Ehe- und Kindesrecht	1	3
Sachenrecht	-	-
Kaufrecht	-	1
Mietrecht	1	1
Arbeitsvertragsrecht	1	1
Zivilprozessrecht	6	5
Schuldbetreibung und Konkurs	6	6
Unentgeltliche Rechtspflege	-	-
Andere	-	1

2.4 Verfahrensdauer

Die Ende 2013 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

2012/1	1
2012/2	3
2013/1	4
2013/2	5

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

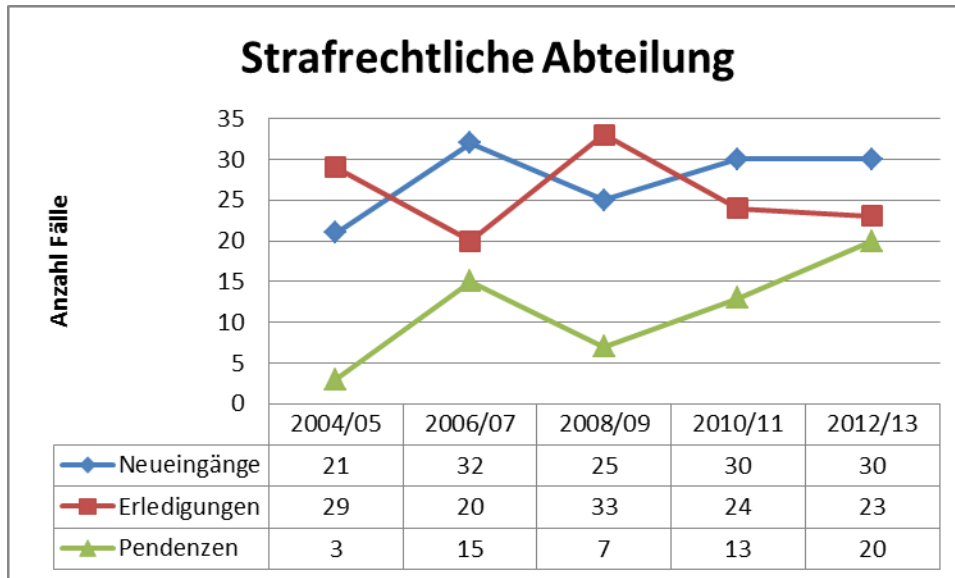
	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2012	11	4	-	-	-	-
2013	11	4	3	-	-	-

2.5 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 4 Beschwerden in Zivilsachen und 1 subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht. 1 Beschwerde in Zivilsachen und 1 subsidiäre Verfassungsbeschwerde waren noch aus der Vorperiode hängig. Das Bundesgericht wies 2 Beschwerden ab. 1 Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen. 2 Beschwerden in Zivilsachen sind noch hängig. Auf die beiden subsidiären Verfassungsbeschwerden trat das Bundesgericht nicht ein.

3. Strafrechtliche Abteilung

3.1 Entwicklung der Geschäftslast



3.2 Art der Erledigung

	2012	2013
Gutheissung	2	1
Teilweise Gutheissung	2	3
Abweisung	6	2
Rückweisung	3	-
Nichteintreten	1	-
Abschreibung	6	1
Total	16	7

3.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2012	2013
StGB	12	3
SVG	3	2
BetmG	-	-
Andere	1	2

3.4 Verfahrensdauer

Die Ende 2013 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

2011/2	1
2012/1	1 (sistiert)
2012/2	4
2013/1	6
2013/2	8

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

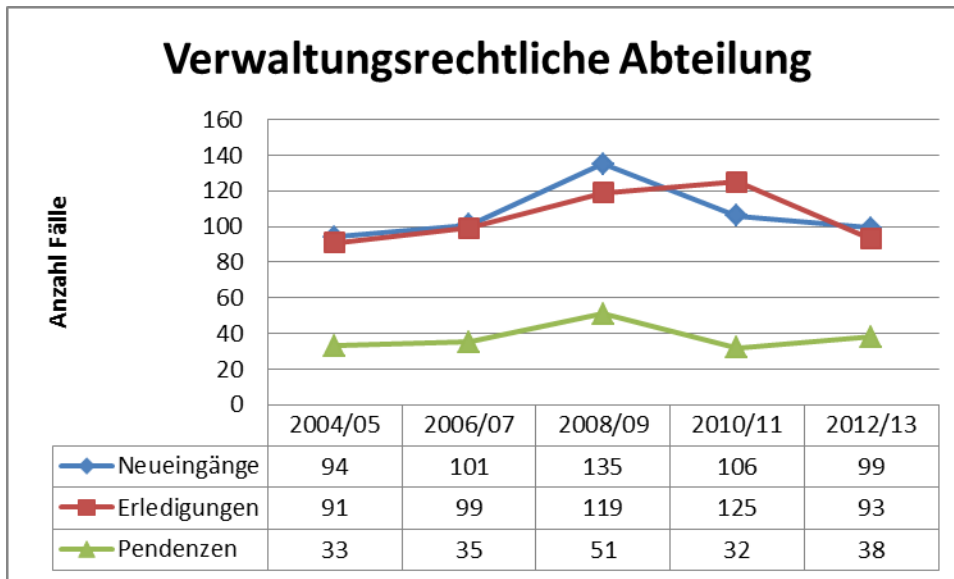
	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2012	1	3	2	5	5	-
2013	1	1	3	2	-	-

3.5 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 8 Beschwerden in Strafsachen erhoben. Auf 4 Beschwerden trat das Bundesgericht nicht ein. 1 Beschwerde wies es ab. 1 Beschwerde wurde gutgeheissen. 2 Beschwerden sind noch beim Bundesgericht hängig.

4. Verwaltungsrechtliche Abteilung

4.1 Entwicklung der Geschäftslast



4.2 Art der Erledigung

	2012	2013
Gutheissung	7	8
Teilweise Gutheissung	5	5
Abweisung	24	22
Rückweisung	-	-
Nichteintreten	4	1
Abschreibung	7	10
Total	47	46

4.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2012	2013
Ausländerrecht	1	1
Abgaberecht	-	-
Bau- /Raumplanungsrecht	6	-
Sozialversicherungsrecht	27	24
Andere	13	21

4.4 Verfahrensdauer

Die Ende 2013 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

2011/1	1 (sistiert)
2011/2	-
2012/1	1
2012/2	2
2013/1	5
2013/2	29

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2012	11	16	7	6	7	-
2013	11	19	6	3	6	1

4.5 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 24 Beschwerden in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht. 4 Verfahren waren noch aus der Vorperiode hängig. Das Bundesgericht trat auf 3 Beschwerden nicht ein, 17 Beschwerden wies es ab, 6 Beschwerden hiess es gut. 2 Verfahren sind noch hängig.

5. Obergerichtspräsidium

5.1 Zivilprozess

In der Berichtsperiode wurden 5 Entscheide gefällt. 2 Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurden gutgeheissen, 1 entsprechendes Gesuch wurde abgewiesen, 1 Gesuch konnte als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden. Auf ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde nicht eingetreten. Weiterzüge an das Bundesgericht erfolgten keine. Ende Berichtsperiode waren 2 Geschäfte hängig.

5.2 Strafprozess

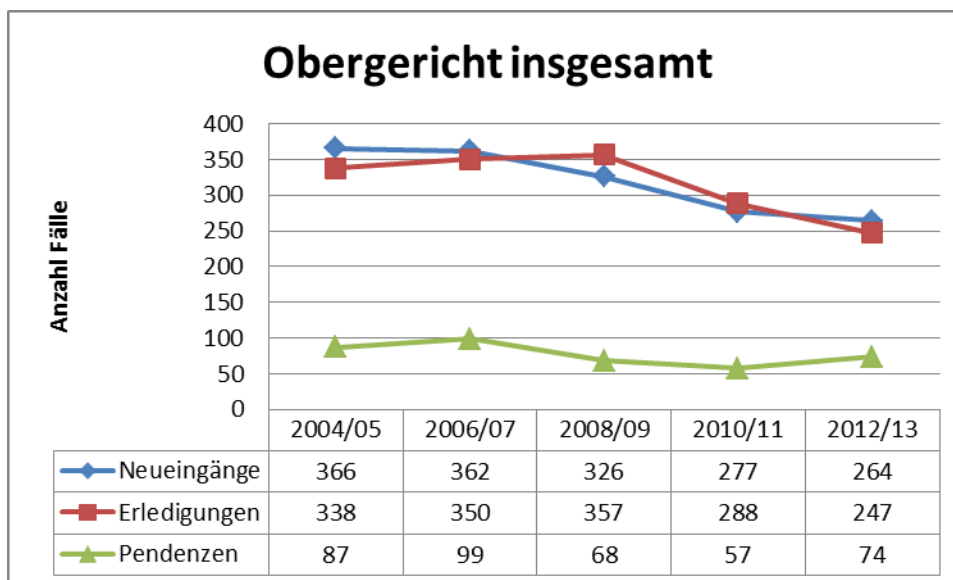
In der Berichtsperiode erging 1 Entscheid. Das Gesuch um Anordnung einer amtlichen Verteidigung wurde gutgeheissen. Ende Berichtsperiode waren keine Geschäfte hängig.

6. Strafprozessuale Beschwerdeinstanz

Bei der Strafprozessualen Beschwerdeinstanz wurden 24 Beschwerden eingereicht. 5 Beschwerden waren noch aus der Vorperiode hängig. 1 Beschwerde wurde zurückgezogen, 1 konnte abgeschrieben werden. Auf 3 Beschwerden wurde nicht eingetreten, 14 wurden abgewiesen und 9 Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. 1 Beschwerde war Ende Berichtsperiode noch hängig. Gegen Entscheide der Strafprozessualen Beschwerdeinstanz wurden 9 Beschwerden in Strafsachen beim Bundesgericht eingereicht. Dieses trat auf 2 Beschwerden nicht ein. 4 Beschwerden wurden abgewiesen. 3 Verfahren sind beim Bundesgericht noch hängig.

7. Obergericht insgesamt (alle Spruchkörper)

7.1 Entwicklung der Geschäftslast

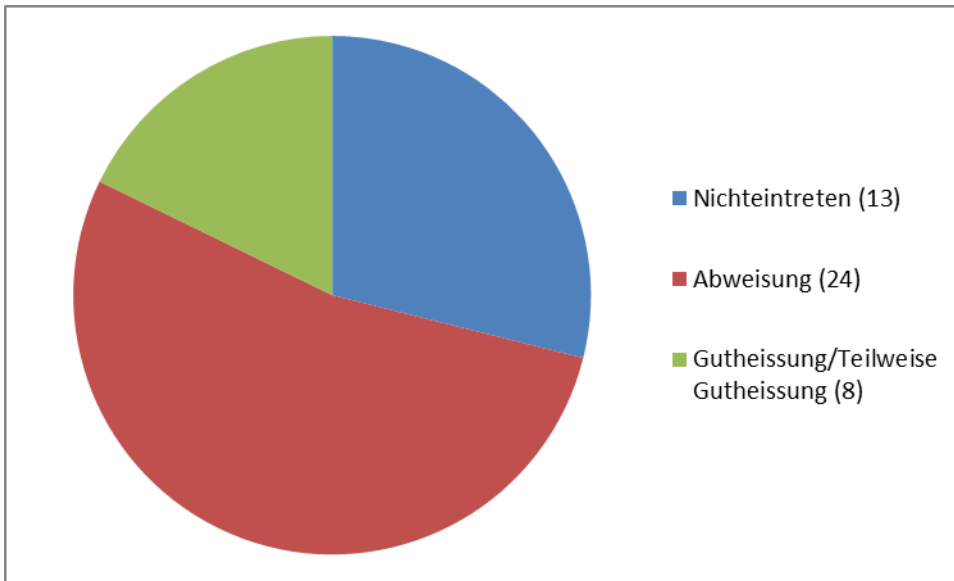


Anmerkung: Eingeschlossen ist die Tätigkeit übriger Behörden gemäss nachfolgendem Buchstaben C

7.2 Rechtsmittelentscheide des Bundesgerichts

Das Obergericht erledigte in der Berichtsperiode insgesamt 247 Geschäfte. Beim Bundesgericht wurden gegen Entscheide des Obergerichts 44 Beschwerden eingereicht. 8 Beschwerden waren beim Bundesgericht aus der Vorperiode hängig. Das Bundesgericht entschied über 45 Beschwerden. 7 Verfahren sind Ende Berichtsperiode vor Bundesgericht noch hängig.

7.3 Grafik Rechtsmittelentscheide des Bundesgerichts



V Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Die im Jahr 2011 gemachten ersten Erfahrungen mit der Schweizerischen Strafprozessordnung, wonach sich die Verfahren eindeutig aufwendiger gestalten, haben sich in der nachfolgenden Berichtsperiode bestätigt. Viel zu tun geben vor allem sogenannte Haftfälle, also Strafuntersuchungen, bei denen für die beschuldigten Personen beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft beantragt wird. Zeitaufwändig sind auch die Organisation und Durchführung von Einvernahmen mit insbesondere fremdsprachigen Personen. Es gilt sicherzustellen, dass sämtliche an der Einvernahme teilnahmeberechtigten Personen (Verfahrensbeteiligte wie Privatkläger und Mitbeschuldigte sowie ihre Rechtsvertreter) einander verstehen und das Protokoll korrekt verfasst wird.

Mittlerweile haben sich die Abläufe eingespielt, die Unsicherheiten sind mehrheitlich beseitigt und es existiert bereits höchstrichterliche Rechtsprechung zur neuen Prozessordnung. Per Ende 2011 stauten sich bei der Staatsanwaltschaft 801 pendente Fälle, was ausgerechnet auf ein Vollzeitpensum pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt 222 unerledigte Verfahren ausmachte. Als erledigt gilt ein Verfahren dann, wenn ein Strafbefehl, eine Verfügung (Einstellung, Nichtanhandnahme oder Sistierung) oder eine Anklage ergangen ist. Diese hohe Pendenzenlast veranlasste den Oberstaatsanwalt, beim Regierungsrat zur Entlastung eine auf ein Jahr befristete Vollzeitstelle einer juristischen Mitarbeiterin oder eines juristischen Mitarbeiters sowie eine ebenfalls auf ein Jahr befristete 50-Prozent-Teilzeitstelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes zu beantragen. Der Regierungsrat und im Rahmen der Budgetbewilligung auch der Landrat haben diesen Antrag gutgeheissen, womit auf den 1. Februar 2013 MLaw Philipp Arnold als Staatsanwalt und MLaw Marites Imhof als juristische Mitarbeiterin ihre Arbeit aufnehmen konnten.

Im Jahr 2012 sind deutlich weniger neue Fälle eingegangen als im Vorjahr (minus 23 Prozent). Im Folgejahr 2013 war der Falleingang wieder steigend (plus 10 Prozent). Dank dieser Umstände und der zusätzlichen personellen Unterstützung konnte die Erledigungsquote von Jahr zu Jahr verbessert werden. Entsprechend sanken die Pendenzen per 31. Dezember 2013 auf 294 Verfahren.

Bei der Fallstruktur (Rechtsgebiete bezogen auf den Falleingang) sind keine wesentlichen Änderungen feststellbar: Rund drei Viertel der Fälle betreffen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Von diesen Verfahren machen den Hauptteil die im Schwerverkehrszentrum in Erstfeld bei schweren Motorfahrzeugen festgestellten Widerhandlungen (Überlast, Überhöhe, Überbreite sowie ungenügende Betriebssicherheit) sowie Geschwindigkeitsüberschreitungen aus. Bei den Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch sind überwiegend Körperverletzungen, Tötlichkeiten, Diebstähle, Sachbeschädigungen, Drohungen und Hausfriedensbrüche die am meisten verzeigten Delikte.

Die Staatsanwaltschaft hatte in der Berichtsperiode aufwendige, mehrtätige Prozesse vor dem Landgericht Uri und dem Obergericht des Kantons Uri zu vertreten. Zu erwähnen sind insbesondere die beiden versuchten Tötungsdelikte in Erstfeld von Januar und November 2010, wofür der Haupttäter im September 2013 vom Obergericht des Kantons Uri unter anderem wegen versuchten Mordes und versuchter Tötung zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Im Zeitpunkt der Berichterstattung war das Urteil noch nicht rechtskräftig. Sein Mittäter wurde im Oktober 2012 vom Landgericht Uri wegen versuchten Mordes zu 8 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Ebenfalls umfassend war die Strafuntersuchung beim Tötungsdelikt vom Restaurant Mühle in Schattdorf im März 2013. Der Täter ist zwischenzeitlich geständig und befindet sich im vorzeitigen Strafvollzug. Es ist geplant, anfangs 2014 die Anklage beim Landgericht Uri zu erheben.

2. Geschäftsbericht / Statistik

2.1 Fallentwicklung (Anzahl erledigte und pendente Verfahren pro Berichtsperiode)

	<u>2004-2013</u>
2004/05	3894
2006/07	3489
2008/09	3122
2010*/11	4416
2012/13	3703

* beinhaltet nur Fälle der Staatsanwaltschaft, nicht solche des ehemaligen Verhöramtes

2.2 Falleingang 2012 2013

Neueingänge	1764	1939
-------------	------	------

2.3 Rechtsgebiete (bezogen auf den Falleingang) 2012 2013

Strafgesetzbuch	220	307
Betäubungsmittelgesetz	60	63
Strassenverkehrsgesetz	1304	1360
Gefahrgut (SDR/ADR)	3	3
Ruhezeit (Chauffeurverordnung)	54	59
Ausländergesetz	33	41
Umweltschutz	11	6
Jagd	5	5
Tierschutz	10	12
Sozialversicherung	7	5
Schifffahrt	9	4
Diverse Bundeserlasse	7	31
Gerichtliche Verbote	6	9
Diverse Kantonale Erlasse	2	10
Aussergewöhnliche Todesfälle	33	24
Total	1764	1939

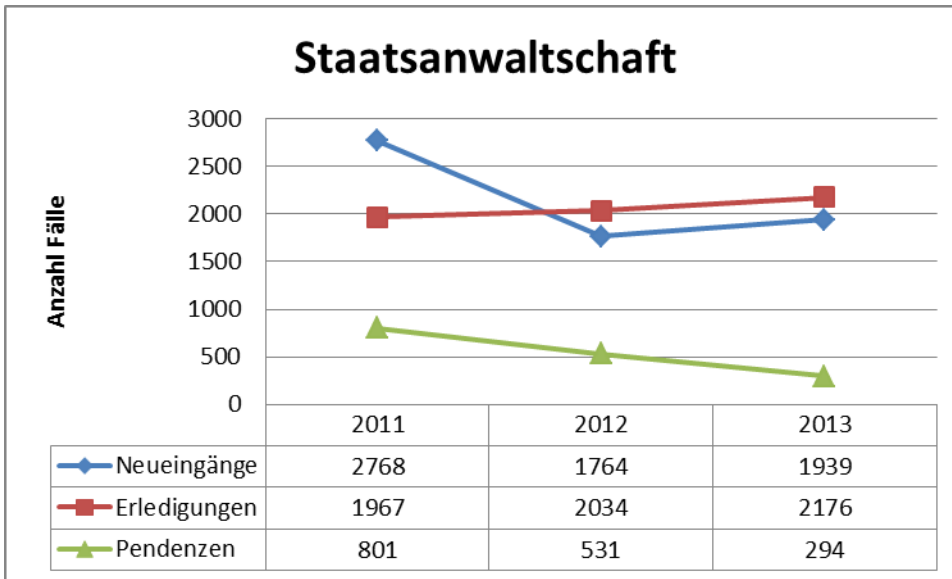
2.4 Erledigungsart	2012	2013
Strafbefehl	1615	1708
Anklage	33	35
Erledigungsvorschlag abgekürztes Verfahren	-	1
Einstellung	168	162
Nichtanhandnahme	96	124
Sistierung	6	20
Gerichtsstandsverfahren	19	22
Rechtshilfe	16	19
Nachträgliche Entscheide	48	37
Übrige (Abtretungen, Ausschreibungen etc.)	33	48
Total	2034	2176

2.5 Pendente Verfahren	per 31.12.12	per 31.12.13
Total	531	294
Davon anhängig gemacht im Jahr		
2013		225
2012		30
2011		12
2010		15
2009		12

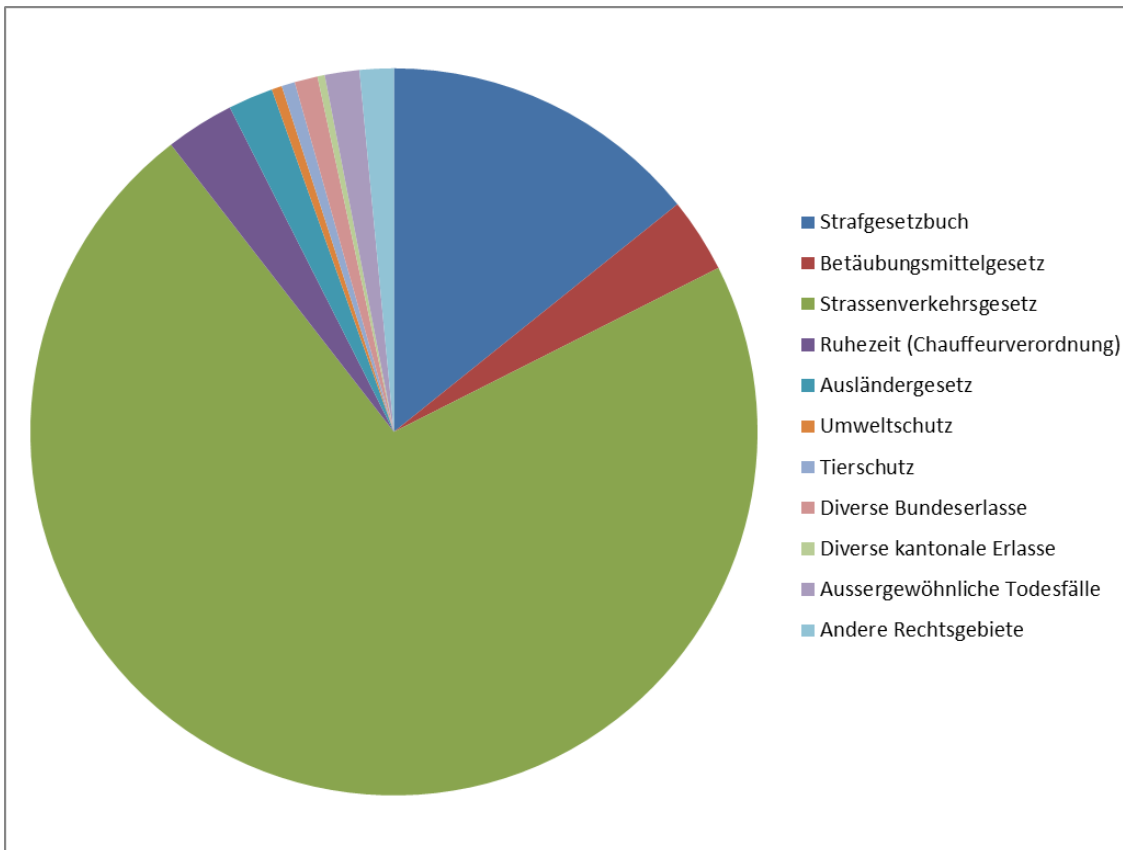
2.6 Ertrag	2012	2013
Bussen und Geldstrafen	Fr. 2'166'466	Fr. 2'225'225
Gebühren Staatsanwaltschaft	Fr. 277'325	Fr. 273'114
Total	Fr. 2'443'791	Fr. 2'498'339

3. Grafiken

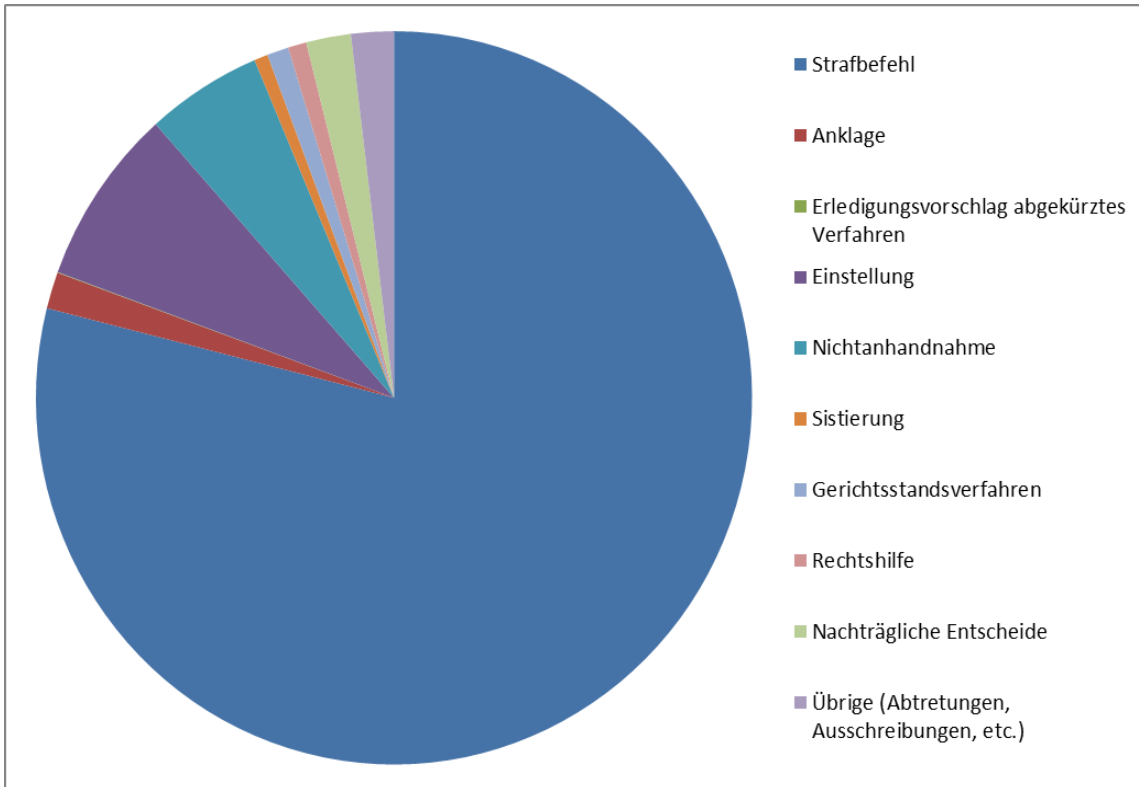
Entwicklung der Geschäftslast



Rechtsgebiete



Erledigungsarten



VI Ausserordentliche Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte

Bei der gemeinsamen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (STA WD) zeigten die in der Vorperiode getroffenen Massnahmen (Ressourcenaufstockung) und die eingeschlagene Strategie (intensivierte fachliche Unterstützung der Staatsanwälte der drei Kantone) Wirkung. So konnten einige Fälle direkt von den allgemeinen Abteilungen der drei Staatsanwaltschaften behandelt und erledigt werden, was zu erheblich weniger Neueingängen bei der STA WD führte. Dies erlaubte es der STA WD, sich auf die bereits hängigen Verfahren zu konzentrieren, diese voranzutreiben und teilweise zu erledigen.

In der Berichtsperiode konnte die STA WD insgesamt 17 definitive Erledigungen (1 gerichtliche Verurteilung auf Anklage, 3 Verurteilungen mittels Strafbefehl, 8 Einstellungsbeschlüsse, 2 Nichtanhandnahmen und 3 Abtretungen) verzeichnen. Dabei wurde nur bei einer Einstellung die beschuldigte Person zu Lasten der Staatskasse entschädigt. In allen anderen Fällen wurde keine Entschädigung zugesprochen oder diese der Privatklägerschaft überwältigt. In 3 Fällen wurden trotz Einstellung sogar die Verfahrenskosten dem Beschuldigten auferlegt, was zeigt, dass eine einlässliche Untersuchung dieser Vorfälle begründet war.

Die Verfahren aus dem Kanton Uri haben sich wie folgt entwickelt: Eines der 2 anfangs Berichtsperiode pendenten Verfahren musste sistiert werden, nachdem auch polizeiliche Ermittlungen ergaben, dass sich der Beschuldigte schon vor einiger Zeit in einen ausländischen Staat abgesetzt hatte, mit dem keine Auslieferung möglich ist. Die Privatklägerschaft focht diesen Beschluss nicht an. Sozusagen im Gegenzug wurde das in der Vorperiode "erledigte" dritte Verfahren wieder aufgenommen, als die beschuldigte Person in der Schweiz angetroffen und belangt werden konnte. Ein Verfahren musste im Laufe der Untersuchung auf eine weitere Person ausgedehnt werden. Durch eine Verfahrensabtrennung konnte in einem Fall eine rechtskräftige Teilerledigung mit einer Verurteilung mittels Strafbefehl und einer Einstellung mit vollständiger Kostenaufgabe an den Beschuldigten erreicht werden.

Ende der Berichtsperiode bestehen wieder 2 pendente Verfahren aus dem Kanton Uri. Ein Verfahren dürfte unmittelbar vor dem Abschluss stehen, während sich das andere – aufgrund der allerneuesten Erkenntnisse aus den laufenden Ermittlungen und Untersuchungen – zu einem sehr aufwändigen Fall mit möglicherweise auch internationalem Bezug zu entwickeln droht. Dies dürfte in der nächsten Berichtsperiode einiges an Ressourcen seitens der STA WD wie der Polizei, mit der eine gute Zusammenarbeit besteht, binden.

VII Jugendanwaltschaft

In der Berichtsperiode ist gegenüber der Vorperiode eine leichte Abnahme der eingegangenen Fälle zu verzeichnen. Es konnten insgesamt aber mehr Fälle erledigt werden. Eine Zunahme ist bei den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und bei den Verletzungen der Bestimmungen des Strafgesetzbuches festzustellen. Vermögensdelikte, insbesondere Diebstähle und Widerhandlungen gegen die sexuelle Integrität wurden vermehrt verzeigt. Die Anzahl Jugendlicher, gegen welche die Jugendanwaltschaft Uri wegen Gewaltstraftaten (Körperverletzungen, Tötlichkeiten, Drohungen etc.) ermittelte, ist innert zweier Jahre weiter von 24 auf 14 zurückgegangen. Neu ist festzustellen, dass vermehrt Anzeigen eingehen, die im Zusammenhang mit den sozialen Medien stehen. Insgesamt wurde in 317 Fällen wegen 393 Delikten ermittelt. Anklage erhoben und Anträge auf Änderung einer Schutzmassnahme gestellt, wurde beim Jugendgericht in 8 Fällen (3 Jugendliche).

2012 wurde für die Jugendanwaltschaft befristet eine Sozialarbeiterin zu 20 % eingestellt, welche im Bereich der Persönlichkeitsabklärungen der Jugendlichen und im Vollzug (Aufsicht, persönliche Betreuung, Bewährungsbegleitung und Unterbringung) wichtige Aufgaben übernehmen konnte, so dass vermehrt auf das Engagement externer Fachleute verzichtet werden konnte. 2013 wurde das Pensum auf 50% Prozent erhöht und der Regierungsrat sowie der Landrat stimmten für die kommende Berichtsperiode einer Festanstellung zu.

3 Jugendliche sind in einer stationären Einrichtung untergebracht, wobei eine Unterbringung vorsorglich erfolgte. Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wurde in 2 Fällen verfügt. Persönlich betreut wurden in der Berichtsperiode insgesamt 9 Jugendliche. Ambulante Behandlungen wurden in 2 Fällen verfügt. Bei 46 Jugendlichen wurde eine bedingte oder teilbedingte Strafe ausgesprochen, die eine Bewährungsbegleitung während einer Probezeit von eins bis zwei Jahren zur Folge hatte. 58 Jugendliche leisteten einen Arbeitseinsatz als persönliche Leistung. Bei geringfügigen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Besitz, Kauf, Konsum) bewährt es sich weiterhin, die Jugendlichen (15) und deren Eltern auf die Möglichkeit der Suchtberatung hinzuweisen.

Die Zahl der strafrechtlich erledigten Fälle, bei denen der Vollzug der Strafen oder Massnahmen noch nicht abgeschlossen ist (Verkehrsunterricht, persönliche Leistungen, persönliche Betreuung, Unterbringung etc.) betrug Ende 2013 27.

1. Geschäftsbericht / Statistik

1.1 Fallentwicklung (Anzahl erledigte und pendente Verfahren pro Berichtsperiode)

	<u>2004-2013</u>
2004/05	338
2006/07	377
2008/09	313
2010/11*	328
2012/13*	339

* beinhalten im Gegensatz zu den vorgehenden Perioden keine Vollzugsfälle

1.2 Rechtsgebiete (bezogen auf die Erledigungen) 2012/13*

Strafgesetzbuch (StGB)	81	(57)
Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	23	(9)
Strassenverkehrsgesetz (SVG)	209	(212)
Ausländergesetz (AuG)	-	(-)

Andere		<u>4</u>	<u>(3)</u>
Total		317	(281)

*Insgesamt wurden 393 Delikte angezeigt

1.3 Delikte		2012/13	
StGB		107	(78)
BetmG		23	(9)
SVG		248	(280)
Andere Bundesgesetze		7	(8)
EG StGB		<u>5</u>	<u>(2)</u>
Total		393	(377)

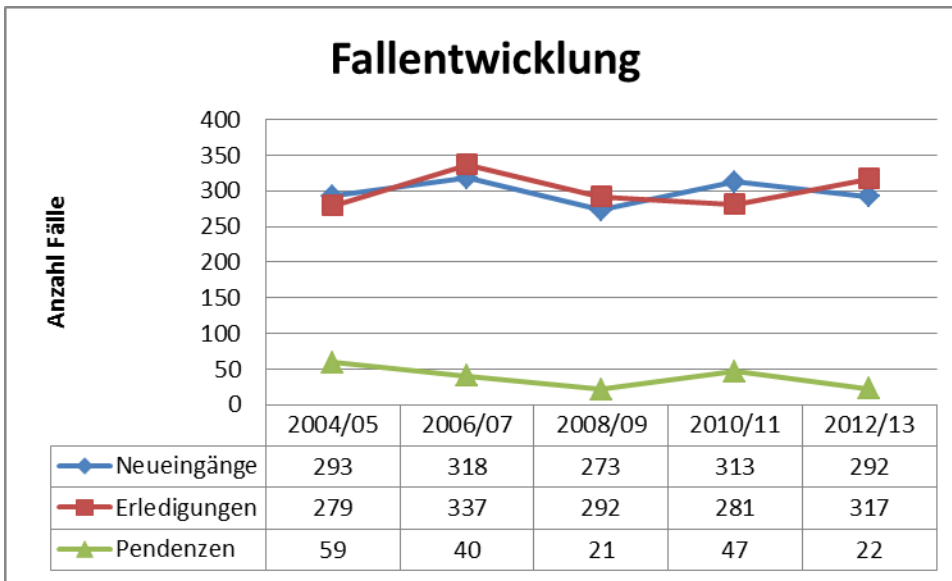
1.4 Erledigungsart		2012/13	
Strafverfügung/Strafbefehl		230	(232)
Einstellungsverfügung/Einstellung		36	(27)
Einstellung nach Mediation		-	(-)
Überweisung nach Art. 38 JStGB		11	(1)
Überweisung an die Staatsanwaltschaft		1	(-)
Überweisung an das Jugendgericht		8	(-)
Kein Strafverfahren eröffnet		<u>31</u>	<u>(21)</u>
Total		317	(281)

1.5 Art der Schutzmassnahmen und Strafen		2012/13	
Schutzmassnahmen		14	(6)
Keine Strafe oder Massnahme verfügt		80	(49)
Verweise		17	(32)
Bussen teilbedingt/unbedingt		28	(36)
Bussen bedingt		2	(11)
Persönliche Leistung bedingt		12	(26)
Persönliche Leistung teilbedingt/unbedingt		46	(10)
Verkehrsunterricht		129	(123)
Freiheitsentzug bedingt		7	(-)
Umwandlung (Busse ↔ persönliche Leistung ↔ Freiheitsentzug)		-	(3)

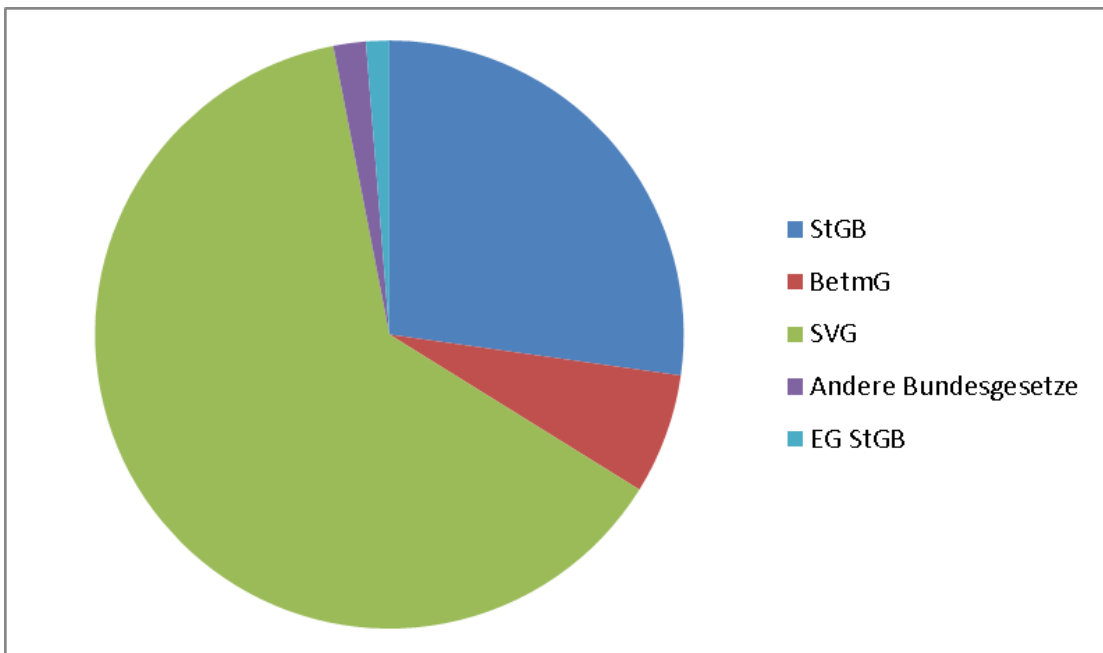
1.6 Altersstruktur		2012/13	
Jugendliche I (10. - 15. Altersjahr)	188 (176)		
weiblich		61	(55)
männlich		127	(121)
Jugendliche II (15. - 18. Altersjahr)	129 (105)		
weiblich		16	(5)
männlich		113	<u>(100)</u>
Total	317 (281)	317	(281)

2. Grafiken

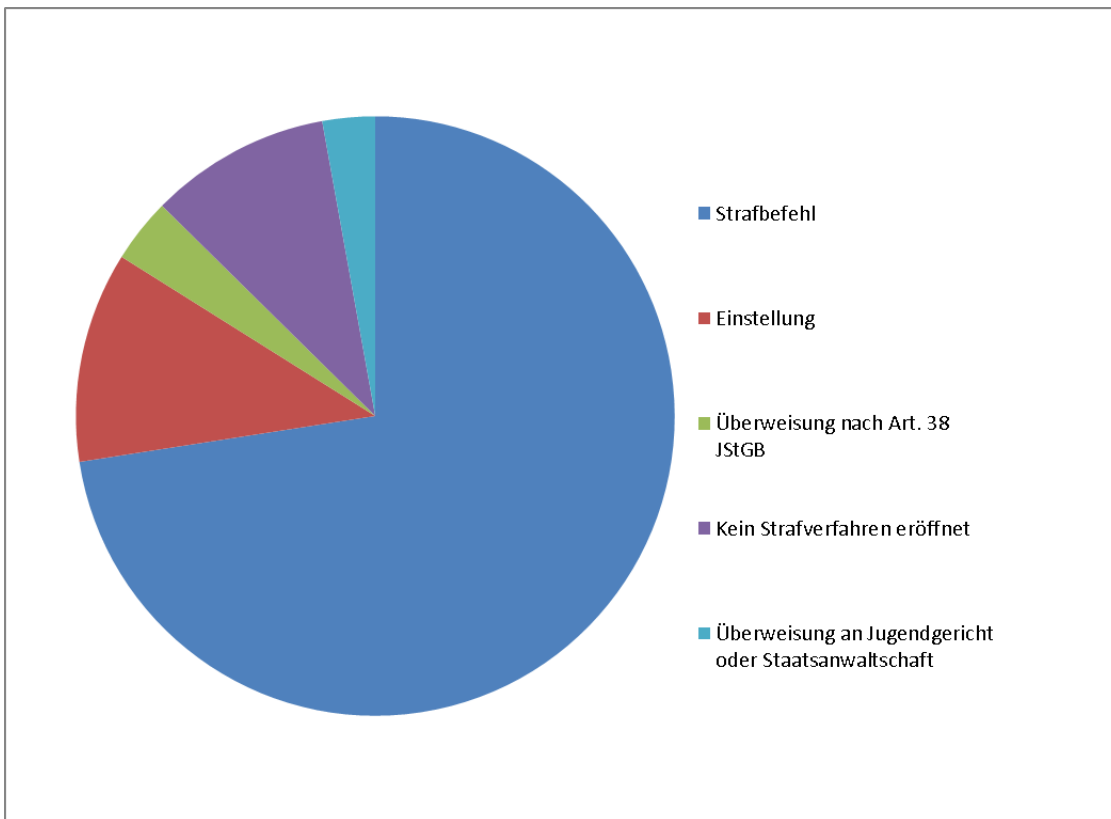
Entwicklung der Geschäftslast



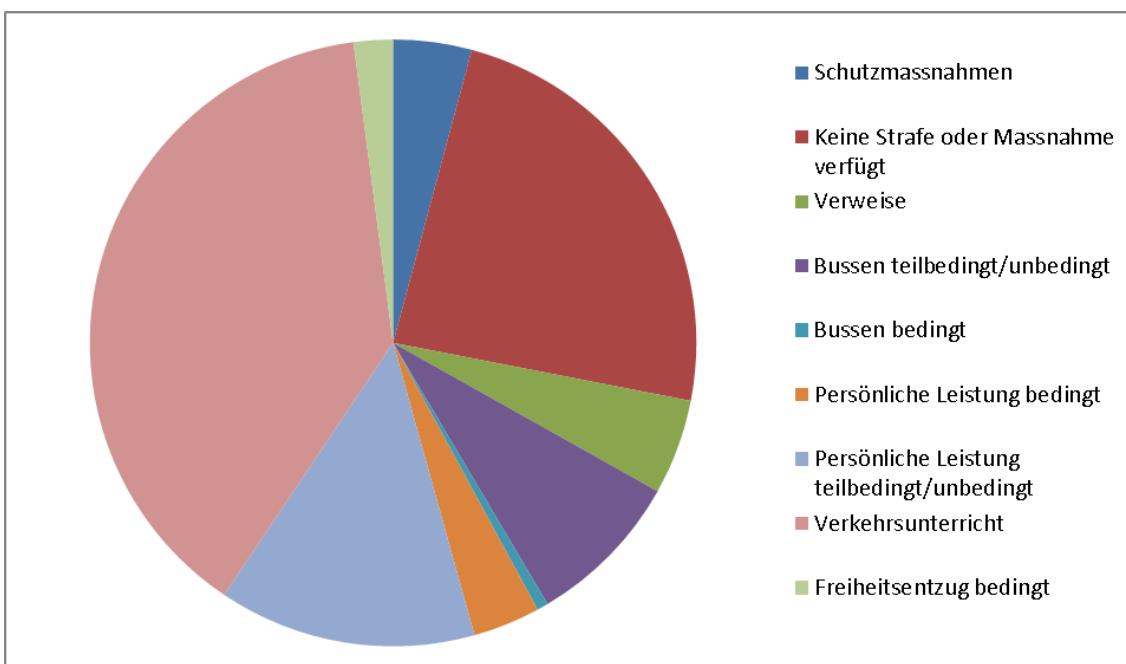
Delikte



Erledigungsarten

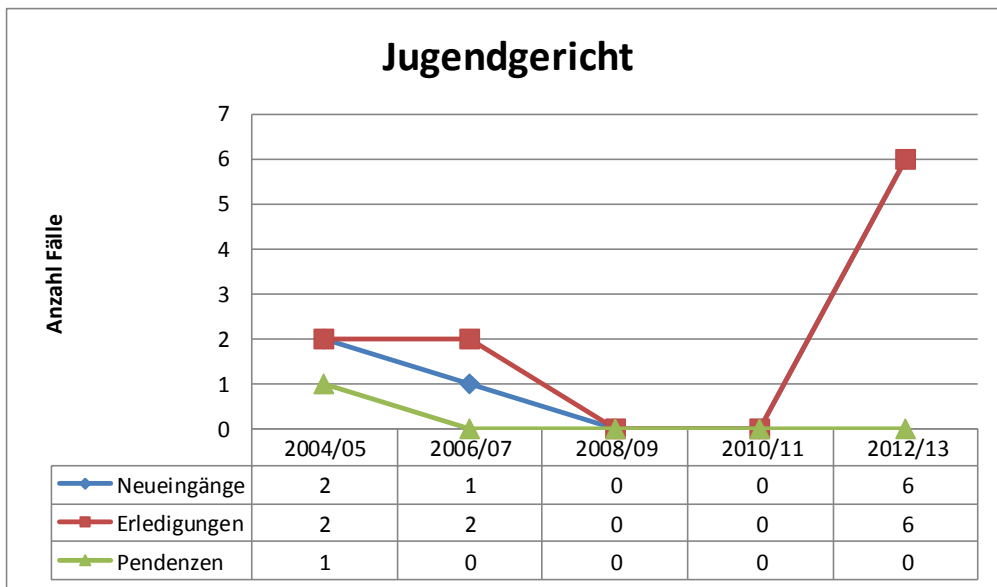


Art der Schutzmassnahmen und Strafen



VIII Jugendgericht

1. Entwicklung der Geschäftslast



2. Art der Erledigung

	2012	2013
2.1 Anklagen		
Verurteilung	-	1
Freispruch	1	-
Teilweiser Freispruch	-	-
Abschreibung	-	-
2.2 Gesuche		
Gutheissung	2	-
Teilweise Gutheissung	1	1
andere Erledigungsart	-	-
Total	4	2

3. Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2012	2013
StGB	1	1
SVG	-	-
BetmG	-	-
Andere	3	1
Total	4	2

4. Verfahren

4.1 Anhängigmachung

2012/2	4
2013/1	2

4.2 Dauer

Dauer der erledigten Verfahren

Monate	0-4	4-6	6-9	9-12	12-18	18-24	24+
2012	4	-	-	-	-	-	-
2013	2	-	-	-	-	-	-

5. Bemerkung

Die angestiegene Geschäftslast wird als durch die Einführung der eidgenössischen Jugendstrafprozessordnung bedingt angesehen.

IX Jugendgerichtskommission des Obergerichtes

Die Jugendgerichtskommission hatte – wie in der Vorperiode – keine Geschäfte zu verzeichnen. Beim Vorsitzenden der Jugendgerichtskommission als Beschwerdeinstanz wurde ein Geschäft anhängig gemacht.

C Tätigkeit übriger Behörden

Als übrige Behörden gelten nichtrichterliche Behörden, die durch das Obergericht gewählt werden oder unter dessen Aufsicht stehen. Sie setzen sich ganz oder teilweise aus Mitgliedern des Obergerichtes zusammen oder dieses stellt das Sekretariat zur Verfügung.

I Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte

1. Aufsicht über die richterlichen Behörden

In der Berichtsperiode wurde 1 Aufsichtsbeschwerde gegen eine richterliche Behörde eingereicht. Die Beschwerde hatte eine geltend gemachte Rechtsverweigerung zum Gegenstand. Die Aufsichtsbeschwerde konnte infolge Rückzugs am Geschäftsprotokoll abgeschrieben werden. Das im Zusammenhang mit einem betreibungsrechtlichen Verfahren gegen eine Landgerichtspräsidentin und eine Landgerichtsschreiberin eingereichte Ausstandsgesuch wurde abgewiesen. Die jährlichen Geschäftsprüfungen bei den der Fachaufsicht unterstellten richterlichen Behörden gaben der Aufsichtskommission wiederum wertvolle Einblicke in den Rechtsalltag der besuchten Behörde.

2. Aufsicht über die Rechtsanwälte

In der Berichtsperiode wurden insgesamt 9 Geschäfte anhängig gemacht. Der Aufsichtsbeschwerde einer einzelrichterlichen Behörde gegen einen Rechtsanwalt betreffend Verletzung von Berufsregeln wurde keine Folge gegeben. Ein Rechtsanwalt wurde auf dessen Gesuch in einer Streitsache vom Anwaltsgeheimnis entbunden. Zwei Rechtsanwältinnen wurden auf deren Gesuch im Anwaltsregister eingetragen. Auf Gesuch einer Rechtsanwältin wurde deren Eintrag im Anwaltsregister gelöscht. Ebenso wurde ein im Ausland wohnender Rechtsanwalt auf dessen Gesuch aus der öffentlichen Liste des Kantons Uri der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder der FDA, die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen, gelöscht. Dem Gesuch einer Rechtspraktikantin um die Bewilligung zur Parteivertretung vor Gericht wurde stattgegeben. Auf Gesuch einer Rechtsanwältin wurde die Übersetzung von deren ernerischen Anwaltspatenturkunde ins Englische veranlasst. Mit Amtsantritt am 1. Juni 2013 bis Ende der laufenden Amtsdauer, somit bis 31. Mai 2015, wurde lic. iur. Hermann Näf, Rechtsanwalt und Notar, Erstfeld, als neuer Präsident der Anwaltsprüfungskommission und Dr. iur. Franz-Xaver Muheim, Rechtsanwalt und Notar, Altdorf, als neues Mitglied gewählt.

3. Erteilung des kantonalen Anwaltspatentes

In der Berichtsperiode wurde MLaw Philipp Arnold, Flüelen, lic. iur. Tamás Willi, Zürich, MLaw Marites Imhof, Luzern, MLaw Rebekka Mattli, Altdorf, und MLaw Christian Gisler, Schattdorf, das ernerische Anwaltspatent erteilt.

II Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission beziehungsweise deren Vorsitzender erledigten in der Berichtsperiode 21 Geschäfte. 9 Geschäfte betrafen die Genehmigung oder Änderung von Praktikumsplänen. Alle Gesuche wurden gutgeheissen. 1 Gesuch um Zulassung als Notar wurde an die zuständige Behörde überwiesen. 10 Kandidatinnen und Kandidaten meldeten sich zur Ablegung der Anwaltsprüfung an, 1 Kandidatin zur Ablegung der Notariatsprüfung. 1 Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung wurde zurückgezogen. Die 10 Personen legten alsdann die Anwaltsprüfung beziehungsweise Notariatsprüfung ab. 6 Personen bestanden die Prüfung, 4 Personen nicht. Davon

wurde 1 Anwaltsprüfung endgültig nicht bestanden. Ende Berichtsperiode waren keine Geschäfte mehr hängig.

III Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Die Aufsichtsbehörde hatte in der Berichtsperiode über 4 betreibungsrechtliche Beschwerden zu entscheiden. 2 Beschwerden betrafen Pfändungen, 2 Beschwerden hatten die Nichtigkeit des Zahlungsbefehls und der Konkursandrohung zum Gegenstand. Auf 1 Beschwerde wurde nicht eingetreten, 3 Beschwerden wurden abgewiesen. Gegen die Entscheide der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wurde jeweils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen geführt. Dieses trat auf 2 Beschwerden nicht ein. 2 Beschwerden waren Ende Berichtsperiode noch beim Bundesgericht hängig. Die in den Jahren 2012 und 2013 bei den beiden Betreibungsämtern und dem Konkursamt durchgeführten Geschäftsprüfungen zeigten allgemein wiederum eine gute bis sehr gute Amtsführung und boten Gelegenheit betreibungsrechtliche Fragen und betreibungsrechtliche Anliegen zu erörtern. Ende Berichtsperiode waren bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs keine Geschäfte hängig.

IV Betreibungsämter

1. Tätigkeiten nach SchKG

Die Geschäftslast ergibt sich aus der Betreibungsstatistik 2012 und 2013:

Betreibungsamt	Zahlungsbefehle		Pfändungs-ankündigungen		Pfändungen		Verwertungs-begehren		Konkursan-drohungen	
Altdorf ¹	1'255	1'435	769	817	781	847	501	540	35	56
Erstfeld ²	3'108	3'163	2'225	2'234	1'473	1'509	1'294	1'384	44	52
Total	4'363	4'598	2'994	3'051	2'254	2'356	1'795	1'924	79	108

¹ Zuständig für die Gemeinde Altdorf

² Zuständig für die übrigen Gemeinden

2. Weitere Tätigkeiten

Die Betreibungsämter führten auch in der vorliegenden Berichtsperiode das Eigentumsvorbehaltsregister sowie das Viehverschreibungsprotokoll.

V Konkursamt

Beim Konkursamt Uri gingen in der Berichtsperiode 33 Konkurse ein. Mit den aus der Vorperiode übernommenen Verfahren konnten 33 Verfahren abgeschlossen werden. 7 Verfahren sind noch pendent. Die Verluste aus ordentlichen und summarischen Konkursverfahren betragen im Jahre 2012 Fr. 1'619'624.10 und im Jahre 2013 Fr. 664'625.25 und somit total Fr. 2'284'249.35. Zudem gingen beim Konkursamt Uri drei Rechtshilfebegehren ein, die allesamt erledigt werden konnten.

Die während der Berichtsperiode eröffneten 33 Verfahren teilen sich wie folgt auf:

- Firmenkurse 13
- Konkurse von Privatpersonen 7

- konkursamtliche Nachlassliquidationen

13

Die Verluste aus ordentlichen und summarischen Konkursverfahren beliefen und belaufen sich für die nachfolgend angeführten Berichtsperioden wie folgt:

2004/05	Fr.	4'774'255.11
2006/07	Fr.	12'008'896.12
2008/09	Fr.	10'999'202.60
2010/11	Fr.	7'368'114.62
2012/13	Fr.	2'284'249.35

Total	Fr.	37'434'717.80

VI Schätzungskommission im Expropriationsverfahren

In der Berichtsperiode musste die Schätzungskommission im Expropriationsverfahren nicht tätig werden.

2. Teil: Auszüge aus Gerichtsentscheiden

2. Teil: Auszüge aus Gerichtsentscheiden

A Zivil- und Zivilprozessrecht

Nr. 1 Zivilprozessordnung. Art. 4 Abs. 1, Art. 47 Abs. 2 lit. c, Art. 50 Abs. 1, Art. 319 lit. b, Art. 321 Abs. 2 ZPO. Art. 5 AusG. Art. 19, Art. 19a, Art. 55 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 GOG. Der Entscheid über den Ausstand ergeht im Summarverfahren und in Form einer prozessleitenden Verfügung. Der Ausstandsentscheid ist daher innert 10 Tagen anzufechten. Wurde in dem dem Ausstandsgesuch zugrunde liegenden Verfahren (Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG) das Landgerichtspräsidium als selbstständige Instanz angerufen und nicht als Teil des Landgerichtes hatte in Nachachtung von Art. 5 AusG nicht das Richterkollegium des Landgerichtes, sondern die Aufsichtsbehörde das Ausstandsgesuch zu beurteilen. Hierbei handelt die Aufsichtskommission nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als unabhängiges Gericht. Die Aufsichtskommission nimmt insbesondere nicht die Rolle der Gegenpartei ein, sondern steht in einem kontradiktorischen Verfahren zwischen den Parteien. Die Mitwirkung bei der Rechtsöffnung ist für sich alleine (betreffend das Feststellungsverfahren nach Art. 85a SchKG) noch kein Ausstandsgrund. Abweisung der Beschwerde. Kostenliquidation.

Obergericht, 13. Juli 2012, OG Z 12 7

Aus den Erwägungen:

3. a) Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand des Mitgliedes einer Kollegialbehörde oder des Landrates handelt, diese Behörde selbst unter Ausschluss des Mitgliedes, dessen Ausstand streitig ist (Art. 5 AusG).

b) Ein verfassungskonformes Gericht zeichnet sich funktional durch seine rechtsprechende Tätigkeit und organisatorisch durch seine institutionelle Unabhängigkeit aus. Das funktionelle Kriterium ist erfüllt, wenn die Behörde nach Massgabe des Gesetzes über die Kompetenz verfügt, eine Rechtsstreitigkeit in einem rechtlich geordneten Verfahren verbindlich und weisungsfrei zu entscheiden. Die institutionelle Unabhängigkeit stellt eine Verdeutlichung des Gewaltenteilungsprinzips dar. Indikatoren der Unabhängigkeit sind die Art und Weise der Bestellung der Richterinnen und Richter, die Regelung einer festen Amtsdauer, der Schutz gegen Druck von aussen und nicht zuletzt die Frage, ob das Gericht dem äusseren Anschein nach den Eindruck seiner Unabhängigkeit vermitteln kann (Kiener/Kälin, Grundrechte, Bern 2007, S. 440).

c) Die Mitwirkung bei der Rechtsöffnung nach den Art. 80 - 84 SchKG ist für sich alleine noch kein Ausstandsgrund (Art. 47 Abs. 2 lit. c ZPO). Befangenheit ist jedoch auch in diesem Fall zu bejahen, wenn weitere Umstände hinzukommen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit begründen, z.B. wenn der Richter in eindeutiger Weise zu erkennen gab, wie er im Hauptprozess entscheiden wird, oder wenn er eine erst noch abzuklärende Tatsache als erwiesen ansieht (Regina Kiener, in Paul Oberhammer [Hrsg.], Kurzkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 47 N. 24).

4. Wird der geltend gemachte Ausstandsgrund bestritten, so entscheidet das Gericht (Art. 50 Abs. 1 ZPO). Das kantonale Recht bestimmt das sachlich zuständige Gericht (Art. 4 Abs. 1 ZPO; BBI 2006 S. 7273). Der Beschwerdeführer hat beim Landgerichtspräsidium Uri am 13. Februar 2012 gegen die Beschwerdegegnerin 3 eine Feststellungsklage eingereicht. Damit wurde das Landgerichtspräsidium Uri als selbstständige Instanz angerufen und nicht als Teil des Landgerichtes Uri (Art. 19 und Art. 19a GOG), weswegen in Nachachtung von Art. 5 AusG nicht das Richterkollegium des Landgerichtes Uri, sondern die Aufsichtsbehörde das Ausstandsgesuch zu beurteilen hatte. Aufsichtsbehörde ist gemäss Art. 55 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 GOG die Aufsichtskommission.

mission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte (Vorinstanz), welcher es erlaubt ist, auch Entscheide zu treffen, die Rechtsprechungsakte darstellen und somit nicht die Justizverwaltung betreffen (ZR 2001 Nr. 3 S. 9 f.). Ein Ausstandsentscheid stellt einen solchen Rechtsprechungsakt dar. Hierbei tritt die Vorinstanz nicht i.S. einer Verwaltungsbehörde auf, sondern als unabhängiges Gericht. Dabei nimmt die Vorinstanz insbesondere nicht die Rolle der Gegenpartei ein, sondern steht in einem kontradiktorischen Verfahren zwischen den Parteien (BGE 126 I 231 f. E. 2c/aa). Die vorinstanzlichen Ausführungen dazu sind zutreffend, auf diese kann verwiesen werden (Art. 327 Abs. 5 ZPO; BBl 2006 S. 7376; Alexandra Brunner, in Paul Oberhammer [Hrsg.], a.a.O., Art. 318 N. 7). Die Zuständigkeit der Vorinstanz war also gegeben.

5. Die zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 3 getroffene Scheidungsvereinbarung vom 16. Januar 2007 bzw. 23. Januar 2007 enthält in Ziff. 4 eine Konkubinatsklausel. Danach verliert die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, wenn sie länger als ein Jahr in einem eheähnlichen Konkubinatsverhältnis lebt. Dementsprechend entfällt die Unterhaltspflicht, wenn ein entsprechendes Konkubinatsverhältnis nachgewiesen werden kann. Diesbezüglich obliegt grundsätzlich die Beweisführung dem Beschwerdeführer. Jedoch kennt das Summarverfahren im Gegensatz zum ordentlichen und vereinfachten Verfahren Beweismittelbeschränkungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung eines Gesuches um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung (Art. 81 Abs. 1 und 2 SchKG und Art. 254 ZPO). Darauf wird im Rechtsöffnungsentscheid vom 31. Januar 2012 (E. 3) explizit verwiesen. Die bisherigen Ausführungen stehen also unter dem klaren Vorbehalt, dass das Gericht im ordentlichen bzw. vereinfachten Verfahren zu einem anderen Schluss gelangen könnte. Damit erscheint der Ausgang der negativen Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG als offen und nicht vorbestimmt. Gegenteilige Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen nicht zu überzeugen. Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 können also nicht als befangen gelten.

Gesagtes erhellt, dass die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 nicht in den Ausstand zu treten haben. Dies gilt auch dann, wenn das Landgerichtspräsidium Uri zum Schluss gelangen sollte, es wäre nicht zuständig, weil die Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- überschritten sei (Art. 19a lit. a GOG), mithin das Landgericht Uri sich der Sache annehmen müsste. Im Übrigen ist u.a. der Streitwert für die Frage relevant, ob gegen vorliegende Entscheidung Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht (Art. 72 ff. BGG) erhoben werden kann oder nicht (Art. 51 Abs. 1 lit. c und Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Ist die Streitwertgrenze nicht erreicht, kommt allenfalls die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) in Betracht.

Nr. 2 Zivilprozessrecht. Art. 148 Abs. 1 ZPO. Fristwiederherstellung. Die Unterscheidung zwischen grobem und leichtem Verschulden ist gradueller Art und lässt sich nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilen. Das Gericht verfügt über einen erheblichen Ermessensspielraum. Die sorgfältige Erfassung und Prüfung eingehender, insbesondere mit eingeschriebener Post versandter Gerichtskorrespondenz und damit auch die vorliegend interessierende Prüfung der Einhaltung von Fristen für Eingaben an das Gericht gehört zu den Kernaufgaben eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin bzw. seines oder ihres Kanzleibetriebes. Das Verschulden der Parteivertretung (Anwalt) wird der Partei zugerechnet, desgleichen grundsätzlich auch das Verschulden einer Hilfsperson der Parteivertretung. Abweisung des Gesuches um Wiederherstellung der Frist für die Beschwerdeantwort.

Obergericht, 25. April 2012, OG Z 12 2

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin erneut vorladen kann, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO);

- sachlich zuständig für die Behandlung des Wiederherstellungsgesuches diejenige Instanz ist, welche über die nachzuholende Prozesshandlung zu befinden hätte, ein Wiederherstellungsgesuch bezüglich einer versäumten Prozesshandlung in einem hängigen Verfahren (z.B. Eingabe oder Verhandlungstermin) somit beim entsprechenden Gericht einzureichen ist (Niccolò Gozzi, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2010, Art. 149 N. 2 f. m.H.);

- vorliegend die Zivilrechtliche Abteilung des Obergerichtes des Kantons Uri für die Beurteilung des Wiederherstellungsgesuches zuständig ist;

- der Entscheid über ein Wiederherstellungsgesuch prozessleitender Natur ist (Niccolò Gozzi, a.a.O., Art. 149 N. 7);

- die Unterscheidung zwischen grobem und leichtem Verschulden gradueller Art ist und sich nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilen lässt, wobei das Gericht über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt; bei der Beurteilung des Verschuldens der säumigen Partei von einem objektivierten Sorgfaltsmassstab auszugehen ist, massgebend ist, ob die Säumnis auch bei der von der säumigen Partei zu erwartenden Sorgfalt unter den gegebenen Umständen nicht hätte abgewendet werden können; bei der Prüfung des Verschuldens auch die persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Partei berücksichtigt werden müssen, wobei von einem Rechtsanwalt ein grösseres Mass an Sorgfalt erwartet werden kann (Niccolò Gozzi, a.a.O., Art. 148 N. 11 m.H.);

- die sorgfältige Erfassung und Prüfung eingehender, insbesondere mit eingeschriebener Post versandter Gerichtskorrespondenz und damit auch die vorliegend interessierende Prüfung der Einhaltung von Fristen für Eingaben an die Gerichte zu den Kernaufgaben eines Rechtsanwaltes bzw. seines Kanzleibetriebes gehört;

- ein solches – wie vom Gesuchsteller vorgebracht – "Versäumnis" keine Wiederherstellung zu rechtfertigen vermag, beim Übersehen einer laufenden Frist nicht mehr von einem leichten Verschulden gesprochen werden kann;

- das Verschulden der Parteivertretung (Anwalt) der Partei zugerechnet wird, desgleichen grundsätzlich auch das Verschulden einer Hilfsperson der Parteivertretung (Gasser/Rickli, Kurzkomentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2010, Art. 148 N. 3 m.H.);

- das Gesuch um Wiederherstellung der Frist für die Beschwerdeantwort demnach abzuweisen ist;

Nr. 3 Zivilprozessordnung. Art. 148 Abs. 1 ZPO. Fristwiederherstellung. Sachlich zuständig für die Behandlung des Wiederherstellungsgesuches ist diejenige Instanz, welche über die nachzuholende Prozesshandlung zu befinden hätte. Wurde eine Rechtmittelfrist verpasst, ist das Wiederherstellungsgesuch an die Rechtsmittelinstanz zu richten. Fristwiederherstellungsgesuch einer anwaltlich vertretenen Partei. Sobald es für den Betroffenen objektiv und subjektiv zumutbar wird, selbst tätig zu werden oder die Interessenwahrung an einen Dritten zu übertragen, liegt kein die Wiederherstellung rechtfertigendes Hindernis mehr vor. Für Rechtsanwälte gelten diesbezüglich strenge Anforderungen, diese müssen sich nämlich so organisieren, dass Fristen oder Termine auch im Falle ihrer Verhinderung gewahrt bleiben. Erkrankung des Rechtsvertreters. Von vorrangiger Bedeutung ist der Zeitpunkt der Erkrankung. Nur wenn diese am Ende einer Frist liegt, kann von der Unzumutbarkeit eigenen Handelns oder der Beauftragung eines Dritten ausgegangen werden. Erkrankt die Partei beziehungsweise deren Vertreter hingegen eine gewisse Zeit vor

Fristablauf, ist sie oder er in der Regel in der Lage, selber zu handeln oder die Dienste eines Dritten in Anspruch zu nehmen.

Obergericht, 25. April 2013, OG Z 13 2

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen abgewiesen, BGE 5A_393/2013 vom 17.10.2013).

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- das Landgerichtspräsidium Uri mit Entscheid vom 11. Januar 2013 (LGP 11 398) zwischen den Parteien X (Gesuchstellerin), vertreten durch RA Y, und Z (Gesuchsgegner), Eheschutzmassnahmen anordnete, der begründete Entscheid am 30. Januar 2013 zum Versand gelangte, der Entscheid gemäss postalischer Sendungsverfolgung am 31. Januar 2013 durch RA Y in Empfang genommen wurde;

- die zehntägige Berufungsfrist (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 271 lit. a ZPO) am 1. Februar 2013 zu laufen begann (Art. 142 Abs. 1 ZPO) und am 11. Februar 2013 endete (Art. 142 Abs. 3 ZPO);

- die Postaufgabe der Berufung von X am 8. März 2013, somit verspätet, erfolgte;

- die Berufungsklägerin in ihrer Berufungsschrift ein Gesuch um Wiederherstellung der Berufungsfrist stellte, zur Begründung die Berufungsklägerin ausführen lässt, dass es ihr respektive ihrem Anwalt schlicht unmöglich gewesen sei, die vorliegende Rechtschrift zu verfassen und einzureichen, sei doch der unterzeichnete Anwalt wegen Krankheit seit Wochen, jedenfalls seit 1. Januar 2013, zu 100 Prozent arbeitsunfähig;

- die Berufung mit verfahrensleitender Verfügung vom 13. März 2013 in das Geschäftsprotokoll des Obergerichtes des Kantons Uri (Zivilrechtliche Abteilung) aufgenommen und dem Rechtsvertreter der Berufungsklägerin die Möglichkeit eingeräumt wurde, innert zehn Tagen mittels Arzzeugnis zu belegen, dass er (zum Beispiel infolge Bewusstseinsverlust) auch davon abgehalten war, die Interessenwahrung für seine Klientin an einen Dritten zu übertragen;

- mit Eingabe vom 14. März 2013 der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin ausführt, dass kein vernünftiger Anwalt bereit gewesen wäre, kurzfristig das fragliche Mandat zu übernehmen, angesichts der völlig verworrenen Situation, der äusserst umfangreichen Akten, des Befindens der Berufungsklägerin und insbesondere der kurzen Frist, entsprechende Versuche zur Anheuerung eines Stellvertreters seinerseits gescheitert seien, er zudem den Ersatzanwalt im Detail hätte instruieren müssen, was aufgrund seines damaligen, äusserst schlechten Allgemeinzustandes, seiner Bettlägrigkeit, verbunden mit unablässigen 24-stündigen Infusionen und entsprechender totaler Müdigkeit, schlicht ein Ding der Unmöglichkeit dargestellt hätte;

- in der Folge das Obergericht aus den Akten des bei ihm hängigen Verfahrens OG Z 12 1, in dem der Rechtsvertreter der vorliegenden Berufungsklägerin den dortigen Berufungsbeklagten vertritt, dessen Eingabe vom 15. Januar 2013 zu den Akten des vorliegenden Verfahrens nahm, dies unter Kenntnisgabe an den Rechtsvertreter der vorliegenden Berufungsklägerin;

- der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin mit Eingabe vom 16. April 2013 gegenüber dem Obergericht ausführt, dass am 15. Januar 2013 die Hoffnung bestanden habe, dass es seine Gesundheit auf den 20. Februar 2013 hin erlauben würde, seine anwaltliche Tätigkeit wiederaufzunehmen, was dann aber nicht der Fall gewesen sei, sodass auch der in der Eingabe vom 15. Januar 2013, Abs. 3, anvisierte Bestrahlungstermin im Luzerner Kantonsspital entfallen sei, damals die Bestrahlung, die er nicht ertrug, während Wochen hätte ausgesetzt werden müssen, vom 14. bis 27. Februar 2013 habe er sich zudem in stationärer Behandlung im Kantonsspital Uri befunden, für eine weitergehende Anstrengung sei er damals, das heisse am 15. Januar 2013, absolut nicht in der Lage gewesen, dies aufgrund seiner 100-prozentigen Arbeitsunfähigkeit, jedenfalls

sei er nicht zur Abfassung einer Berufungsschrift (inkl. Einholung der entsprechenden Instruktionen), wie am 8. März 2013 dem Gericht eingereicht, in der Lage gewesen;

- das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin erneut vorladen kann, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO);

- die Beweislast für den behaupteten Wiederherstellungsgrund die säumige Partei trägt (Niccolò Gozzi, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2010, Art. 148 N. 38);

- sachlich zuständig für die Behandlung des Wiederherstellungsgesuches diejenige Instanz ist, welche über die nachzuholende Prozesshandlung zu befinden hätte, ein Wiederherstellungsgesuch bezüglich einer versäumten Prozesshandlung in einem hängigen Verfahren (z.B. Eingabe oder Verhandlungstermin) somit beim entsprechenden Gericht einzureichen ist, wenn eine Rechtsmittelfrist oder aber eine angesetzte Klagefrist verpasst wurde, das Wiederherstellungsgesuch an die Rechtsmittelinstanz bzw. das für die Klageanhebung bezeichnete Gericht zu richten ist (Niccolò Gozzi, a.a.O., Art. 149 N. 2 f. m.H.);

- vorliegend die Zivilrechtliche Abteilung des Obergerichtes des Kantons Uri für die Beurteilung des Wiederherstellungsgesuches zuständig ist;

- die Unterscheidung zwischen grobem und leichtem Verschulden gradueller Art ist und sich nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilen lässt, wobei das Gericht über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt, bei der Beurteilung des Verschuldens der säumigen Partei von einem objektivierten Sorgfaltsmassstab auszugehen ist, massgebend ist, ob die Säumnis auch bei der von der säumigen Partei zu erwartenden Sorgfalt unter den gegebenen Umständen nicht hätte abgewendet werden können, bei der Prüfung des Verschuldens auch die persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Partei berücksichtigt werden müssen, wobei von einem Rechtsanwalt ein grösseres Mass an Sorgfalt erwartet werden kann, ein grobes Verschulden umso eher anzunehmen ist, je höher die Sorgfaltspflicht der Partei bzw. deren Vertreters zu veranschlagen ist, die Sorgfaltspflicht ihrerseits auch abhängig von der Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung ist und sie sich mit dem Schwinden der hierfür noch zur Verfügung stehenden Zeitspanne verschärft (Niccolò Gozzi, a.a.O., Art. 148 N. 11 m.H.);

- eine Wiederherstellung voraussetzt, dass die Partei bzw. deren Vertreter durch den Unfall oder die Krankheit effektiv davon abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen (Niccolò Gozzi, a.a.O., Art. 148 N. 20) oder bei fehlender Substitutionsvollmacht die Klientin sogleich zu veranlassen, selbst zu handeln oder einen anderen Anwalt aufzusuchen (BGE 119 II 87 E. 2);

- sobald es für den Betroffenen objektiv und subjektiv zumutbar wird, selbst tätig zu werden oder die Interessenwahrung an einen Dritten zu übertragen, kein die Wiederherstellung rechtfertigendes Hindernis mehr vorliegt, für Rechtsanwälte diesbezüglich strenge Anforderungen gelten, diese sich nämlich so organisieren müssen, dass Fristen oder Termine auch im Falle ihrer Verhinderung gewahrt bleiben (BGE 119 II 87 E. 2a; Niccolò Gozzi, a.a.O., Art. 148 N. 20);

- die Berufungsklägerin resp. deren Rechtsvertreter in der Zeit vom 1. Februar 2013 (Beginn der Berufungsfrist) bis 11. Februar 2013 (Ablauf der Berufungsfrist) hätte handeln müssen;

- sich aus dem Terminplan Radioonkologie des Luzerner Kantonsspitals (ausgedruckt am 14.01.2013) wohl ergibt, dass vom 1. bis 11. Februar 2013, mit Ausnahme der Wochenenden, sich der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin täglich einer Strahlentherapie unterziehen musste;

- sich aus dem ärztlichen Zeugnis des Kantonsspitals Uri betreffend Arbeitsunfähigkeit des Rechtsvertreters der Berufungsklägerin aber ergibt, dass dieser bereits vom 19. November 2012 an bis 7. März 2013 praktisch ununterbrochen zu 100 Prozent arbeitsunfähig war;

- von vorrangiger Bedeutung der Zeitpunkt der Erkrankung ist, nur wenn diese am Ende einer Frist liegt, von der Unzumutbarkeit eigenen Handelns oder der Beauftragung eines Dritten

ausgegangen werden kann, wenn die Partei bzw. deren Vertreter hingegen eine gewisse Zeit vor Fristablauf erkrankt, sie in der Regel in der Lage ist, selber zu handeln oder die Dienste eines Dritten in Anspruch zu nehmen (Niccolò Gozzi, a.a.O., Art. 148 N. 20);

- der Zeitpunkt der Erkrankung vorliegend lange vor dem Beginn des Fristenlaufs für die Berufung lag;

- der zu Beginn der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit X-jährige Rechtsvertreter der Berufungsklägerin sich angesichts seiner schweren Erkrankung Rechenschaft über die noch bei ihm hängigen anwaltlichen Mandate geben musste und Vorkehrungen hätte treffen müssen für den Fall des Ergehens für seine Klientschaft nachteiliger Entscheide mit der Notwendigkeit der anschliessenden Ergreifung von Rechtsmitteln, dies insbesondere für die Zeit der Bestrahlungstherapie, deren Terminplan wie erwähnt am 14. Januar 2013 ausgedruckt vorlag, galt;

- trotz eingeräumter Möglichkeit nicht belegt ist, dass der Gesundheitszustand des Rechtsvertreters der Berufungsklägerin so schlecht war, dass er auch davon abgehalten war, die Interessenwahrung für seine Klientin an einen Dritten zu übertragen oder diese auf die Notwendigkeit der Fristeinholung aufmerksam zu machen (die eingereichten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse für die Berufungsklägerin betreffen den hier nicht interessierenden Zeitraum ab dem 01.04.2013);

- die geltend gemachten Versuche zur Anheuerung eines Stellvertreters nicht belegt sind;

- der Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 11. Januar 2013 am 11. Januar 2013 vorgängig im Dispositiv eröffnet wurde, dieses gemäss postalischer Sendungsverfolgung am 14. Januar 2013 durch den Rechtsvertreter der Berufungsklägerin in Empfang genommen wurde, der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin gleichentags mit Eingabe an das Landgerichtspräsidium Uri eine schriftliche Begründung des Entscheides verlangte;

- die Zustellung eines begründeten Entscheides im Nachgang zu dessen Einverlangung zu erwarten war, nach Inempfangnahme des Dispositivs es dem Rechtsvertreter der Berufungsklägerin vordringlich – und nachweisbar – oblegen hätte, einen Dritten mit der Interessenwahrung für seine Klientin zu beauftragen oder dies zumindest zu versuchen oder die Klientin auf die Notwendigkeit der Fristeinholung aufmerksam zu machen, dies umso mehr, als die Bestrahlungen erst am 21. Januar 2013 begonnen haben;

- betreffend versäumte Berufungsfrist kein oder nur ein leichtes Verschulden des Rechtsvertreters der Berufungsklägerin nicht glaubhaft gemacht ist;

- eine Partei, die einen Vertreter beauftragt oder eine Hilfsperson beigezogen hat, sich deren Vorkehren (und auch deren Versäumnisse) anrechnen lassen muss (BGE 119 II 86 ff., 114 Ib 67 ff.);

- Gesagtes erhellt, dass das Wiederherstellungsgesuch abzuweisen und auf die Berufung wegen Nichteinhaltung der Berufungsfrist nicht einzutreten ist (Art. 312 Abs. 1 ZPO; Ivo W. Hungerbühler, in Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 312 N. 5 f. mit Hinweisen);

Nr. 4 Zivilprozessordnung. Art. 158 Abs. 1 lit. b, Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 ZPO. Vorsorgliche Beweisführung. Art. 158 ZPO regelt die Beweisabnahme vor Rechtshängigkeit des Verfahrens. Ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO ist gegeben, wenn die vorsorgliche Beweisabnahme beantragt wird, um die Prozesschancen besser einschätzen zu können beziehungsweise einen aussichtslosen Prozess zu vermeiden. Übersieht die Vorinstanz, dass sie in Nachachtung von Art. 158 Abs. 1 ZPO die beantragten Beweise abzunehmen gehabt hätte und entscheidet sie lediglich über ein Akteneinsichtsrecht, wurde über die beantragte vorsorgliche Beweisführung nicht entschieden. Da somit ein wesentlicher

Teil des Gesuches nicht beurteilt wurde, Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, damit diese die vorsorgliche Beweisführung durchführt und die Beweise abnimmt.

Obergericht, 15. März 2013, OG Z 12 18

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- das an die Vorinstanz gerichtete Gesuch der Berufungsklägerin (damals Gesuchstellerin) vom 25. September 2012 mit "Gesuch um vorsorgliche Beweisführung/Massnahmen" überschrieben war;

- gemäss Art. 158 Abs. 1 ZPO das Gericht jederzeit Beweise abnimmt, wenn das Gesetz einen entsprechenden Anspruch gewährt (lit. a) oder wenn die gesuchstellende Partei eine Gefährdung der Beweismittel oder ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht (lit. b);

- Art. 158 ZPO unter anderem die vorliegend interessierende Beweisabnahme vor Rechtshängigkeit des Verfahrens regelt (Nicolas Passadelis, in Baker & McKenzie [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Bern 2010, Art. 158 N. 1);

- die Berufungsklägerin im Wesentlichen ausführt, dass sie zur Einschätzung der Prozesschancen die vorsorgliche Beweisführung anbegehrt (VI-act. 02.01 S. 10 Ziff. 3.9.1 und OG-act. 2.1 S. 6 Ziff. 2.9.2);

- die Berufungsklägerin damit ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 158 Abs. 1 lit. b 2. Satzteil ZPO geltend macht;

- gemäss der bundesrätlichen Botschaft ein schutzwürdiges Interesse gegeben ist, wenn die vorsorgliche Beweisabnahme beantragt wird, um die Prozesschancen besser einschätzen zu können beziehungsweise einen aussichtslosen Prozess zu vermeiden (Nicolas Passadelis, a.a.O., Art. 158 N. 6);

- damit das von der ZPO verlangte schutzwürdige Interesse der Berufungsklägerin erfüllt ist;

- die Glaubhaftmachung als weitere Voraussetzung gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. b in fine ZPO ebenfalls vorliegt, dies denn auch schon die Vorinstanz zutreffend festhält (angefochtener Entscheid: E. 2.1, 1. Abschnitt in fine, S. 6);

- gemäss Art. 158 Abs. 1 ZPO das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 158 Abs. 1 lit. a oder lit. b ZPO die Beweise abzunehmen hat;

- die Vorinstanz übersehen hat, dass sie in Nachachtung von Art. 158 Abs. 1 ZPO die beantragten Beweise abzunehmen gehabt hätte, es nicht genügt, lediglich Akteneinsicht nach Art. 541 OR zu gewähren;

- Gesagtes erhellt, dass sich damit die Berufung als begründet erweist und unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides gutzuheissen ist;

- die Rechtsmittelinstanz die Sache an die erste Instanz zurückweisen kann, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde (Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 ZPO);

- die vorsorgliche Beweisabnahme durch das Gericht wesentlicher Teil des vor Vorinstanz eingereichten Gesuches vom 25. September 2012 war, daran die in der Begründung des Gesuches unter Buchstabe D Ziff. 3.9.5 gewählte etwas missverständliche Formulierung ("Die Gesuchstellerin ist lediglich daran interessiert und hat gestützt auf Art. 541 OR auch ein Recht darauf, bereits vorgängig der Klageerhebung Einsicht nehmen zu können in alle Beweisurkunden, über welche die Gesuchsgegnerin mit Bezug auf den Geschäftsgang des RFS-Konsortiums verfügt.")

nichts ändert, die Vorinstanz in der Folge aber lediglich über ein Akteneinsichtsrecht entschied, sie dabei eine Einreichung der Akten beim Gericht zwecks Einsichtnahme als wenig zweckmässig erachtete (angefochtener Entscheid: E. 2.2, 1. Abschnitt, S. 10), über die beantragte vorsorgliche Beweisführung nicht entschieden wurde (angefochtener Entscheid: Dispositiv-Ziff. 1);

- daher eine Rückweisung an die Vorinstanz angezeigt ist;

- kommt hinzu, dass aus Sicht der Parteien ein Interesse an der Rückweisung bestehen kann, damit sie nicht einer Instanz verlustig gehen (Beat Mathys, in Baker & McKenzie [Hrsg.], a.a.O., Art. 318 N. 12; Alexander Brunner, in Paul Oberhammer [Hrsg.], Kurzkommentar zur Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 318 N. 3);

- die Vorinstanz die vorsorgliche Beweisführung durchzuführen und die Beweise abzunehmen hat, indem sie die Berufungsbeklagte verpflichtet, die von der Berufungsklägerin angeführten Beweise beim Gericht einzureichen und in der Folge der Berufungsklägerin Einsicht in die eingereichten Akten zu gewähren;

- die Vorinstanz gleichzeitig die Berufungsbeklagte auf ihre Mitwirkungspflichten (und das Verweigerungsrecht) gemäss Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO hinzuweisen hat (Art. 161 ZPO);

- die Vorinstanz überdies die Berufungsbeklagte auf die Säumnisfolgen und die entsprechenden Vollstreckungsmassnahmen aufmerksam zu machen hat, welche auf Antrag der obsiegenden Berufungsklägerin (Art. 236 Abs. 3 ZPO) bei Nichtmitwirkung im Falle einer Säumnis anzuordnen sind (Art. 343 Abs. 1 ZPO; s. zum Ganzen: Georg Naegeli, in Paul Oberhammer [Hrsg.], a.a.O., Art. 236 N. 17);

Nr. 5 Kaufrecht. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 197 Abs.1 und Art. 199 OR. Sachgewährleistung beim Kauf von Auto-Occasionen. Anwendungsfall (Oldtimer). Vorliegen einer gültigen Freizeichnungskausel, welche die Sachgewährleistung vollständig ausschliesst. Nichtgelingen eines rechtsgenüglihen Nachweises, dass entweder die Unfallfreiheit zugesichert wurde oder aber eine arglistige Täuschung vorliegt. Das Abstützen auf das Vorliegen eines Grundlagenirrtums geht in concreto fehl.

Obergericht, 10. Juli 2013, OG Z 12 5

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen abgewiesen, soweit darauf einzutreten war, BGE 4A_538/2013 vom 19.03.2014)

Aus den Erwägungen:

4. Ergänzend und teilweise wiederholend ist betreffend die Feststellung des Sachverhaltes anzufügen: Der Berufungskläger und die Berufungsbeklagte haben am 11. Juni 2010 einen schriftlichen Kaufvertrag über das Occasionsfahrzeug Mercedes-Benz 280 SE/C unterzeichnet unter der Vereinbarung „ab Platz ohne Nachwährschaft Veteraneneintrag bis 2013“. Am gleichen Tag erfolgte die zweite Probefahrt mit dem Fahrzeug und die erste Anzahlung in der Höhe von Fr. 45'000.-- und die Berufungsbeklagte wurde mit der Durchführung einer kleinen Motorenrevision und der Aufpolsterung des Fahrersitzes beauftragt. Die Übergabe des Fahrzeuges und die Bezahlung der Restsumme des vereinbarten Kaufpreises in der Höhe von Fr. 4'000.-- fanden am 3. Juli 2012 statt. Der Berufungskläger stellte unmittelbar nach der Übergabe des Fahrzeuges fest, dass das Bremsverhalten des Fahrzeuges mangelhaft ist und das Fahrzeug bei Autobahngeschwindigkeit über einen instabilen Geradeauslauf verfügt. Mit Schreiben vom 4. Juli 2012 hat der Berufungskläger diese Mängel gerügt und der Berufungsbeklagten die Möglichkeit gegeben diese Mängel zu beheben oder den Kaufvertrag rückabzuwickeln. Die Berufungsbeklagte hat mit Schreiben vom 9. Juli 2012 die Annahme des vom Berufungskläger gekauften Fahrzeuges bestätigt und dem Berufungskläger mitgeteilt, dass sie ohne vorherigen Kostenvoranschlag und Vereinbarungen keine Reparaturen vornehme. Der Berufungskläger hat am 15. September 2010 beim Expertenbüro Q, ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses (Partei-)Gutachten stellt fest, dass es sich beim vorliegenden Fahrzeug um ein Unfallwagen handelt und der Unfallschaden schlecht und unfachmännisch repa-

riert worden sei.

5. Der Berufungskläger rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Mit Art. 53 Abs. 1 ZPO wird der in Art. 29 Abs. 2 BV als verfassungsrechtliche Minimalgarantie verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör für den Anwendungsbereich der ZPO auf Gesetzesstufe geregelt. Die vom Bundesgericht zu Art. 29 Abs. 2 BV entwickelte Praxis ist auch für die Auslegung von Art. 53 ZPO zu berücksichtigen (BGE 5A_109/2012 vom 03.05.2012 E. 2.1 mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur und seine Verletzung zieht grundsätzlich die Aufhebung des angefochtenen Entscheides nach sich (BGE 135 I 190 E. 2.2). Deshalb ist diese Rüge vorweg zu prüfen, soweit überhaupt möglich. Der Berufungskläger erblickt eine Gehörsverletzung darin, dass die Vorinstanz die Beweise entweder gar nicht gewürdigt habe oder die Würdigung in krassem und offensichtlichem Widerspruch zur tatsächlichen Situation stehe. Eine Gehörverletzung wird sodann in der antizipierten Beweiswürdigung erblickt.

a) Der aus Art. 53 Abs. 1 ZPO abgeleitete Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst die Rechte der Parteien auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. In diesem Sinne dient das rechtliche Gehör einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisen entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 370 f. E. 3.1, 127 I 56 E. 2b, 122 I 55 E. 4a, 122 II 469 E. 4a, 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen).

b) Der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessende Anspruch auf Abnahme und Würdigung der angebotenen Beweise hindert das Gericht nicht daran, die Beweise antizipiert zu würdigen, wenn es zum Schluss kommt, dass weitere Beweismassnahmen an seinem Urteil nichts zu ändern vermöchten, weil die entsprechenden Beweisanträge offensichtlich untauglich sind oder eine rechtsunerhebliche Tatsache betreffen oder weil das Gericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und willkürfrei davon ausgehen darf, diese würde durch weitere Beweiserhebungen nicht erschüttert (BGE 136 I 236 f. E. 5.3, 124 I 242 E. 2, 122 III 223 f.; BGE 8C_480/2011 vom 28.10.2011 E. 3.2).

c) Der Anspruch auf rechtliches Gehör wurde vorliegend – wie nachfolgend (E. 6e) ausgeführt – nicht verletzt. Die Vorinstanz durfte auf die Beweisabnahme verzichten. Was die Zeugenaussagen betrifft ist auch kein rechtliches Gehör verletzt.

6. Unbestritten und belegt ist, dass die Parteien im schriftlichen Kaufvertrag eine Freizeichnungsklausel abgeschlossen haben, in der die Sachgewährleistung vollständig ausgeschlossen wurde. Der Käufer nimmt damit das Risiko jeglicher Abweichung des Kaufgegenstands von der vorausgesetzten Beschaffenheit in Kauf. Der Ausschluss der Sachgewährleistung ist grundsätzlich zulässig, weil es sich bei der Sachmängelhaftung um dispositives Recht handelt. Die Wegbedingung ist nur dann ungültig, wenn eine Zusicherung bezüglich einer Eigenschaft gemäss Art. 197 Abs. 1 OR oder eine arglistige Täuschung gemäss Art. 199 OR vorliegt. Zudem prüfte die Vorinstanz auch das Vorliegen eines Grundlagenirrtums gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR. Im Zentrum steht, ob ein obgenannter Tatbestand erfüllt ist, sodass der Ausschluss der Sachgewährleistung ungültig wäre.

b) Der Berufungskläger macht geltend, dass ihm die Unfallfreiheit zugesichert worden sei und der Berufungsbeklagte ihm gesagt habe, dass am Fahrzeug „alles stimmt“. Unbestritten ist, dass die Bezeichnung „unfallfrei“ als Zusicherung einer Eigenschaft gemäss Art. 197 OR gilt (Probleme nach Kauf eines Occasionsautos, in Beobachter Merkblatt, Juli 2002, S. 1). Fraglich ist aber, ob im vorliegenden Fall überhaupt die Unfallfreiheit zugesichert wurde. Die Position „Unfallfahrzeug – Nein / Ja“ wurde im schriftlichen Kaufvertrag gar nicht angekreuzt. Die Beweislast für das Vorliegen einer zugesicherten Eigenschaft trägt der Berufungskläger. Die Vorinstanz stellt richtigerweise fest, dass ihm dieser Beweis nicht gelingt. Es kann weder aus dem Vertrag noch aus den anderen Beweismitteln rechtsgenügend darauf geschlossen werden, dass dem Berufungskläger die Unfallfreiheit zugesichert wurde. Aus der Zeugeneinvernahme von Y, der für die Beklagte gehandelt hat, ergibt sich, dass er davon ausging, dass das Fahrzeug unfallfrei ist. Das heisst aber nicht, dass er

die Unfallfreiheit zugesichert hat. Wenn die Eigenschaft der Unfallfreiheit für den Berufungskläger so entscheidend war für den Kaufentschluss, hätte er darauf beharren müssen, dass die Position „Unfallfahrzeug – Nein / Ja“ im Vertrag angekreuzt wird.

c) Weiter rügt der Berufungskläger, dass ihm der Berufungsbeklagte die Mängel arglistig verschwiegen habe. Zu prüfen ist deshalb, ob ein arglistiges Verschweigen gemäss Art. 199 OR vorliegt. Die Beweislast dafür trägt der Käufer (Heinrich Honsell, in Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 4. Aufl., 2007, Art. 203 N. 3). Das heisst, der Käufer muss beweisen können, dass der Verkäufer die Mängel gekannt hat und ihm diese absichtlich verschwiegen hat. Zudem muss seitens des Verkäufers eine Aufklärungspflicht bestanden haben (Heinrich Honsell, a.a.O., Art. 199 N. 7). Der Berufungskläger macht geltend, dass es für die Beklagte als Fachperson ohne weiteres erkennbar war, dass das Fahrzeug einen massiven Unfallschaden erlitten haben muss. Y, der beim Verkauf des Fahrzeuges für die Beklagte gehandelt hat, wurde vor der Vorinstanz als Zeuge einvernommen. Dabei sagte Y aus, dass er das Fahrzeug vor dem Verkauf optisch angeschaut und dabei keine Mängel gefunden habe, die auf einen Unfall hingedeutet hätten. Zudem wurde das Fahrzeug am 24. Juni 2010 beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr (ASSV) Uri geprüft und als verkehrs- und betriebssicher beurteilt. Dem Berufungskläger gelingt es nicht, rechtsgenügend zu beweisen, dass die Berufungsbeklagte ihm arglistig Mängel verschwiegen hat.

d) Der Berufungskläger macht geltend, dass der Kaufvertrag schliesslich ungültig sei, weil die zugesicherte Unfallfreiheit des Fahrzeuges eine wesentliche Voraussetzung für den Kaufentscheid dargestellt habe. Neben den Ansprüchen der Sachgewährleistung sind die Regeln über den Grundlagenirrtum alternativ anwendbar (Heinrich Honsell, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 197-210 N. 9 mit Hinweisen). Es fragt sich deshalb, inwiefern die Wegbedingung der Sachgewährleistung der Geltendmachung eines Grundlagenirrtums (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) entgegensteht. Die Vorinstanz stellt richtigerweise fest, dass vorliegend die Zusicherung der Unfallfreiheit nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden konnte, weshalb der Ausschluss der Haftung hierüber auch für einen allfälligen Grundlagenirrtum gelte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf ein Käufer das Fehlen von Mängeln, für welche die Gewährleistung ausgeschlossen wurde, nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr nicht als notwendige Grundlage des Kaufvertrages betrachten (BGE 4C.456/1990 vom 16.03.2000 E. 3c mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall wurde die Sachgewährleistung vollumfänglich ausgeschlossen, sodass eine Anfechtung des Kaufvertrages wegen Grundlagenirrtums nicht möglich ist.

e) Der Berufungskläger macht – wie erwähnt (E. 5) – die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, indem auf die Einholung einer Expertise bezüglich der Unfalleigenschaft verzichtet wurde. Die Vorinstanz hat auf die vom Berufungskläger beantragte Einholung einer Expertise verzichtet mit der Begründung, dass sich die Einholung einer Expertise erübrige, weil der Berufungskläger weder die Zusicherung der Unfallfreiheit rechtsgenügend beweisen konnte noch erstellt sei, dass die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger arglistig ein Unfallfahrzeug verkauft hat. Die Vorinstanz stellt zutreffend fest, dass die vollständige Wegbedingung der Sachgewährleistung gültig zustande kam. Deshalb ist es bedeutungslos, was für genaue Unfallschäden das Auto vorweist. Die Vorinstanz hat mit der Abweisung der Einholung einer Expertise zum Thema Unfallfahrzeug das rechtliche Gehör nicht verletzt.

f) Der Berufungskläger macht weiter geltend, dass die Vorinstanz das Verkaufsinserat der Berufungsbeklagten, die Zeugenaussagen von Y und Z, die Aussagen des Klägers und das Schreiben der Beklagten vom 22. Oktober 2012 entweder gar nicht gewürdigt habe oder die Würdigung in krassem und offensichtlichem Widerspruch zur tatsächlichen Situation stehe. Die Vorinstanz hat im Verkaufsinserat richtigerweise keine Eigenschaft als Zusicherung im Sinne von Art. 197 OR gesehen und musste deshalb dazu auch nicht Stellung nehmen. Das Verkaufsinserat stellt eine Anpreisung und keine Zusicherung dar (Luis Maissen, Sachgewährleistungsprobleme beim Kauf von Auto-Occasionen, Zürich 1999, S. 35; Hans Giger, Berner Kommentar 2. Aufl., 1979, N. 17 zu Art. 197 OR.) Auch mit den weiteren Rügen vermag der Berufungskläger keine Gehörsverletzung aufzuzeigen.

7. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine gültige Freizeichnungsklausel vorliegt, welche die Sachgewährleistung vollständig ausschliesst. Dem Berufungskläger

gelingt es nicht rechtsgenügend nachzuweisen, dass die Unfallfreiheit zugesichert wurde oder eine arglistige Täuschung vorliegt. Zudem geht das Abstützen auf das Vorliegen eines Grundlagenirrtums fehl.

Nr. 6 Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 5 Abs. 3 BV. Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. AHV/IV/EO-Beiträge. Definitive Rechtsöffnung. Treu und Glauben. Das blosserücksenden der Rechnung für die in Frage stehenden AHV-Beiträge an die Ausgleichskasse verstösst gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Es wäre Sache der Beschwerdeführerin gewesen, sich bei der Ausgleichskasse über die Rechnungsstellung und Pflicht zur Begleichung des Rechnungsbetrages angesichts eines hängigen Beschwerdeverfahrens betreffend die in Frage stehende oder eine frühere Beitragsverfügung bzw. Rechnung zu erkundigen. Auf Treu und Glauben kann sich nur berufen, wer selbst im guten Glauben gehandelt hat. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, dass es Sache der Ausgleichskasse gewesen wäre, ihr nach dem Vorliegen des Beschwerdeentscheides des Gerichts eine neue Rechnung zuzustellen, ist der Beschwerdeführerin entgegen zu halten, dass es an ihr gelegen wäre, sich nach der Zustellung einer neuen Rechnung zu erkundigen. Abweisung der Beschwerde.

Obergericht, 12. Oktober 2012, OG Z 12 10

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- das Landgerichtspräsidium Uri mit in begründeter Form versandtem Entscheid LGP 12 229 vom 21. August 2012 der Z, (Gläubigerin), gegen X, in der Betreibung Nr. 2120116 BA Altdorf die definitive Rechtsöffnung für Fr. 471.40 nebst Zins zu fünf Prozent seit 14. September 2010 erteilte, die Gerichtskosten von Fr. 120.-- X auferlegt, Parteikosten keine zugesprochen wurden;

- sich aus der Begründung des Entscheides ergibt, dass die Rechtsöffnung für die mit Verfügung vom 27. August 2010 erhobenen AHV-Beiträge für das Beitragsjahr 2009 erteilt wurde;

- X gegen diesen Entscheid am 27. August 2012 beim Obergericht des Kantons Uri Beschwerde erhob, sie sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheides beantragte, sie ausführte, dass die Z es unterlassen habe, ihr für die AHV-Beiträge für das Jahr 2009 eine Rechnung zuzustellen, hätte die Z eine solche zugestellt, wäre auch diese Rechnung anstandslos und termingerecht bezahlt worden, da nun die Z sie für eine bis heute nicht zugestellte Rechnung betreiben wolle, hätte sie sich kurzerhand entschlossen, der Z den Betrag von Fr. 494.40 am 24. August 2012 zu überweisen;

- X den angefochtenen Entscheid innert eingeräumter Nachfrist einreichte;

- die Vorinstanz am 5. September 2012 die Akten an das Obergericht edierte;

- die Z in ihrer Beschwerdeantwort vom 6. September 2012 die Abweisung der Beschwerde unter Auferlegung der Gerichtskosten an X beantragt, sie zur Begründung ausführte, dass X die Rechnung für das Jahr 2009 erhalten habe, da X gegen die Beitragsverfügung für das Jahr 2009 sowie gegen die entsprechende Rechnung Einsprache erhoben habe, X eine Kopie dieser Rechnung ihrer Einsprache beigelegt habe;

- mit Replik vom 16. September 2012 X beantragt, dass die Betreibung der Z gegen sie abgelehnt werde, die Kosten des Zahlungsbefehls von Fr. 33.--, die Gerichtskosten von Fr. 120.-- sowie der Gerichtskostenvorschuss von Fr. 225.-- zulasten der Z gehen, X zur Begründung ausführte, dass sie bis zum Gerichtsentscheid des Sozialversicherungsgerichtshofes, der Z sämtliche Originalrechnungen jeweils per eingeschriebenem Brief und (mit) Begleitschreiben retourniert ha-

be, dies auch für die Originalrechnung der Beiträge 2009 gelte, der einzige Grund, warum sie die Beiträge 2009, Fr. 494.40 noch nachträglich am 24. August 2012 der Z überwiesen habe, sei, weil sie dieser leidigen und ungerechten Betreuungssache ein Ende setzen wollte, sie von der Z betrieben werde, weil diese es versäumt habe, ihr für die AHV-Beiträge 2009 eine erneute Rechnung zuzustellen und ein solches Versäumnis nicht ihr zuzurechnen sei;

- eine Duplik nicht eingeholt wurde;

- soweit die in Frage stehenden persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge am 24. August 2012 und damit noch vor der vorliegenden Beschwerdeerhebung bezahlt wurden, auf die Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten werden kann;

- soweit die Beschwerdeführerin allgemein beantragt, die Betreuung der Beschwerdegegnerin gegen sie „abzulehnen“, festzuhalten ist, dass die Beschwerdeführerin in der Replik vom 16. September 2012 selbst ausführt, die Originalrechnung für die Beiträge 2009 erhalten, diese dann aber infolge des vor dem Sozialgerichtshof des Kantons Freiburg hängigen Beschwerdeverfahrens per eingeschriebenem Brief und (mit) Begleitschreiben an die Beschwerdegegnerin retourniert zu haben;

- Art. 5 Abs. 3 BV den Staat und Private verpflichtet, nach Treu und Glauben zu handeln (BGE 137 V 403 E. 7.1; Pra 2011 Nr. 22 S. 149);

- das in Art. 5 Abs. 3 BV enthaltene als allgemeines Verfassungsprinzip (BGE 126 II 388 E. 3b) ausgestaltete Gebot des Handelns nach Treu und Glauben der Fairness im Rechtsverkehr dient, es die Rechtssubjekte zu gegenseitiger Rücksichtnahme bzw. zu loyalem und korrektem Verhalten anhält, und zwar sowohl bei der Rechtsausübung wie bei der Pflichterfüllung, wer am Rechtsverkehr teilnimmt, von dem erwartet werden darf und muss, dass er sich wie ein als redlich und vernünftig vorausgesetzter Dritter verhält, für den hier interessierenden Bereich des öffentlichen Rechts der Grundsatz von Treu und Glauben bedeutet, dass die Behörden und die Privaten in ihren Rechtsbeziehungen gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen haben (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 12.07.2004, OG V 02 25, E. 3a/aa);

- der Grundsatz von Treu und Glauben vom Verfügungsadressaten verlangt, sich bei Unklarheiten bei der verfügenden Behörde zu erkundigen (Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 22.04.2002, OG V 98 54, E. 4a und 30.05.2000, OG V 99 48, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2000 und 2001, Nr. 23);

- das Zurücksenden der Rechnung für die in Frage stehenden AHV-Beiträge, wenn auch mit Begleitbrief, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst, vielmehr es Sache der Beschwerdeführerin gewesen wäre, sich bei der Beschwerdegegnerin über die Rechnungsstellung und Pflicht zur Begleichung des Rechnungsbetrages angesichts eines hängigen Beschwerdeverfahrens betreffend die in Frage stehende oder eine frühere Verfügung bzw. Rechnung zu erkundigen;

- indem die Beschwerdeführerin dies unterlassen hat, sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen hat;

- soweit die Beschwerdeführerin – sinngemäss gestützt auf Treu und Glauben – vorbringt, dass es Sache der Beschwerdegegnerin gewesen wäre, ihr nach dem Entscheid des Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantons Freiburg vom 14. April 2011 eine neue Rechnung für die AHV-Beiträge für 2009 zuzustellen, der Beschwerdeführerin entgegenzuhalten ist, dass es an ihr gelegen wäre, sich nach der Zustellung einer neuen Rechnung zu erkundigen;

- auch sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf Treu und Glauben nur berufen kann, wer selbst im guten Glauben gehandelt hat (BGE 136 II 365 E. 7.1);

- strittig betragsmässig noch die Verzugszinsen von Fr. 46.15, die Kosten des Zahlungsbefehls von Fr. 33.-- sowie die Gerichtskosten von Fr. 120.-- für das vorinstanzliche

Verfahren sind, hier auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 3 und 5) verwiesen wird;

- Gesagtes erhellt, dass die Beschwerde, soweit darauf eingetreten, abzuweisen ist;

B Straf- und Strafprozessrecht

Nr. 7 Strafprozessordnung. Art. 221 Abs. 1 lit. a - c, Art. 231 Abs. 1, Art. 384 lit. b, Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO. Beschwerde der beschuldigten Person gegen die Fortführung der Sicherheitshaft nach erstinstanzlichem Urteil. Gegen Haftentscheide des erstinstanzlichen Gerichtes kann Beschwerde geführt werden. Auch im Fall von Art. 231 Abs. 1 StPO beginnt die Beschwerdefrist erst mit Zustellung der schriftlichen Begründung zu laufen. Der dringende Tatverdacht ist angesichts der erstinstanzlichen Verurteilung gegeben. Hingegen ist die Kollusionsgefahr nach Durchführung des Beweisverfahrens durch das Sachgericht weggefallen. Dennoch ist die Sicherheitshaft wegen Flucht- und Wiederholungsgefahr aufrechtzuerhalten. Erstere ist anzunehmen aufgrund der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und Kontakten zum Ausland. Gegen den Beschwerdeführer liegen Verurteilungen wegen einfacher Körperverletzung vor, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Betreiber eines Nachtclubs stehen. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Freilassung, soweit eine Flucht ausser Betracht fällt, in dieses kriminogene Umfeld zurückkehrt und deswegen mit einer erheblichen Rückfallgefahr gerechnet werden muss. Das Rechtsgut von Leib und Leben ist in höchstem Masse zu schützen. Unter diesen Umständen auch Bejahung von Wiederholungsgefahr. Die Sicherheitshaft ist indessen zu befristen. Teilweise Gutheissung der Beschwerde.

Obergericht, 06. Dezember 2012, OG BI 12 11

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in Strafsachen abgewiesen, BGE 1B_9/2013 vom 24.01.2013)

Aus den Erwägungen:

1. Die Beschwerdeinstanz hat vorab von Amtes wegen und mit freier Kognition sämtliche Voraussetzungen (Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse) für einen Entscheid in der Sache (in diesem Sinne also Sachentscheidungs Voraussetzungen) zu prüfen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Beschwerdeinstanz auf die Sache nicht eintreten (Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N. 546 f.; Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 2009, N. 321 ff.).

a) Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO ist die Beschwerde zulässig gegen die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte. Davon ausgenommen sind nur verfahrensleitende Entscheide, zu denen die Sicherheitshaft nicht gehört. Die verhaftete Person kann nach Art. 222 StPO Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Das erstinstanzliche Gericht entscheidet gemäss Art. 231 Abs. 1 StPO mit dem Urteil, ob eine verurteilte Person in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten ist. Gegen Haftentscheide des erstinstanzlichen Gerichtes kann Beschwerde geführt werden (vgl. BGE 1B_381/2011 vom 05.08.2011 E. 2.2). Im Übrigen hat das erstinstanzliche Gericht abgesehen von der Sonderregelung von Art. 231 Abs. 2 StPO (siehe dazu BGE 1B_525/2011 vom 13.10.2011 E. 2) zwischen Urteilsfällung (Art. 84 Abs. 1 - 3 StPO) und Berufungserklärung (Art. 399 Abs. 3 StPO) über die Sicherheitshaft zu befinden (Marc Forster, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N. 2 zu Art. 232). Demnach ist die Beschwerdeinstanz zur Beurteilung des Ersuchens um Haftentlassung des Beschwerdeführers vom 2. November 2012 im Sinne einer Beschwerdeführung gegen den Beschluss LGS 12 6 sachlich und funktionell zuständig. Die Beschwerdeinstanz entscheidet in Einerbesetzung (Art. 37d Abs. 2 GOG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 31 Abs. 1 StPO.

b) Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdelegitimation setzt also voraus, dass der Beschwerdeführer selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert ist. Sodann muss im Regelfall die Beschwer im Zeitpunkt der Beschwerde noch vorhanden sein, was etwa bei inzwischen erfolgter Aufhebung von Zwangsmassnahmen nicht ohne Weiteres der Fall ist (Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich 2009, Art. 382 N. 2). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, womit die Beschwerdelegitimation gegeben ist.

c) Die Formvorschriften sind eingehalten (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 390 Abs. 1 und Art. 385 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Rechtsmittelfrist beginnt gemäss Art. 384 StPO bei anderen Entscheiden als Urteilen mit deren Zustellung (lit. b); bei einer nicht schriftlich eröffneten Verfahrenshandlung mit deren Kenntnisnahme (lit. c). Die Vorinstanz subsumierte vorliegende Konstellation unter Art. 384 lit. c StPO. Der Fristbeginn könnte sich aber auch anhand von lit. b von Art. 384 StPO richten. In Anbetracht, dass der Beschwerdeführer die Rechtsmitteleingabe am 2. November 2012 der Post übergeben hat, ist die Rechtsmittelfrist in jedem Fall gewahrt. Im Fall von Art. 226 Abs. 2 StPO, der sinngemäss auch für die Sicherheitshaft gilt (BGG 138 IV 84 E. 2.2; BGE 1B_564/2011 vom 27.10.2011 E. 3.1), beginnt die Beschwerdeschrift erst mit Zustellung der schriftlichen Begründung zu laufen. Gleiches dürfte auch für Art. 231 Abs. 1 StPO gelten, womit Art. 384 lit. b StPO massgebend wäre.

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

9. Gemäss Art. 220 StPO beginnt die Untersuchungshaft mit ihrer Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht und endet mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht, dem vorzeitigen Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder mit der Entlassung der beschuldigten Person während der Untersuchung (Abs. 1). Als Sicherheitshaft gilt hingegen die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung (Abs. 2). Im Gegensatz zur Untersuchungshaft ist für den Fall der Sicherheitshaft die zeitliche Haftbefristung nicht ausdrücklich geregelt (BGE 1B_188/2012 vom 19.04.2012 E. 2.1). Zwar ermöglicht die Unterscheidung zwischen diesen zwei Haftarten, das Verfahrensstadium zu erkennen, in welchem die Haft angeordnet oder durchgeführt wurde, doch bleibt die Natur der Haft dieselbe. Daher muss eine periodische Überprüfung der Sicherheitshaft – in gleicher Weise wie der Untersuchungshaft – auf ihre Vereinbarkeit mit dem Beschleunigungsgebot und dem Verhältnismässigkeitsprinzip vorgenommen werden können, und dies auch dann, wenn die beschuldigte Person grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit hat, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen (BGE 137 IV 186 E. 3.5, in Pra 2012 Nr. 12 S. 71). Die Verurteilung des Beschwerdeführers hat vorliegend nicht zur Folge, dass auf eine Befristung verzichtet werden kann. Dementsprechend ist eine Haftbefristung vorzusehen. Angesichts der noch ausstehenden Begründung des Urteils und des anstehenden Berufungsverfahrens ist eine weitere Haftdauer von sechs Monaten gerechtfertigt (sinngemäss Art. 227 Abs. 7 StPO; siehe dazu Marc Forster a.a.O., N. 3 zu Art. 231). Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und der Beschwerdeführer wegen Flucht- und Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 231 Abs. 1 StPO) bis 24. April 2013 in Sicherheitshaft zu behalten. Danach kann die Sicherheitshaft verlängert werden.

Nr. 8 Strafprozessordnung. Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO. Beschwerde gegen Nichtanhandnahmeverfügung. Dazu legitimiert ist derjenige Privatkläger, der Strafklage gemäss Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO erhoben hat bzw. dazu berechtigt wäre, aber noch keine Gelegenheit hatte, eine solche einzureichen. Der Beschwerdeführer tritt lediglich die Rechtsnachfolge der geschädigten Person i.S.v. Art. 121 Abs. 1 StPO an. Dennoch ist er berechtigt, Strafklage zu erheben. Darüber hinaus hat ein Strafantrag eines Angehörigen der verstorbenen geschädigten Person sowohl als Straf- als auch als Zivilklage zu gelten (Art. 118 Abs. 2 StPO). Auf die Beschwerde des Rechtsnachfolgers ist nach Art. 382 Abs. 3 StPO aber nur einzutreten, soweit er in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen

ist. Eintreten auf die Beschwerde. Nichteröffnung einer Strafuntersuchung wegen verspäteten Strafantrages und Eintritts der Verfolgungsverjährung sowie ungenügender Substantiierung der Strafanzeige. Abweisung der Beschwerde.

Obergericht, 30. April 2012, OG BI 12 1

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in Strafsachen abgewiesen, soweit darauf einzutreten war, BGE 1B_296/2012 vom 26.11.2012)

Aus den Erwägungen:

1. b) Bei diesem Ergebnis drängt sich aber die Frage auf, ob ein Angehöriger einer geschädigten Person überhaupt berechtigt ist, eine Strafklage i.S.v. Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO zu erheben. Die Lehre ist sich darüber uneins (zustimmend Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 2009, N. 700; gl.M. Lorenz Droese, Die Akteneinsicht des Geschädigten in der Strafuntersuchung vor dem Hintergrund zivilprozessualer Informationsinteressen, in Jörg Schmid [Hrsg.], Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 24, Zürich 2008, S. 25 f.; vgl. ferner Hanspeter Kiener, in Goldschmid/Maurer/Sollberger [Hrsg.], Kommentierte Textausgabe zur StPO, Bern 2008, S. 99; a.M. Mazzucchelli/Postizzi, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N. 21 f. zu Art. 121; wohl auch Viktor Lieber, in Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N. 3 zu Art. 121; derselbe in ZStrR 2008 S. 182). In Anbetracht der Rechtsmittelmöglichkeit i.S.v. Art. 382 Abs. 3 StPO (Niklaus Schmid, Handbuch, a.a.O., N. 1466) sollte ein Angehöriger einer geschädigten Person auch die Berechtigung besitzen, Strafklage zu erheben. Andernfalls eine einheitliche Systematik aufgegeben würde. Andererseits ist die Strafklage Ausfluss eines höchstpersönlichen, nicht vererbbaaren Rechtes (Niklaus Schmid, Handbuch, a.a.O., N. 700; Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., N. 21 zu Art. 121). Die Angehörigen der geschädigten Person treten also lediglich dessen Rechtsnachfolge an, eine Einschränkung der Privatklagemöglichkeiten hat dies aber nicht zur Folge. Des Weiteren ist eine solche nur im Fall von Art. 121 Abs. 2 StPO vorgesehen. Jedoch bezieht sich diese Bestimmung bloss auf sog. „Subrogationsgläubiger“. Ergibt sich die Berechtigung zur Privatklage aufgrund der Erbenstellung, so ist Art. 121 Abs. 1 StPO ausschliesslich anwendbar, welcher aufgrund seines Wortlautes die Strafklage zulässt (BBI 2006 S. 1172; Lorenz Droese, a.a.O., S. 26; Niklaus Schmid, Handbuch, a.a.O., N. 700 f.). Insb. dieser Wortlaut und die Rechtsmittelmöglichkeit i.S.v. Art. 382 Abs. 3 StPO müssen zum Ergebnis führen, dass auch ein Angehöriger der gestorbenen geschädigten Person Strafklage erheben kann.

Nr. 9 Strafprozessordnung. Art. 357 Abs. 2, Art. 356 Abs. 2 StPO. Art. 27 Abs. 3 Verordnung über den Strassenverkehr. Art. 92 Abs. 1 und 2 VRPV. Beschwerde gegen eine Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft. Diese ist auf eine Einsprache des Beschwerdeführers gegen eine Strafverfügung der Sicherheitsdirektion Uri wegen Nichterfüllung der Sachentscheidungsvoraussetzungen nicht eingetreten. Die Strafverfügungen der Sicherheitsdirektion können bei der Staatsanwaltschaft mit Einsprache angefochten werden. Anstelle des erstinstanzlichen Gerichtes hat nun die Staatsanwaltschaft die Gültigkeit der Einsprache zu beurteilen. Genügt diese den formellen Anforderungen nicht, so erlässt die Staatsanwaltschaft eine Nichteintretensverfügung, welche bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden kann. Die Bezahlung der Busse einschliesslich der Verfahrenskosten führte zur Gegenstandslosigkeit der Beschwerde. Abschreibung der Beschwerde vom Geschäftsprotokoll.

Obergericht, 17. Januar 2013, OG BI 12 9

Nr. 10 Strafgesetzbuch. Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. Versuchte Nötigung. Qualifikation ernstlicher Nachteile. Aufforderung sich schriftlich damit einverstanden zu erklären, bestimmte Verhaltensregeln in Bezug auf die Mitgliedschaft in einer Geräteriege zu beachten, ansonsten der Ausschluss aus dieser beschlossen werde. Der Vereinsausschluss schränkt die betroffene Turnerin und deren Eltern in ihrer

Handlungsfreiheit nicht erheblich ein. Auch dann nicht, wenn die Fortführung des Geräteturnens mit gewissem zeitlichem und finanziellem Mehraufwand verbunden ist. Des Weiteren war die Berufungsklägerin und Angeklagte überzeugt, dass, wenn ein Ausschluss rechtens sei, auch die aus ihrer Sicht milderere Massnahme, nämlich die Vorgabe von Verhaltensregeln für den Verbleib in der Geräteriege nicht Unrecht sein könnte. In diesem Umstand liegt ein unvermeidbarer Rechtsirrtum nach Art. 21 StGB. Gutheissung der Berufung. Freispruch der Berufungsklägerin und Angeklagten.

Obergericht, 15. März 2012, OG S 11 9

(Das Bundesgericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde in Strafsachen nicht ein, BGE 6B_540/2012 vom 07.03.2013).

Aus den Erwägungen:

5. a) Gemäss Art. 181 StGB wird wegen Nötigung bestraft, wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen (BGE 134 IV 221 E. 4.4.3, 129 IV 264 E. 2.1 und 8 f. E. 2.1). Als Nötigungsmittel werden im objektiven Tatbestand von Art. 181 StGB alternativ Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile und andere Beschränkungen der Handlungsfreiheit aufgeführt. Im vorliegenden Zusammenhang kommt als Nötigungsmittel einzig die Androhung ernstlicher Nachteile in Frage.

b) Eine Androhung ernstlicher Nachteile i.S.v. Art. 181 StGB liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken (BGE 120 IV 19 E. 2a/aa, in Pra 1995 Nr. 262 S. 874). Die Drohung hat dabei zum Zweck, den Willen des Opfers zu beugen. Ob Nötigung in Frage kommt hängt davon ab, ob das Verhalten des Täters geeignet ist, das Opfer zu zwingen, etwas gegen seinen Willen zu tun, zu dulden oder zu unterlassen. In solchem Verhalten kann Nötigung oder Versuch dazu liegen, wenn die vom Täter ausgelöste Zwangsintensität und Dauer geeignet ist, die Handlungsfähigkeit des Opfers einzuschränken (Delnon/Rüdy, in Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. Aufl., 2007, N. 25 f. zu Art. 181).

c) Die angedrohten Nachteile müssen ein künftiges, von der Täterschaft in irgendeiner Weise abhängiges Ereignis betreffen. Nur Androhungen, die geeignet sind, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und in ihrer Entscheidungsfreiheit einzuschränken, reichen für die Annahme einer Nötigung aus. Nicht jede Überempfindlichkeit des individuell Betroffenen macht die empfangene Botschaft zur Androhung eines ernstlichen Nachteils. In Frage kommt auch die Androhung von ernstlichen Nachteilen für Rechtsgüter Dritter als Nötigungsmittel, falls die Androhung mit Wissen und Willen der Täterschaft geeignet ist, dem Nötigungsoffer seinen eigenen Willen aufzuzwingen. Voraussetzung ist einzig, dass solche Androhungen geeignet sind, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken (BGE 120 IV 19 E. 2 a/aa, in Pra 1995 Nr. 262 S. 874, 107 IV 38 E. 3; vgl. Delnon/Rüdy, a.a.O., N. 28 und 30 f. zu Art. 181).

6. Vor Vorinstanz machte die Berufungsklägerin und Angeklagte geltend, dass es im Umkreis von 50 km mindestens drei mit der Geräteriege X vergleichbare Vereine geben würde, bei welchen die Zivilklägerinnen allenfalls hätten mitturnen können. Dazu führte die Vorinstanz aus, dass eine ausserkantonale Trainingsmöglichkeit eine erhebliche zeitliche und höchstwahrscheinlich auch finanzielle Mehrbelastung darstellen würde. Des Weiteren hätte ein privates, nicht vereinsrechtlich organisiertes Training im Kanton Uri ebenfalls zu erheblichen Mehrkosten geführt. Vor diesem Hintergrund liege es auf der Hand, dass die Drohung mit dem Ausschluss aus der Geräteriege für die Zivilklägerinnen und auch deren Eltern einen ernstlichen Nachteil darstellen würde, der durchaus geeignet wäre, sie in ihrer Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Dagegen bringt die Berufungsklägerin und Angeklagte vor, dass der Ausschluss aus der Geräteriege für die Zivilklägerinnen, wie auch für deren Eltern, keine grösseren oder gar ernstlichen Nachteile zur Folge gehabt hätten. Mit Q hätte den Zivilklägerinnen ein ihrer Meinung nach offenbar ausgewiesener

Trainer weiterhin zur Verfügung gestanden. Dieser hätte auch über Monate hinweg in X Geräteturntrainings angeboten. Einer Vereinsgründung hätte ebenfalls nichts im Wege gestanden, so dass die Turnerinnen auch weiterhin an Meisterschaften hätten teilnehmen können.

7. Vergleicht man die Verhältnisse bezüglich der Möglichkeiten an sportlichen Aktivitäten inklusive Trainingsmöglichkeiten in der Innerschweiz z.B. mit denjenigen in der Stadt Zürich, so sind Anreisezeiten bis 30 oder 45 Minuten eher der Normalfall als die Ausnahme. Wenn die Zivilklägerinnen für eine andere Trainingsmöglichkeit mit einer vergleichbaren Reisezeit rechnen mussten, so kann darin nicht ein ernstlicher Nachteil i.S.v. Art. 181 StGB erkannt werden. Dass ein ausserkantonales Training finanzielle Mehrbelastungen nach sich ziehen könnte, ist nicht auszuschliessen. Dieser allenfalls zusätzliche Nachteil ist jedoch nicht ausreichend, um die vorausgesetzte Ernstlichkeit des Nachteils zu begründen. Die Berufungsklägerin und Angeklagte führte als weitere Möglichkeit die Gründung einer neuen Riege im Kanton Uri an. Dies erscheint unter den gegebenen Umständen auch ein gangbarer Weg, um das Geräteturnen fortzuführen und damit die Schwere des angedrohten Nachteils zu mindern. Die Verfügbarkeit von Trainer und Trainingsort hätte genauer geprüft werden können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angedrohten Nachteile nicht eine Intensität annahmen, welche die Handlungsfreiheit der Zivilklägerinnen und deren Eltern erheblich einschränkten. Im Übrigen ist es nicht vornehmliche Aufgabe des Strafrichters in die Ausschlussautonomie des Vereins (Art. 72 Abs. 1 ZGB) einzugreifen, kann doch im Zweifelsfalle der Zivilrichter angerufen werden (Heini/Scherrer, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., 2010, N. 11 zu Art. 72). Bei dieser Würdigung der Sach- und Rechtslage ist der objektive Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB nicht erfüllt, mithin die Berufungsklägerin und Angeklagte freizusprechen ist.

Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Ausführungen zum subjektiven Tatbestand und zur Rechtswidrigkeit der Nötigung.

8. Die Berufungsklägerin und Angeklagte reagierte erstaunt auf die Ausführungen der Berufungsbeklagten anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung. Die Berufungsbeklagte erklärte im Wesentlichen, dass wenn die Zivilklägerinnen durch den Vorstand der Geräte-riege einfach ausgeschlossen worden wären, dies rechtens gewesen wäre, das Abverlangen der fraglichen Erklärung jedoch strafbar sei. Im Zusammenhang mit der Schuldfrage ging die Vorinstanz von einem vermeidbaren Verbotsirrtum i.S.v. Art. 21 StGB aus.

a) Wer bei der Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 21 StGB). Auf das Wissen um die Strafbarkeit kommt es indessen nicht an (BGE 128 IV 210 E. 2; Trechsel/Jean-Richard, in Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich 2008, Art. 21 N. 4). Ein Rechtsirrtum liegt nicht schon vor, wenn der Täter sein Verhalten irrtümlich für straflos hält, sondern nur, wenn er nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält (BGE 138 IV 27 E. 8.2). Für die Unvermeidbarkeit des Irrtums sind die Kriterien massgebend, die die Praxis vor der Revision 2002 zur Beurteilung der damals vom Gesetz geforderten "zureichenden Gründe" entwickelt hat. Zureichend ist ein Grund nur dann, wenn dem Täter aus seinem Rechtsirrtum kein Vorwurf gemacht werden kann, weil er auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen (Trechsel/Jean-Richard, in Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich 2008, Art. 21 N. 6).

b) Die Berufungsklägerin und Angeklagte wusste, dass der Ausschluss der Zivilklägerinnen aus der Geräte-riege möglich und rechtens war. Die Berufungsklägerin und Angeklagte wusste nicht, dass ihr Verhalten im Zusammenhang mit der fraglichen Erklärung zuhanden der Zivilklägerinnen und deren Eltern allenfalls strafbar sein könnte (Irrtum über die Strafbarkeit). Sie wusste jedoch auch nicht, dass dieses Verhalten allenfalls rechtswidrig sein könnte. Sie war davon überzeugt, dass, wenn ein Ausschluss rechtens sei, auch die aus ihrer Sicht mildere Massnahme, nämlich Vorgabe von Verhaltensregeln für den Verbleib in der Geräte-riege, nicht Unrecht sein könne. Die Berufungsklägerin und Angeklagte hatte auch aufgrund der Umstände und der Gepflogenheiten in Vereinen im Allgemeinen und in der Geräte-riege X im Besonderen zureichende Gründe, um den allfälligen Irrtum nicht zu hinterfragen.

c) Die Vorinstanz begründete die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums damit, dass die Berufungsklägerin und Angeklagte gegenüber den Zivilklägerinnen erklärt habe, dass man (der Vorstand) ihnen (den Zivilklägerinnen) ein Training bei Dritten nicht verbieten könne. Dies würde aufzeigen, dass sich die Berufungsklägerin und Angeklagte durchaus bewusst gewesen sei, dass Trainingsverbote bei Drittpersonen ohne entsprechende statutarische Regelung nicht ohne Weiteres ausgesprochen hätten werden können. Umso mehr müsste es jeder gewissenhaften Person klar gewesen sein, dass ein Vereinsvorstand nicht das Recht haben würde, zu bestimmen, mit wem und über welche Themen sich die Vereinsmitglieder im privaten Rahmen zu unterhalten haben. Jedem gewissenhaften Menschen müsse einleuchten, dass diese Weisung übermässig in die Privatsphäre der Zivilklägerinnen und deren Eltern eingreifen würde, zumal die Geräte-riege X aufgrund der sehr privaten Natur der Weisungen nicht einmal die Möglichkeit gehabt hätte, diese überhaupt irgendwie auf zulässige Weise zu überprüfen und durchzusetzen. Allein schon deshalb hätte die Berufungsklägerin und Angeklagte genügend Anlass gehabt, an der Zulässigkeit der Weisungen zu zweifeln. Die vorinstanzlichen Ausführungen lassen den Schluss zu, dass die Berufungsklägerin und Angeklagte allenfalls Zweifel an der Ausgestaltung der Weisungen haben konnten. Bei der genaueren Erforschung dieser Zweifel und zusätzlichen Abklärungen durch die Berufungsklägerin und Angeklagte wären die Weisungen allenfalls in einzelnen Punkten weniger streng formuliert worden. Der hier relevante Irrtum, dass die Weisungen den Willen der Zivilklägerinnen und deren Eltern in unrechtmässiger Weise beschränken könnten, wäre jedoch auch bei einer inhaltlichen Überprüfung der Weisungen nicht vermieden worden. Somit bestanden zureichende Gründe für einen unvermeidbaren Rechtsirrtum, womit auch deswegen eine Verurteilung auszu-schliessen ist.

Nr. 11 Strassenverkehrsrecht. Art. 90 Ziff. 1 SVG. Art. 103 Abs. 1 SSV. Art. 11 Abs. 1 OBG. Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO. Ausnahmefall vom Signalstandort am rechten Strassenrand verneint. Anwendbarkeit des OBG im ordentlichen Strafverfahren. Verlegung der Verfahrenskosten. Die Signalisation "Höchstgeschwindigkeit 80 km/h" rechts der Ausfahrtsspur bezog sich zwingend auf die Ausfahrt und nicht auf die Autobahn. Dem am linken Fahrbahnrand aufgestellten Signal konnte keine eigenständige Funktion zukommen. Eine ausschliesslich linksseitige Signalisierung auf Autobahnen macht wenig Sinn und ist der Verkehrssicherheit nicht zuträglich. Der Verurteilte trägt die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, da die Einleitung und die Durchführung des Strafverfahrens durch seine Tat veranlasst worden sind. Es gilt das Verursacherprinzip. Im Rechtsmittelverfahren hingegen gilt das Erfolgsprinzip. Danach tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens.

Obergericht, 5. November 2013, OG S 11 14

Aus den Erwägungen:

5. Unbestritten ist die gemessene Geschwindigkeit von 125 km/h. Weiter steht fest, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung stattgefunden hat. Jedoch bestehen darüber Zweifel, welche Höchstgeschwindigkeit als massgebend zu betrachten ist. Die Vorinstanz und die Berufungsbe-klagte gehen davon aus, dass im Autobahnabschnitt, wo die Messstelle aufgestellt worden ist, eine signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gegolten haben soll. Laut dem Berufungskläger hingegen sei eine signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h beachtlich gewesen. Damit lässt sich die Geschwindigkeitsüberschreitung nach Abzug der Toleranz von 4 km/h mit netto 41 km/h oder 21 km/h beziffern. Je nach Sichtweise ist das Verhalten des Beschwerdeführers entwe-der als einfache (Art. 90 Ziff. 1 SVG) oder als grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Ziff. 2 SVG) zu werten.

Sachverhaltsmässig stellt sich die Ausgangslage wie folgt dar:

Von Mitte August 2009 bis Ende Juni 2011 erfolgte die Gesamterneuerung des Nationalstrassenabschnittes N2 zwischen der Verzweigung Altdorf Nr. 36 und dem Anschluss Erstfeld Nr. 37 (Kanton Uri). Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgte in drei Bauphasen: von Mitte August 2009 bis Ende Dezember 2009 (Phase I), von Anfang Januar 2010 bis Mitte Juni 2010 (Phase II) und von Anfang Dezember 2010 bis Mitte Juni 2011 (Phase III). Aus Sicherheitsgründen (Sicherheit des Baustellenpersonals und der Verkehrsteilnehmer) waren im Bereich der Baustelle Höchstgeschwindigkeitsbeschränkungen notwendig (act. 1/9 Akten Staatsanwaltschaft). Anlässlich der Bauphase II wurde die Höchstgeschwindigkeit in Fahrtrichtung Nord im Bereich von km 150.400 bis km 149.350 auf 100 km/h und von km 149.350 bis km 140.300 auf 80 km/h beschränkt (Verfügung des ASTRA vom 16.12.2009; BBl 2010 S. 126 f.). Während der Bauphase III wurde die Höchstgeschwindigkeit in Fahrtrichtung Nord im Bereich von km 149.750 bis km 149.250 auf 100 km/h und von km 149.250 bis km 140.300 auf 80 km/h festgesetzt (Verfügung des ASTRA vom 13.10.2010 s. 1/9/1 Akten Staatsanwaltschaft). Dabei war die Signalisation der 80er-Höchstgeschwindigkeitsbeschränkung bei km 149.250 sowohl am rechten Strassenrand neben der Ausfahrtsspur als auch auf der linken Seite neben der Überholspur angebracht worden.

6. Im Verfahren 6B_522/2012 hatte das Bundesgericht eine angeklagte Geschwindigkeitsüberschreitung von 39 km/h zu beurteilen, die sich während der Bauphase II ereignete. Das Bundesgericht hält darin fest:

a) Die Einspurstrecke der Ausfahrt Erstfeld schliesst sowohl bei km 149.350 als auch bei km 149.300 rechts an die Autobahn an. Bei km 149.350 ist diese durch eine Sicherheitslinie, bei km 149.300 durch eine Sperrfläche abgetrennt. Die Signalisation "Höchstgeschwindigkeit 80 km/h" befand sich rechts der Ausfahrtsspur. Sie bezog sich zwingend auf die Ausfahrt Erstfeld und nicht auf die eigentliche Autobahn. Daran ändert die von der Vorinstanz zitierte Rechtsprechung zur Massgeblichkeit rechtswidrig aufgestellter Höchstgeschwindigkeitssignale nichts, da vorliegend nicht die Gültigkeit einer falschen Geschwindigkeitssignalisation (zum Beispiel 30 km/h statt 50 km/h) in Frage steht. Vielmehr geht es darum, dass das Signal rechts der Ausfahrtsspur keine Geltung für die beiden Autobahnspuren erlangen konnte (BGE 6B_522/2012 vom 25.01.2013 E. 3.3).

b) Ohne Wirkung bleibt auch das am linken Fahrbahnrand aufgestellte Signal "Höchstgeschwindigkeit 80 km/h". Das Bundesgericht bejaht einen Ausnahmefall vom Signalstandort am rechten Strassenrand lediglich mit Zurückhaltung. In der jüngeren Vergangenheit beurteilte es ein am linken Strassenrand zurückversetztes Signal "Einfahrt verboten" in einer langgezogenen Linkskurve als rechtmässig (BGE 6S.337/2003 vom 14.11.2003 E. 1.2). Gemäss Vorinstanz bestehen denn auch keine Anhaltspunkte, die einen Ausnahmefall vom Signalstandort am rechten Strassenrand gebieten würden. Als Wiederholungssignal kam dem am linken Fahrbahnrand angebrachten Signal gemäss Art. 103 Abs. 1 SSV keine eigenständige Funktion zu. Es konnte nicht die Funktion des rechts der Fahrbahn aufzustellenden Signals übernehmen. Dies ist gerade auf Autobahnen einsichtig, können doch überholende Autos und Lastwagen auf der Überholspur die linksseitigen Wiederholungssignale teilweise über längere Zeit für Fahrzeuglenker auf der Normalspur verdecken. Die Vorinstanz hat nicht festgestellt, dass der Beschwerdeführer auf der Überholspur fuhr. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass ihm die Sicht auf das linksseitige Geschwindigkeitssignal verdeckt war (BGE a.a.O. E. 3.4).

c) Konnte der Beschwerdeführer die Signalisierung "Höchstgeschwindigkeit 80 km/h" nicht erkennen beziehungsweise diese nicht dem von ihm benutzten rechten Fahrstreifen der Autobahn zuordnen, ist zu seinen Gunsten von der ab km 150.400 geltenden Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auszugehen (BGE a.a.O. E. 3.5).

7. Es drängt sich auf, den vorliegenden Fall gleich zu handhaben. Dazu merkt die Berufungsbeklagte zunächst an, dass nicht dieselbe Situation betreffend Signalisation wie in dem vom Bundesgericht beurteilten Fall geherrscht habe. Dies trifft insoweit zu, als sich die Signalstandorte nicht genau an denselben Autobahnabschnitten befunden haben. Jedoch spricht der Umstand, dass die Signalisation "Höchstgeschwindigkeit 80 km/h" bei km 149.250, mithin 50 m weiter hinten als während der Bauphase II, angebracht worden ist, für die Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dieser Signalstandort befand sich nämlich beinahe am Ende der Sperrfläche, welche die Autobahn von der Ausfahrt Erstfeld abtrennte. Damit erfolgte eine deutlichere Abtrennung von der Autobahn als etwa bei km 149.300. Damit musste und durfte der Berufungskläger die

Signalisation "Höchstgeschwindigkeit 80 km/h" der Ausfahrtsstrecke zuordnen (VI-act. 01.06 Ziff. 11).

8. Des Weiteren weist die Berufungsbeklagte auf die Anwendbarkeit der Rechtsprechung hin, wonach selbst rechtswidrig aufgestellte Schilder im Interesse der Verkehrssicherheit zu beachten sind, sofern sie nicht fernab des Strassenrandes stehen und danach gesucht werden müsste. Denn Signalisierungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit schaffen Vertrauen, auf das sich die Strassenbenützer bei vielen Verkehrsvorgängen (Abbiegen, Überholen) verlassen können müssen. Etwas anderes könnte nur in besonderen Ausnahmefällen gelten, wenn solche Anordnungen ganz offenkundig mangelhaft und damit nichtig wären (BGE 128 IV 186 f. E. 4.3). Dieses Vorbringen vermag angesichts der klaren Äusserung des Bundesgerichtes, dass vorliegend kein Anwendungsfall der besagten Rechtsprechung gegeben ist (BGE a.a.O. E. 3.3) nicht zu überzeugen.

9. Überdies geht die Berufungsbeklagte von einem Ausnahmefall aus, der es rechtfertige, eine Signalisation lediglich am linken Strassenrand genügen zu lassen. Dabei stützt sich die Berufungsbeklagte auf das Schreiben der ASTRA vom 10. Juni 2011 (s. act. 1.9) ab.

a) Der Standort von Signalen wird von Art. 103 SSV geregelt. Danach stehen Signale am rechten Strassenrand. Sie können am linken Strassenrand wiederholt, über die Fahrbahn gehängt, auf Inseln gestellt oder in zwingenden Ausnahmefällen ausschliesslich links angebracht werden (Art. 103 Abs. 1 SSV). Signale werden so aufgestellt, dass sie rechtzeitig erkannt und nicht durch Hindernisse verdeckt werden (Art. 103 Abs. 2 SSV). Verbotssignale verpflichten nur, wenn sie klar und ohne weiteres in ihrer Bedeutung erkennbar sind. Ein Signal muss leicht und rechtzeitig erkannt werden können, wobei der Massstab eines Fahrzeuglenkers zu Grunde zu legen ist, der dem Strassenverkehr die notwendige und von ihm vernünftigerweise zu erwartende Aufmerksamkeit zuwendet. Diese Rechtsprechung gilt sowohl für Verbotssignale als auch für Gebotssignale (BGE 127 IV 232 E. 2c/aa; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 06.03.2009, OG S 08 11, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2008 und 2009, Nr. 17 S. 107).

b) In seinem Schreiben vom 10. Juni 2011 rechtfertigte das ASTRA die strittige Geschwindigkeitssignalisierung, wobei es die Geltung des Signals "Höchstgeschwindigkeit 80 km/h" bei km 149.250 am rechten Strassenrand neben der Ausfahrtsspur auf die Autobahn bezog. Wovon es somit nicht ausgegangen ist, war ein Ausnahmefall vom Signalstandort am rechten Strassenrand. Eine ausschliesslich linksseitige Signalisierung auf Autobahnen macht denn auch wenig Sinn und ist der Verkehrssicherheit nicht zuträglich. Können doch Signale links der Überholspur durch Last- und Personenwagen für andere Verkehrsteilnehmer über längere Zeit verdeckt werden. Dem Gesetz wäre vielmehr Genüge getan worden, wenn etwa die Möglichkeit, das Signal über die Fahrbahn zu hängen, wahrgenommen worden wäre. Dadurch hätte die Erkennbarkeit der Signalisierung gewährleistet werden können (vgl. BGE 6S.337/2003 vom 14.11.2003 E. 1.2). Insgesamt konnte dem am linken Fahrbahnrand aufgestellten Signal also keine eigenständige Funktion zukommen. Überhaupt gibt der Beschwerdeführer an, dass er die linksseitig signalisierte Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h nicht erkannt hat (VI-act. 01.06 Ziff. 9 f.; staatsanwaltliche Einvernahme vom 08.09.2011 Ziff. 21).

10. Gründe, weshalb vorliegender Fall anders beurteilt werden sollte, als dies das Bundesgericht in BGE 6B_522/2012 machte, sind letztlich nicht dargetan. Damit kann dem Berufungskläger bloss eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 21 km/h zum Vorwurf gemacht werden. Dafür ist er wegen einfacher Verkehrsregelverletzung zu verurteilen (Philippe Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Zürich/St. Gallen 2011, N. 52 und 54 zu Art. 90 SVG).

Nr. 12 Gastwirtschaftsgesetz und Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Art. 22 Abs. 1 lit. a GWG. Strafbares Erbringen von gastgewerblichen Dienstleistungen als Dauerbetrieb ohne erforderliches Patent. Dauerbetrieb unter anderem durch Bezug von Speisen und Getränken in grossen Mengen nachgewiesen. Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 23 UWG. Restriktive Auslegung der UWG-Strafnormen. Die gewisse Schwere wird analog zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art.

3 Abs. 1 lit. a UWG auch für „unrichtige und irreführende Angaben“ gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG gefordert. Der Wettbewerb wurde durch das Anbieten von gastwirtschaftlichen Leistungen allenfalls massgeblich beeinflusst, nicht aber durch „unrichtige und irreführende Angaben“ der Berufungsklägerschaft. Daher sind die Strafbestimmungen des UWG vorliegend nicht anwendbar.

Obergericht, 7. März 2013, OG S 12 5

Aus den Erwägungen:

a) Zur Widerhandlung gegen das UWG: Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass die Berufungsbeklagte die Voraussetzungen von Art. 3 lit. b UWG nicht erfüllt hat und somit nicht nach Art. 23 Abs. 1 UWG zu bestrafen und demzufolge von der Anklage der Widerhandlung gegen das UWG freizusprechen ist. Gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO kann deshalb vorweg auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 4.4, S. 20 - 25) verwiesen werden. Ergänzend und teilweise wiederholend ist anzufügen, dass im Schrifttum darauf hingewiesen wird, dass die detaillierten Tatbestände von Art. 3 - 6 UWG im Hinblick auf den zivilrechtlichen Rechtsschutz entwickelt worden sind. Es sei deshalb fraglich, ob der gesetzliche Automatismus, wonach jede vorsätzliche Verletzung aller dieser detailliert umschriebenen Verhaltensweisen strafbar ist, gerechtfertigt sei. Es wird die Auffassung vertreten, die strafrechtlichen UWG-Normen widersprechen dem Legalitätsprinzip. Strafnormen dürften nicht derart unbestimmt sein. Im UWG seien typische Zivilrechtsnormen in Strafrechtsnormen gekleidet, was eine Systemwidrigkeit darstelle. Diese Bestimmungen seien deshalb bei der strafrechtlichen Beurteilung restriktiv auszulegen. In der kantonalen Rechtsprechung wird ebenfalls eine restriktive Auslegung befürwortet (BGE 122 IV 35 f. E. 2b mit Hinweisen). Bei der ohnehin gebotenen restriktiven Auslegung der Strafbestimmung des UWG kommt hinzu, dass nur Herabsetzungen von einer gewissen Schwere, sogenannte Anschwärzungen im Sinne von Art. 23 i.V.m. Art. 3 lit. a UWG, tatbestandsmässig sind (s. BGE 122 IV 36 E. 2c mit Hinweisen). Analog dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 3 lit. a UWG, welche wie vorerwähnt eine gewisse Schwere verlangt, müssen die in Art. 3 lit. b UWG enthaltenen "unrichtigen und irreführenden Angaben" nach Ansicht des Obergerichtes ebenfalls eine gewisse Schwere aufweisen, um den Tatbestand von Art. 3 lit. b UWG zu erfüllen, was vorliegend jedoch nicht zutrifft, da nur solche Verhaltensweisen lauterkeitsrechtlich relevant sind, die den Wettbewerb spürbar – mit anderen Worten massgeblich – beeinflussen (Jung/Spitz [Hrsg.], in Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Bern 2010, N. 84 zu Art. 3 lit. b). Der Wettbewerb wurde durch das Anbieten von (unbewilligten) gastwirtschaftlichen Leistungen allenfalls massgeblich beeinflusst. Dies ist jedoch nicht gestützt auf die Strafbestimmungen des UWG strafbar. Die „unrichtigen und irreführenden Angaben“ der Berufungsbeklagten an sich haben den Wettbewerb nicht massgeblich beeinflusst. Dies wäre jedoch erforderlich, um eine Bestrafung gestützt auf das UWG zu begründen. Daher sind die Strafbestimmungen des UWG vorliegend nicht anwendbar.

b) Zur Widerhandlung gegen das GWG: Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass die Berufungsbeklagte sowohl den objektiven als auch den subjektiven Straftatbestand von Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und Art. 22 lit. a GWG (Erbringung von gastgewerblichen Dienstleistungen ohne Patent) erfüllt hat. Gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO kann deshalb auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 3.5 und 3.6, S. 13 - 17) verwiesen werden. Dazu gehören auch die zutreffenden Ausführungen zu den Beteiligungsformen (Alleintäterschaft/Mittäterschaft usw.) der Berufungsbeklagten und ihres Ehemannes in E. 3.4, S. 11 - 13, des angefochtenen Entscheides. Ergänzend und teilweise wiederholend ist zur Widerhandlung gegen das GWG einzig anzufügen, dass für den vorliegend interessierenden Zeitraum von Januar 2009 bis Februar 2010 ein Dauerbetrieb im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GWG vorlag. Die Berufungsbeklagte (und ihr Ehemann) öffneten ihren Betrieb regelmässig. Anlässlich der Befragung zur Sache am 23. Februar 2010 (act. 2/5 Akten Staatsanwaltschaft Frage 9) sagte die Berufungsbeklagte aus, dass sie im Sommer ab 10.00 Uhr offen gehabt hätten, am Freitag sei jeweils ab 16.00 Uhr offen gewesen, am Dienstag sei ihr Ruhetag gewesen, an den Wochenenden hätten sie auch ab 10.00 Uhr offen gehabt, im Winter hätten sie vom 5. November 2009 -16. Januar 2010 aus gesundheitlichen Gründen geschlossen gehabt, jetzt sei es an den Wochenenden ab 11.00 Uhr geöffnet. Diesbezüglich ist unter anderem im Weiteren auch auf das äussere Auftreten der Berufungsbeklagten (und ihres Ehemannes) ge-

genüber der Prodega Cash+Carry Transgourmet Schweiz AG, der Eichhof Getränke AG und der Coca-Cola Beverages AG zu verweisen. Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen: act. 3/10/1, 3/10/66 - 86 (Lieferantenrechnungen Eichhof: s. auch Zusammenstellung act. 3/10/2) Akten Staatsanwaltschaft. Die Berufungsbeklagte (und ihr Ehemann) bewirteten ihre Gäste mit einer breiten Palette von Getränken und kleineren Snacks und kassierten für die servierten Getränke und Esswaren einen zwar günstigen aber marktüblichen Preis. Die Gäste setzten sich an die gedeckten Tische und konsumierten die Waren. Für den Betrieb wurde sowohl vor Ort mittels Eichhof-Schild, Coca-Cola-Tafel und anderen Schildern als auch an der Talstation und im Internet Werbung gemacht.

C Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege

Nr. 13 Verfahrensrecht. Art. 48 Abs. 3, Art. 71 Abs. 1 WRG. Art. 13, Art. 14 Abs. 5, Art. 22 Abs. 2 lit. a und b StromVG. Art. 66 lit. b VRPV. Forderungsstreitigkeit aus Konzessionsverträgen (Wasserrechtskonzessionen). Zwischenentscheid. Abweisung der von einer der Beklagten erhobenen Unzuständigkeitseinrede. Konzessionsrechtliche Streitigkeiten sind gemäss kantonaler Zuständigkeitsordnung durch das Obergericht zu beurteilen. Die Kläger verlangen keinen Netzzugang. Die eingeklagte Stromlieferpflicht stellt nach Ansicht der Kläger eine Gegenleistung für die Verleihung der Wasserrechte dar. Solche Verpflichtungen werden durch die bundesrechtliche Stromversorgungsgesetzgebung nicht berührt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine konzessionsrechtliche Streitigkeit. Eine Zuständigkeit der eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) entfällt somit. Ebenfalls Abweisung der von den Klägern erhobenen Einrede, das Obergericht sei zur Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit der die Konzessionärin treffenden Pflichten nicht zuständig. Die von der Konzessionärin zu tragenden Leistungen dürfen in ihrer Gesamtheit die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht erschweren. Im Streitfall darüber hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Konzessionsbedingungen inhaltlich festzusetzen. Diese Zuständigkeitsordnung gilt indes nur bis zur Konzessionserteilung. Danach obliegt die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Pflichten der Konzessionärin dem zuständigen Gericht, was hier zutrifft.

Obergericht, 2. Dezember 2011, OG V 10 8 (siehe auch Nr. 20.1 und 20.2)

Nr. 14 Fremdenpolizei. Art. 44 AuG. Familiennachzug. Die Beschwerdeführerin verlangt den Nachzug ihres Ehemannes gestützt auf Art. 44 AuG. Dem Ehemann kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesem zusammenwohnt, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Letzteres ist der Fall, wenn das soziale Existenzminimum gesichert ist. Dabei wird auf die SKOS-Richtlinien abgestellt. Dass bei der Bedarfsberechnung neben dem Grundbetrag ein sogenannter Ergänzungsbedarf für den Lebensunterhalt miteingerechnet wurde, ist zulässig. Das voraussichtliche Einkommen des nachzuziehenden Familienangehörigen ist im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn eine Stelle zugesichert wurde. Jedoch ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zu verlangen. Ein solcher lag nicht vor. Abweisung der Beschwerde infolge der Unterdeckung.

Obergericht, 5. Juli 2013, OG V 13 17

Aus den Erwägungen:

2. Die Beschwerdeführerin verlangt den Nachzug ihres Ehemannes gestützt auf Art. 44 AuG. Dieser gewährt für sich keinen Bewilligungsanspruch. Diese Einschränkung ergibt sich daraus, dass sie in erster Linie auf Personen zugeschnitten ist, die selber keinen Anspruch auf Erneuerung ihres zeitlich befristeten Anwesenheitstitels haben. Haben die im Inland wohnhaften Ausländer selber keinen Anspruch auf Aufenthalt, sollen sie auch keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Familiennachzug haben. Der Gesetzgeber wollte deshalb, dass die Kantone den Familiennachzug durch die sogenannten Jahresaufenthalter bloss ermessensweise bewilligen. Die Ausgangslage ist für diejenigen Ausländer, die selber einen Anspruch auf Erneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligung haben und sich deshalb nach der bundesgerichtlichen Praxis für den Familien-

nachzug zusätzlich auf Art. 8 EMRK und Art. 13 BV berufen können, jedoch anders. Insoweit haben die Behörden nicht nur pflichtgemäss nach Art. 44 AuG über das Nachzugsbegehren zu entscheiden. Es müssen mit Blick auf ihre aus Art. 8 EMRK und Art. 13 BV abgeleiteten Rechte vielmehr auch gute Gründe gegeben sein, um den begehrten Nachzug zu verweigern. Im Sinne der anzustrebenden einheitlichen inländischen Praxis bestehen diese Gründe zum einen regelmässig, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des Art. 44 AuG nicht erfüllt sind (BGE 137 I 293 E. 2.6). In jedem Fall hat die Verwaltungsbehörde das Nachzugsbegehren in Beachtung der Anforderungen von Art. 96 Abs. 1 AuG sowie rechtsgleich, willkürfrei und dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechend zu behandeln.

3. Die Beschwerdeführerin verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung. Ihrem Ehegatten, X, kann also gemäss Art. 44 AuG eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesem zusammen wohnt (lit. a); eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b); und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c). Strittig ist vorliegend einzig die letzte Voraussetzung. Die Vorinstanz erachtete es als nicht erstellt, dass im Falle eines Nachzuges des Ehegatten der Beschwerdeführerin die beiden nicht auf Sozialhilfe angewiesen seien.

4. Da die finanziellen Mittel für die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit der Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben und damit letztlich für die Integration genügen sollen, muss nicht nur das betriebsrechtliche Existenzminimum, sondern vielmehr das soziale Existenzminimum gesichert sein. Daher geht die Praxis bei der Berechnung der für den Familiennachzug notwendigen finanziellen Mittel von den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) aus (Martina Caroni, in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 44 N. 13; Marc Spescha, in Spescha/Thür/Zündl/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 2. Aufl., Zürich 2009, N. 5 zu Art. 44; BBI 2002 3793; Weisungen des Bundesamtes für Migration zum Familiennachzug vom 30.09.2011 Ziff. 6.4.2.3 [nachfolgend: BFM-Weisungen]; Praxisharmonisierung der Vereinigung der Migrationsämter der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein vom 28.08.2012 Ziff. 3.2.4. [nachfolgend: VOF-Praxis]). Gemäss vorinstanzlicher Berechnung beträgt der Totalbedarf der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes in Anlehnung an die SKOS-Richtlinien monatlich Fr. 3'894.--. Demgegenüber steht ein monatliches Einkommen in der Höhe von insgesamt Fr. 3'557.--. Es besteht somit aufgrund dieser Zahlen, die von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt werden, eine Unterdeckung von Fr. 337.--. Dass bei der Bedarfsberechnung neben dem Grundbetrag ein sogenannter Ergänzungsbedarf für den Lebensunterhalt miteingerechnet wurde, ist in Anbetracht der BFM-Weisung Ziff. 6.4.2.3, wonach zusätzliche Mittel verlangt werden können, zulässig (vgl. Urteil Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen B 2012/94 vom 13.11.2012 E. 2; kritisch dazu Spescha/Kerland/Bolzli, Handbuch zum Migrationsrecht, Zürich 2010, S. 149).

5. Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Vorinstanz das künftige Erwerbseinkommen ihres Ehemannes ausser Acht gelassen habe. Bei dessen Berücksichtigung würde indessen ein monatlicher Überschuss erzielt werden. Damit könnte eine Sozialhilfeabhängigkeit ausgeschlossen werden. Hingegen ist die Vorinstanz der Ansicht, dass künftige Einkommen, die nicht mittels Arbeitsvertrag zugesichert seien, nicht berücksichtigt werden müssten.

a) Für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit ist von den aktuellen Verhältnissen auszugehen; die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung ist aber auf längere Sicht abzuwägen. Weiter darf nicht einfach auf das Einkommen des hier anwesenden Familienangehörigen abgestellt werden, sondern es sind die finanziellen Möglichkeiten aller Familienmitglieder über eine längere Sicht abzuwägen. Das Einkommen des Angehörigen, der an die Lebenshaltungskosten der Familie beitragen soll, ist daran zu messen, ob und in welchem Umfang es tatsächlich realisierbar ist. In diesem Sinne müssen die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen konkret belegt und mit gewisser Wahrscheinlichkeit sowie, soweit möglich, auf mehr als nur kurze Frist erhärtet sein, um Berücksichtigung zu finden (BGE 2C_685/2010 vom 30.05.2010 E. 2.3.1). Das voraussichtliche Einkommen des nachzuziehenden Familienangehörigen ist im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn eine Stelle zugesichert wurde und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung erfüllt sind. Die Betreuung der Kinder muss in diesem Fall sichergestellt sein (BBI 2002 3793).

b) Vorliegend besteht eine schriftliche Zusicherung der Q, vom 7. Februar 2012. Es wird eine unbefristete Arbeitsstelle als Hilfsarbeiter im Umfang eines Arbeitspensums von 50 Prozent mit einem Bruttoverdienst von monatlich Fr. 2'150.-- in Aussicht gestellt. In Nachachtung der BFM-Weisung Ziff. 6.4.2.3, welche für die Vorinstanz grundsätzlich verbindlich ist (LeGes 2013/1 S. 127 f.), wären allfällige künftige Einkommen nicht zu berücksichtigen. Diese Betrachtungsweise ist zu restriktiv, wovon auch die Vorinstanz ausgeht. Eine Abweichung davon ist gerechtfertigt. Jedoch ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zu verlangen (vgl. VOF-Praxis Ziff. 3.2.4.5). Ein solcher ist hier nicht vorhanden, womit das besagte Einkommen nicht miteinzubeziehen ist. Unter diesen Umständen macht die Darlehensverpflichtung von Y wenig Sinn und bleibt deswegen unbeachtlich. Gleiches gilt für das Bestätigungsschreiben des Bruders der Beschwerdeführerin, Z (Beilage zum Schreiben der Hilfswerke der Kirchen Uri vom 30.11.2011).

c) Der Familiennachzug darf nicht zum Bezug von Sozialhilfe führen (BBI 2002 3793). Die Gewährleistung der Sozialhilfeunabhängigkeit stellt ein gewichtiges öffentliches Interesse dar. Die Vorinstanz misst diesem Interesse entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin zu Recht überwiegenden Charakter bei. Ausserdem bleibt das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt. Eine Berufung auf Art. 8 EMRK und Art. 13 BV ist unbehelflich. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, weshalb sie über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen soll.

Nr. 15 Fremdenpolizei. Art. 8 Ziff. 2 EMRK. Art. 13 Abs. 1 BV. Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 62 lit. b, Art. 96 AuG. Eine Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn eine ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die Wegweisung insgesamt als verhältnismässig erscheint. Es handelt sich dann um eine längerfristige Freiheitsstrafe, wenn die ausländische Person zu einer solchen von mehr als einem Jahr verurteilt wurde. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ist das öffentliche Interesse an einer Entfernungsmassnahme und das private Interesse der ausländischen Person sowie ihrer Familie am Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Massgebend sind dabei insbesondere die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration bzw. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie die der ausländischen Person und ihrer Familie drohenden Nachteile. Eine Wegweisung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich eine ausländische Person schon ausgesprochen lange in der Schweiz aufgehalten hat. Ausnahmsweise genügt dafür eine einzige Verurteilung, soweit diese aufgrund einer besonders schwerwiegenden Straftat erfolgte. So etwa bei schweren Gewalt-, Sexual- oder Betäubungsmitteldelikten. Der Beschwerdeführer wurde hauptsächlich wegen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. Damit setzte er zweifelsohne einen Widerrufsgrund. Das durch dieses Strafmass ausgedrückte Verschulden ist erheblich. Der Beschwerdeführer beging bis anhin keine Delikte von besonderer Schwere, mithin keine Veranlassung bestand, den Beschwerdeführer unter Androhung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu verwarnen. Indem der Beschwerdeführer sich an der Einfuhr und der teilweisen Weitergabe von fünf Kilogramm Heroin beteiligte, nahm er eine Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen in Kauf. Dieses Verhalten scheint derart skrupellos, dass trotz über 20-jähriger Anwesenheit in der Schweiz eine Wegweisung unter Berücksichtigung aller massgebenden Umstände als verhältnismässig erscheint. Dabei kommt dem Gesichtspunkt der Rückfallgefahr kein allzu grosses Gewicht zu.

Obergericht, 4. November 2011, OG V 11 31

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten abgewiesen, soweit darauf einzutreten war, BGE 2C_1029/2011 vom 10.04.2012)

Aus den Erwägungen:

4. a) Die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, kann gemäss Art. 63 Abs. 2 AuG nur widerrufen werden, wenn er in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG) oder wenn er zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme i.S. von Art. 64 oder 61 StGB angeordnet wurde (Art. 62 lit. b AuG). Nach Art. 80 Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung u.a. vor, bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen (Abs. 1 lit. a) sowie bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen (Abs. 1 lit. b). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes handelt es sich dann um eine längerfristige Freiheitsstrafe, wenn eine ausländische Person zu einer solchen von mehr als einem Jahr verurteilt wurde, zumal ab dieser Strafhöhe die Geldstrafe als Sanktionsart ausscheidet und ausschliesslich eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann (BGE 135 II 380 f. E. 4.2 m.H.; vgl. auch BGE 2C_273/2010 vom 06.10.2010 E. 3.1).

b) Der Beschwerdeführer hält sich seit seiner Einreise am 23. April 1990 in der Schweiz auf. Sodann für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung lediglich die in Art. 63 Abs. 2 AuG genannten Widerrufsgründe in Frage kommen. Der Beschwerdeführer wurde zunächst vom Bezirksgericht Hinwil mit Urteil vom 6. November 2008 des mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S. von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 - 5 i.V.m. Ziff. 2 lit. a und b, des Vergehens gegen Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG und der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes i.S. von Art. 19a Ziff. 1 schuldig gesprochen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer beim Obergericht des Kantons Zürich Berufung, wobei davon einzig der Schuldspruch wegen des mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz betroffen war. Letztlich sprach auch das Obergericht des Kantons Zürich den Beschwerdeführer mit Urteil vom 27. Januar 2010 des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S. von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 - 5 i.V.m. Ziff. 2 lit. a und b BetmG schuldig. Der Beschwerdeführer wurde insgesamt zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. Damit ist der Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe i.S. von Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 62 lit. b AuG offensichtlich erfüllt. Die gegen den Beschwerdeführer verfügte fremdenpolizeiliche Massnahme erweist sich daher als statthaft, sofern sie auch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen vermag.

5. Das Vorliegen eines Widerrufsgrundes allein rechtfertigt den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht. Wie früher die altrechtliche Ausweisung soll der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nur verfügt werden, wenn er nach den gesamten Umständen angemessen, d.h. verhältnismässig erscheint (vgl. Art. 96 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 2 AuG; BGE 135 II 381 E. 4.3, 125 II 523 E. 2a). Hierzu kann grundsätzlich auf die bisherige, zum ANAG ergangene Praxis des Bundesgerichtes abgestellt werden. Demzufolge hat eine jeweils auf den Einzelfall bezogene Interessenabwägung stattzufinden und es gilt, unnötige Härten zu vermeiden. Im Rahmen dieser Verhältnismässigkeitsprüfung ist das öffentliche Interesse an der Fernhaltung der ausländischen Person und ihr privates Interesse sowie das ihrer Familie am Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen, wobei vor allem die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration bzw. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie die der ausländischen Person und ihrer Familie drohenden Nachteile massgeblich sind (BGE 135 II 381 E. 4.3, 125 II 523 E. 2a; BGE 2C_329/2009 vom 14.09.2009 E. 4.2.1; Silvia Hunziker, in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 63 N. 10). Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalles (vgl. BGE 130 II 190 E. 4.4.2, 125 II 523 E. 2b; BGE 2C_329/2009 vom 14.09.2009 E. 4.2.1). Nur eine Gesamtbetrachtung des Verhaltens erlaubt es, zu beurteilen, ob der Ausländer nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die in der Schweiz geltende Ordnung einzufügen (BGE 2C_329/2009 vom 14.09.2009 E. 4.2.1). Die Notwendigkeit einer Verhältnismässigkeitsprüfung ergibt sich auch aus Art. 8 Ziff. 2 EMRK. Bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind die Schwere des begangenen Deliktes, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während dieser Periode, die Auswirkungen auf die primär betroffene Person sowie deren familiäre Situation zu berücksichtigen. Zudem sind die Dauer der ehelichen Beziehung und weitere Gesichtspunkte relevant, welche Rückschlüsse auf deren Intensität zulassen (Geburt und Alter allfälliger Kinder; Kenntnis der Tatsache, dass die Beziehung wegen der Straftat unter Umständen nicht in der Schweiz gelebt werden kann) (BGE 135 II 381 f. E. 4.3).

6. a) Ausgangspunkt und Masstab für die Schwere des Verschuldens und die fremdenpolizeiliche Interessenabwägung ist die vom Strafrichter verhängte Strafe bzw. das Strafmass (BGE 129 II 216 E. 3.1; BGE 2C_676/2010 vom 15.04.2011 E. 3.3; vgl. auch Silvia Hunziker, a.a.O., Art. 63 N. 11). Wird ein Strafurteil nicht angefochten, bleibt regelmässig kein Raum, im ausländerrechtlichen Verfahren die Beurteilung des Strafrichters in Bezug auf die Strafzumessung zu relativieren (BGE 2A.283/2005 vom 17.08.2005 E. 3.2). In die Interessenabwägung sind diesbezüglich nebst dem strafrechtlichen Verschulden auch weitere Aspekte miteinzubeziehen, wie etwa die Art und Schwere der Straftat, die Höhe der Strafe, die Art und Umstände der Tatbegehung (einfache oder mehrfache Delinquenz), der Zeitablauf sowie das Verhalten seit der Tatbegehung (v.a. das deliktfreie untadelige Verhalten ausserhalb von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Strafvollzug) und schliesslich die vom Gericht gestellte Zukunftsprognose (Silvia Hunziker, a.a.O., Art. 63 N. 12; Spescha/Kerland/Bolzli, Handbuch zum Migrationsrecht, Zürich 2010, S. 218). Da dem Widerruf kein Strafcharakter, sondern als verwaltungsrechtliche Massnahme eher eine Schutzfunktion gegen die künftige Gefährdung wichtiger Rechtsgüter zukommt, sind auch die mit der Straftat verletzten Rechtsgüter von besonderer Bedeutung (Marc Spescha, in Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 2. Aufl., Zürich 2009, N. 3 zu Art. 63).

b) Der Beschwerdeführer führt aus, er anerkenne, dass seine Taten – wegen diesen er zu viereinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde – ein erhebliches Verschulden beinhalten. Er bereue seine Taten zutiefst und gäbe alles darum, diese ungeschehen zu machen, auch angesichts seiner beiden Kinder. Er habe aus seinen Fehlern gelernt, diese eingesehen und habe deshalb auch vorzeitig am 27. September 2010 den Strafvollzug angetreten. Er stelle keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit dar, ansonsten seine Strafe nicht im offenen Vollzug verbüsst werden könnte.

c) In Bezug auf das Verschulden des Beschwerdeführers ist dem Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. Januar 2010 im Wesentlichen zu entnehmen, dass das Verschulden des Beschwerdeführers angesichts der hohen Menge umgesetzten Heroins als schwer taxiert wurde. Straferhöhend war das bandenmässige Handeln. Der Beschwerdeführer beteiligte sich massgeblich daran. Zugunsten des Beschwerdeführers wurde aber der Umstand gewürdigt, dass er seit der Deliktbegehung sich wohlverhalten hat. Letztlich wurde der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. In Anbetracht der grossen Drogenmenge nahm der Beschwerdeführer eine Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen in Kauf. Sodann liess er vom Drogenhandel erst ab, als er in flagranti verhaftet und in Untersuchungshaft gesetzt wurde. Zudem erstreckte sich sein deliktisches Handeln über mehrere Monate hinweg. Es kann also keineswegs die Rede von einem einmaligen Fehltritt sein. Im Übrigen kann auch eine einzige Verurteilung wegen einer besonders schwerwiegenden Straftat zur Ausweisung führen (BGE 2C_488/2007 vom 06.02.2008 E. 2.2.2). Angesichts der vom Beschwerdeführer begangenen schweren Straftat und der Höhe der ausgefallenen Freiheitsstrafe hat das angerufene Gericht von einem schweren Verschulden auszugehen (BGE 125 II 526 f. E. 4/aa; BGE 2C_463/2011 vom 23.08.2011 E. 2.4, 2C_515/2009 vom 27.01.2010 E. 3.1). Es besteht also ein wesentliches öffentliches Interesse an einem Widerruf (BGE 122 II 436 E. 2c). Daran ändert auch das weitgehend positive Verhalten des Beschwerdeführers seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft nichts. Ebenfalls vermag auch das angeordnete Vollzugsregime bzw. das Verhalten des Beschwerdeführers während des Strafvollzuges das schwere Verschulden nicht aufzuwiegen. Kommt dem Gesichtspunkt der Rückfallgefahr vorliegend doch keine vorrangige Bedeutung zu (BGE 2C_488/2007 vom 06.02.2008 E. 2.2.2). Vielmehr muss im Zusammenhang auch mit Betäubungsmitteldelikten selbst ein relativ geringes Restrisiko nicht hingenommen werden (Christin Achermann, in Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht, Bern 2010, S. 189). Die vom Beschwerdeführer zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung betrifft die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug (vgl. BGE 133 IV 205 f. E. 3.2; Marc Spescha, a.a.O., N. 3 zu Art. 63). Die im Rahmen des Strafvollzugs im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung gestellte Prognose ist aber für die fremdenpolizeiliche Belange nicht ausschlaggebend (BGE 125 II 109 f. E. 2c). Die Migrationsbehörde darf strenger urteilen als der Strafrichter (BGE 129 II 216 f. E. 3.2).

7. a) Je länger ein Ausländer in der Schweiz gelebt hat, desto strengere Anforderungen sind an seine Ausweisung zu stellen. Eine solche ist zwar selbst bei Ausländern der "zweiten Generation", die in der Schweiz geboren sind und hier ihr ganzes bisheriges Leben verbracht haben, nicht ausgeschlossen; es ist davon jedoch nur zurückhaltend Gebrauch zu machen (BGE 130 II

190 f. E. 4.4.2). Die Ausweisung fällt bei ihnen namentlich in Betracht, wenn sie besonders schwere Gewalt-, Sexual- oder Betäubungsmitteldelikte begangen haben bzw. hier wiederholt straffällig geworden sind. Ähnliches gilt, falls es sich beim Betroffenen zwar nicht um einen Ausländer der "zweiten Generation" im eigentlichen Sinn handelt, aber doch um eine Person, die bereits ausgesprochen lange hier lebt (BGE 125 II 523 f. E. 2b). Solche Ausländer dürfen in der Regel ebenfalls nicht schon wegen eines einzelnen Deliktes ausgewiesen werden, sondern nur bei wiederholten Straftaten von einigem Gewicht, insbesondere falls eine sich zusehends verschlechternde Situation besteht, d.h. der Ausländer – statt sich zu bessern – mit der deliktischen Tätigkeit fortfährt und sich namentlich immer schwerere Straftaten zu Schulden kommen lässt (BGE 2C_745/2008 vom 24.02.2009 E. 4.2, 2C_494/2007 vom 17.12.2007 E. 3). Im Übrigen ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung eher als zulässig zu erachten, wenn die ausländische Person, obwohl sie seit längerer Zeit in der Schweiz lebt, sich nicht integriert hat, vor allem mit Landsleuten verkehrt und enge Beziehungen zu ihrem Heimatland pflegt, dessen Sprache sie spricht (BGE 2C_475/2009 vom 26.01.2010 E. 4.2.2; Silvia Hunziker, a.a.O., Art. 63 N. 13).

b) Der Beschwerdeführer ist am 23. April 1990 im Alter von neun Jahren in die Schweiz eingereist. Er hat somit Teile seiner Kindheit, seine gesamte Jugend sowie mehrere Jahre als Erwachsener in der Schweiz verbracht. Zudem absolvierte er eine Anlehre als Metzgergehilfe und arbeitete mehrere Jahre in diesem Bereich. Seine gesamte engere Verwandtschaft befindet sich in der Schweiz. Am 29. Mai 2006 heiratete er die Schweizerin Y, mit der er heute zwei Kinder hat. Ferner bestehen laut eigenen Angaben des Beschwerdeführers keine verwandtschaftlichen Beziehungen mehr zu seiner Heimat. Der Beschwerdeführer gibt denn auch an, dass er nur über begrenzte Sprachkenntnisse verfüge, was seine Muttersprache angeht. Beim Beschwerdeführer handelt es sich nicht um einen Ausländer der "zweiten Generation". Er lebte aber zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheides bereits seit 21 Jahren in der Schweiz. Es handelt sich also um eine ausgesprochen lange Aufenthaltsdauer. Damit dürften strenge Anforderungen an den Widerruf der Niederlassungsbewilligung zu stellen sein, zumal der Beschwerdeführer mit neun Jahren in die Schweiz eingereist ist. Daneben bleibt aber zu berücksichtigen, dass der Grad seiner Integration in die schweizerische Gesellschaft begrenzt ist. Eine gewisse Integration kann dem Beschwerdeführer nicht abgesprochen werden, doch von einer sehr guten Integration kann nicht ausgegangen werden, wie dies der Beschwerdeführer behauptet. So begrenzt sich sein soziales Umfeld vor allem auf seine Verwandtschaft (vgl. auch Führungsbericht der Strafanstalt Wauwilermoos vom 10.10.2011). Alsdann pflegte er vorwiegend Kontakt – zumindest seit dem zwischenzeitlichen Ausstieg aus dem Berufsleben im Juni 2006 – mit Personen aus der Region Prizren (Republik Kosovo). Die Bedeutung der langen Aufenthaltsdauer ist auch deswegen zu relativieren, weil der Beschwerdeführer über Monate hinweg mehrfach gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen hat. Eine frühere Verurteilung wegen ähnlicher Delikte liegt aber nicht vor, noch wurde gegenüber dem Beschwerdeführer eine fremdenpolizeiliche Verwarnung ausgesprochen. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der Beschwerdeführer trotz Bildung, Beruf und Familie immer wieder in Situationen begeben hat, die einen deliktischen Hintergrund haben (vgl. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri vom 20.07.2004; Rapport der Kantonspolizei Schwyz vom 12.06.2007). Insbesondere hat der Beschwerdeführer zwischen 2000 und 2010 mehrere Widerhandlungen gegen das SVG begangen, sogar nach Entlassung aus der Untersuchungshaft (vgl. Strafbefehl des Einzelrichteramtes des Kantons Zug vom 16.11.2000; Strafverfügung des Amtsstatthalteramtes Hochdorf vom 13.03.2006; Strafverfügung des Amtsstatthalteramtes Luzern vom 31.05.2010; Strafbefehl des Verhörortes des Kantons Obwalden vom 20.07.2010; Auszug aus dem Strafregister vom 04.08.2010). Ausserdem dürfte der Beschwerdeführer die albanische Sprache besser beherrschen als er dies angibt, anders die vorliegende – massgebliche – Beteiligung an der Einfuhr von fünf Kilogramm Heroin aus dem Kosovo in die Schweiz nicht vorstellbar ist.

8. a) Weiter ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen, welche Nachteile der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die daran anschliessende Wegweisung für den Betroffenen im Heimatland hat und wie das familiäre Umfeld dadurch mitbetroffen wird (Marc Spescha, a.a.O., Art. 63 N. 7). Dabei gilt es Art. 8 EMRK zu beachten. So sind Nachteile von Bedeutung, welche dem Ehepartner oder den Kindern erwachsen würden, müssten sie dem Betroffenen in dessen Heimat folgen (BGE 135 II 382 E. 4.3). Eine Verletzung von Art. 8 EMRK liegt nicht vor, wenn es den fest anwesenheitsberechtigten Familienmitgliedern zumutbar ist, ihr Familienleben im Ausland zu führen. Einem Kind im anpassungsfähigen Alter kann grundsätzlich zugemutet werden,

dem für ihn sorgenden Elternteil ins Ausland zu folgen. Dies gilt insbesondere für Kleinkinder. Dass ein Kleinkind das schweizerische Bürgerrecht besitzt, schliesst nicht aus, dass es den Eltern oder dem obhutsberechtigten Elternteil, wenn diesen bzw. diesem der weitere Aufenthalt in der Schweiz verweigert wird, ins Ausland zu folgen hat (BGE 2C_219/2008 vom 11.07.2008 E. 3.1 m.H.). Dabei sind für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Ausreise nicht die persönlichen Wünsche der Betroffenen massgebend; vielmehr hat eine objektive Beurteilung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und aller Umstände zu erfolgen (BGE 101 Ib 205 E. 2a; Jens Meyer-Ladewig, Handkommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], 3. Aufl., Baden-Baden/Basel 2011, Art. 8 N. 70 und 72).

b) Der Beschwerdeführer bringt vor, der Mittelpunkt seines familiären, sozialen und beruflichen Lebens sei in der Schweiz. Zum Kosovo bestünden weder soziale noch verwandtschaftliche Bindungen. Sodann wäre es ihm kaum möglich, im Kosovo ein Einkommen zu erzielen. Überdies würde bei einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung seine Familie auseinandergerissen, da seine Ehefrau ihm in den Kosovo nicht folgen würde. Damit würde eine grosse Belastung für die Ehegemeinschaft einhergehen. Schliesslich würden mit einer Wegweisung seine Ehefrau und die beiden gemeinsamen Kinder bestraft, obschon diesen kein Fehlverhalten angelastet werden könne.

c) Der Schutzbereich von Art. 8 EMRK (vgl. auch Art. 13 BV) ist vorliegend zweifellos betroffen. Dem Beschwerdeführer selbst ist eine Rückkehr in seine Heimat zumutbar. Weiter bleibt aber die Frage zu klären, ob sich die Ausreise für die Ehefrau des Beschwerdeführers und die gemeinsamen Kinder als zumutbar erweist. Aber auch wenn dies nicht zutreffen würde, hätte dies nicht unbedingt zur Folge, dass ein allfälliger Widerruf unzulässig wäre (BGE 120 Ib 131 E. 4b; BGE 2C_515/2009 vom 27.01.2010 E. 3.3). Die Lebensverhältnisse im Kosovo gestalten sich fraglos schwieriger als in der Schweiz, jedoch verunmöglicht dies noch nicht eine Rückkehr in den Kosovo. So besteht kein Anspruch darauf, den für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Ort frei wählen zu können (BGE 130 II 285 E. 3.1). Die Ehefrau ist im Kosovo geboren, lebt aber nun seit über 21 Jahren in der Schweiz und erhielt im Jahr 2006 die Schweizerische Staatsbürgerschaft. Trotzdem dürfte der Ehefrau des Beschwerdeführers ihr ursprüngliches Heimatland nicht überaus fremd sein. Immerhin stammt ihr familiäres Umfeld aus dem Kosovo, weshalb Sprache und Gesellschaft nicht unbekannt sein dürften (Silvia Hunziker, a.a.O., Art. 63 N. 16 m.H.). Die beiden Kinder des Beschwerdeführers werden bei effektivem Strafende im Jahr 2014 (vgl. Prüfung bedingte Entlassung per 09.10.2012) sieben bzw. fünf Jahre alt sein. Diese sich also noch in einem anpassungsfähigen Alter befinden, weswegen ihnen grundsätzlich zugemutet werden kann, ihren Eltern ins Ausland zu folgen. Obschon die Ausreise für die Ehefrau und die Kinder mit Nachteilen verbunden wäre, ist sie ihnen zumutbar. Der Ehefrau und den Kindern steht es aber schliesslich frei, ob sie in der Schweiz verbleiben oder ihrem Ehemann und Vater in den Kosovo folgen wollen. Dass diesfalls ein gemeinsames Familienleben – abgesehen von allfälligen Besuchsaufenthalten und telefonischen oder elektronischen Kontakten – nicht mehr gepflegt werden kann, hätte sich der Beschwerdeführer selber zuzuschreiben (BGE 2C_515/2009 vom 27.01.2010 E. 3.3; Marc Spescha, a.a.O., N. 7 zu Art. 63). Demzufolge der Widerruf der Niederlassungsbewilligung bzw. die Wegweisung Art. 8 EMRK nicht verletzen würde.

9. Selbst bei einem Ausländer, der bereits hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat ("Ausländer der zweiten Generation"), ist bei Gewalt-, Sexual- oder Betäubungsmitteldelikten bzw. wiederholter Straffälligkeit eine Ausweisung nicht ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung aller entscheidenden Umstände kann schon eine einzige Verurteilung wegen einer besonders schwer wiegenden Straftat zur Ausweisung führen. Dem Gesichtspunkt der Rückfallgefahr kommt ausserhalb des Geltungsbereichs des Freizügigkeitsabkommens nicht vorrangige Bedeutung zu und es muss im Zusammenhang mit Gewaltdelikten selbst ein relativ geringes Restrisiko nicht hingenommen werden (BGE 130 II 190 E. 4.4.2; BGE 2C_488/2007 vom 06.02.2008 E. 2.2.2). Seit Erreichen des Erwachsenenalters wurde der Beschwerdeführer wiederholt straffällig. Da es den begangenen Straftaten aber an Gewicht fehlte, bestand kein Anlass, den Beschwerdeführer unter Androhung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu verwarnen. Der Beschwerdeführer wurde nun aber zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt und setzte damit einen Widerrufsgrund. Das durch dieses Strafmass ausgedrückte Verschulden ist erheblich. Auch ist der Beschwerdeführer bloss mässig integriert und die Ausreise zumutbar. Obschon der Führungsbericht der Strafanstalt Wauwilermoos vom 10. Oktober 2011

eine positive Zukunftsprognose stellt, kann ein Restrisiko, dass der Beschwerdeführer einige Zeit nach der Haftentlassung mit der deliktischen Tätigkeit fortfährt, nicht ausgeschlossen werden. Was gegen einen Widerruf spricht, ist die ausgesprochen lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz und die einmalige Delinquenz hinsichtlich eines Deliktes von besonderer Schwere. Auf der anderen Seite spricht gegen den Beschwerdeführer, dass er nach so langer Anwesenheit in der Schweiz in diesem Ausmass delinquierte. Die von der Vorinstanz getroffene fremdenpolizeiliche Massnahme erscheint gerechtfertigt. Indem der Beschwerdeführer sich an der Einfuhr und der teilweisen Weitergabe von fünf Kilogramm Heroin beteiligte, nahm er nämlich eine Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen in Kauf. Er verhielt sich damit derart skrupellos, dass trotz über 20-jähriger Anwesenheit das öffentliche Interesse an einer Entfernungsmassnahme überwiegt.

Die vorgenommene Interessenabwägung führt somit zum Schluss, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht ein weiteres Anwesenheitsrecht in der Schweiz aberkannt hat. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demzufolge abzuweisen.

Nr. 16 Erwachsenenschutz. Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 423 Abs. 2 ZGB. Gesuch der verbeiständeten Person um Entlassung des Beistandes. Beim Entscheid über die Entlassung des Beistandes ist zu fragen, ob ein anderer Beistand mit den sich stellenden Schwierigkeiten besser fertig werden würde. Der vorliegenden Beistandschaft ist eigen, dass sie konfliktrüchtig ist. Aufgrund der gegenwärtigen Persönlichkeit des Beschwerdeführers ist zu erwarten, dass auch bei einer neu eingesetzten Person über kurz oder lang Konflikte auftreten dürften. Daran würde nichts ändern, wenn anstelle eines Berufs- ein Privatbeistand bestellt würde. Des Weiteren sind keine Gründe dargetan, wonach die Eignung des jetzigen Beistandes in Frage gestellt werden müsste. Abweisung der Verwaltungsgerichtbeschwerde.

Obergericht, 4. Oktober 2013, OG V 13 2

Aus den Erwägungen:

3. Uneinigkeit besteht darüber, ob der bisherige Beistand im Amt zu belassen ist. Dass der Gemeinderat Attinghausen als vormalige Vormundschaftsbehörde im ursprünglichen Beschluss vom 26. Juni 2012 eine Amtsübertragung ins Auge fasste, spielt dabei keine Rolle. Eine Amtsübertragung hat nämlich nicht stattgefunden. Die Massnahme der Beistandschaft ist hingegen unbestritten. Dem angefochtenen Entscheid liegt aArt. 445 ZGB zu Grunde. Gemäss diesem enthebt die Vormundschaftsbehörde den Beistand seines Amtes, wenn er sich einer groben Nachlässigkeit oder eines Missbrauchs seiner amtlichen Befugnisse schuldig macht, eine Handlung begeht, die ihn der Vertrauensstellung unwürdig erscheinen lässt oder er zahlungsunfähig wird (Abs. 1). Genügt er seinen vormundschaftlichen Pflichten nicht, so kann ihn die Vormundschaftsbehörde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, aus dem Amte entlassen, sobald die Interessen des Bevormundeten gefährdet sind (Abs. 2). Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass er zu seinem Beistand keinerlei Vertrauen habe, da dieser es als richtig erachtet habe, gegen ihn eine Strafanzeige wegen Drohung einzureichen (vgl. Verwaltungsbeschwerde vom 13.02.2012 S. 4 Ziff. 5 [VWB 12 6]). Anstelle des bisherigen Amtsvormundes sei eine private Person als Beistand einzusetzen.

a) Art. 14 Abs. 3 SchIT ZGB bestimmt, dass die altrechtlichen Beistandschaften gemäss aArt. 392 ff. ZGB mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts nicht dahinfallen, sondern weitergelten. Für die Beendigung des Amtes sind hingegen die neuen Art. 421 ff. ZGB massgebend (Ruth E. Reusser, in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, 2012, N. 19 zu Art. 14 SchIT ZGB). Die Entlassung des Beistandes ist also hier anhand der Regelung von Art. 423 ZGB zu beurteilen, wonach die Erwachsenenschutzbehörde den Beistand oder die Beistandin entlässt, wenn die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht (Abs. 1 Ziff. 1); ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt (Abs. 1 Ziff. 2). Die Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person beantragt werden (Abs. 2). Wichtige Gründe können generell der Vertrauensverlust der verbeiständeten Person zum Beistand, Streitigkeiten, unüberwindbare gestörte Beziehung und so

weiter sein. Bei diesen Gründen ist jedoch Vorsicht bei der Beurteilung und Zurückhaltung bei der Entlassung geboten. Gestörte persönliche Beziehungen zum Beistand sind vielfach Teil des Problems. In dieser Situation ändert ein Wechsel des Beistandes in der Regel nichts, da die Störung respektive der Vertrauensverlust nicht von der individuellen Persönlichkeit der das Amt ausführenden Person abhängig ist und bei jeder neu eingesetzten Person über kurz oder lang eintreten würde (Christoph Häfeli, Grundriss zum Erwachsenenschutz, Bern 2013, Rz. 20.09; Urs Vogel, in Basler Kommentar, a.a.O., N. 26 zu Art. 421 - 424 ZGB). Die Gründe, die zu einer Amtsentlassung führen, haben sich an den wohlverstandenen Interessen und den Bedürfnissen der verbeiständeten Person auszurichten (Christoph Häfeli, a.a.O., Rz. 20.10; Urs Vogel, a.a.O., N. 22 zu Art. 421 - 424 ZGB; Hermann Schmid, Kommentar Erwachsenenschutz, Zürich 2010, Art. 423 ZGB N. 5; Thomas Geiser, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., 2010, N. 2 zu aArt. 445 ZGB).

b) Aus den von der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri edierten Akten ergibt sich, dass der Beistand des Beschwerdeführers gegen diesen am 20. September 2011 eine Strafanzeige wegen Drohung gegen Beamte eingereicht hat. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri eröffnete schliesslich gegen den Beschwerdeführer eine Strafuntersuchung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB), eventuell Drohung (Art. 180 StGB). Anlässlich der polizeilichen Einvernahmen im Ermittlungsverfahren wurde mehrfach ausgesagt, dass der Beschwerdeführer seinem Beistand Gewalt angedroht habe. Die Aktenlage erzeugt generell den Eindruck, dass der Beschwerdeführer nicht davor zurückschreckt, anderen Personen mit Waffengewalt zu drohen. Dass das vom Beistand initiierte Strafverfahren die Beziehung zwischen ihm und dem Beschwerdeführer störe, kann nicht in Abrede gestellt werden. Jedoch ist zweifelhaft, ob tatsächlich die Entlassung des Beistandes angezeigt ist. Beim Entscheid über die Entlassung des Beistandes ist zu fragen, ob ein anderer Beistand mit den sich stellenden Schwierigkeiten besser fertig werden würde (vgl. Martin Good, Das Ende des Amtes des Vormundes, Freiburg 1992, S. 104). Schon einmal verlangte der Beschwerdeführer einen neuen Beistand. Wie heute machte er damals einen Vertrauensverlust geltend. Der Gemeinderat Attinghausen reagierte und ernannte neu den jetzigen Beistand (Beschluss des Gemeinderates Attinghausen vom 14.06.2011). Der vorliegenden Beistandschaft ist eigen, dass sie konflikträchtig ist. Aufgrund der gegenwärtigen Persönlichkeit des Beschwerdeführers ist zu erwarten, dass auch bei einer neu eingesetzten Person über kurz oder lang Konflikte auftreten dürften (Urs Vogel, a.a.O., N. 26 zu Art. 421 - 424 ZGB). Daran würde nichts ändern, wenn anstelle eines Berufs- ein Privatbeistand bestellt würde. Dass dem so wäre, zeigt der Umstand, dass vormals eine Privatperson das Amt des Beistandes inne hatte und trotzdem das Vertrauensverhältnis gegenüber dem Beschwerdeführer scheinbar nicht aufrechterhalten werden konnte.

Nr. 17 Tierschutz. Art. 5 Abs. 2 BV. Vollständiges, zeitlich unbeschränktes Tierhalteverbot. Verhältnismässigkeit der Massnahme. In concreto Bejahung der Verhältnismässigkeit. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Obergericht, 9. März 2012, OG V 11 47

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten abgewiesen, soweit darauf einzutreten war, BGE 2C_378/2012 vom 01.11.2012)

Aus den Erwägungen:

4. Vorliegend besteht Uneinigkeit darüber, ob der Kantonstierarzt der Urkantone das Recht hatte, dem Beschwerdeführer künftig das Halten von Tieren zu verbieten. Der Beschwerdeführer äusserte sich dahingehend, dass er sehr wohl fähig wäre, Tierhaltung zu betreiben. Die Vorinstanz vertritt aber die Auffassung, dass dem Beschwerdeführer diese Fähigkeit abgehe.

a) Die Tierschutzgesetzgebung bezweckt, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen (Art. 1 Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 [TSchG], SR 455). Laut Art. 4 TSchG hat, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen (Abs. 1 lit. a) und, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen (Abs. 1 lit. b). Niemand darf einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Abs. 2). Gemäss Art. 6 Abs. 1 TSchG

muss derjenige, der ein Tier hält oder betreut, die Tiere angemessen nähren, pflegen und ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie, soweit nötig, Unterkunft gewähren.

b) Die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) enthält ausführliche Bestimmungen zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren (2. Kap. TSchV). Die Haltung von Rindern erfährt eine Normierung insb. durch die Art. 37 - 43 TSchV. Gemäss Art. 4 Abs. 1 TSchV müssen die Tiere regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser versorgt werden. Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Gibt es Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, muss dies unverzüglich behoben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden (Art. 5 Abs. 1 TSchV).

c) Die zuständige Behörde kann nach Art. 23 Abs. 1 TSchG das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit denjenigen Personen verbieten, die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind (lit. a) oder die aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten (lit. b). Ein solches von einem Kanton ausgesprochenes Verbot ist in der ganzen Schweiz gültig (Art. 23 Abs. 2 TSchG). Das Verbot der Tierhaltung gegenüber dem Halter kommt vor allem dann in Betracht, wenn wegen mangelnder charakterlicher Eignung oder wegen Unzuverlässigkeit des Tierhalters die Gefahr besteht, dass von ihm gehaltene Tiere erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden. Die Behörde kann als schärfste Sanktion das Tierhalteverbot in allgemeiner Weise und unbefristet aussprechen. Tut sie dies, so wird der betroffenen Person die Haltung sämtlicher Tiere auf unbestimmte Dauer verboten. Gerade wenn die Unfähigkeit der Tierhaltung schon in der Vergangenheit in Erfahrung gebracht wurde, so ist ein generelles Tierhalteverbot angebracht (Rita Jedelhauser, *Das Tier unter dem Schutz des Rechts*, Basel 2011, S. 198 und 200).

5. Die Vorinstanz verneinte eine wiederholte oder schwere Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes (Art. 23 Abs. 1 lit. a TschG) und prüfte deswegen, ob der Beschwerdeführer aus anderen Gründen unfähig sei, Tiere zu halten oder zu züchten (Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG). Die Einschätzung der Vorinstanz, dass Art. 23 Abs. 1 lit. a TSchG auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, ist zutreffend. Der Beschwerdeführer wurde einzig mit Strafbefehl vom 24. November 2009 wegen Widerhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG für schuldig erklärt. Im Gegensatz zu Art. 24 Abs. 1 lit. a des alten Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 setzt nun aber Art. 23 Abs. 1 lit. a TSchG explizit eine mehrmalige Bestrafung wegen eines Deliktes gegen das Tierschutzrecht voraus. Dennoch wollte der Gesetzgeber keine Erschwerung oder Ausschliessung von bisherigen Tierhalteverbotsgründen. Was unter Art. 24 Abs. 1 lit. a TSchG fiel, wird hauptsächlich, da selten Strafanzeigen und Urteile im strafrechtlichen Tierschutz vorkommen, unter Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG subsumiert werden (BBI 2003 S. 680; Rita Jedelhauser, a.a.O., S. 222 f.). Zu prüfen bleibt also, ob sich das angeordnete Tierhalteverbot auf Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG stützen lässt.

a) In den Jahren 1998 bis 2012 wurde die Rindviehhaltung des Beschwerdeführers in regelmässigen Abständen kontrolliert. Dabei wies diese durchwegs Mängel auf, so waren etwa die Unterbringung, die hygienischen Verhältnisse und der Auslauf (bzw. die Anbindung) sowie die Fütterung ungenügend. Diese Verstösse wurden vom Kantonstierarzt des Kantons Uri bzw. der Urkantone festgehalten und dokumentiert. Aufgrund dieser Verstösse wurden sodann diverse Massnahmen verfügt, um künftig die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung durch den Beschwerdeführer zu gewährleisten (u.a. Verfügungen des Kantonstierarztes des Kantons Uri vom 10.02.2003 und 23.09.2003 sowie Verfügungen des Kantonstierarztes der Urkantone vom 08.10.2004, 06.02.2008, 12.06.2009, 30.11.2009 und 13.01.2010). Zudem wurde der Beschwerdeführer mit Strafbefehl vom 24. November 2009 wegen Widerhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung schuldig gesprochen. Anstoss zu diesem Strafbefehl gab die Strafanzeige des Kantonstierarztes der Urkantone vom 16. Juni 2009. Die Gründe, weshalb der Beschwerdeführer bestraft wurde, waren vielfältiger Natur: Zum einen wurde der fehlende Winterauslauf aber auch die Anbindung von Rindvieh sowie Kälbern ins Feld geführt, womit der Beschwerdeführer Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 TSchV verletzt hatte. Zum anderen herrschte eine nicht zu akzeptierende Stallhygiene,

weshalb der Beschwerdeführer gegen Art. 3 Abs. 3 TSchV verstossen hatte. Zusätzlich waren die Kühe nicht versorgt, der Liegeplatz der Kühe nass und die Kälber nicht tierschutzgerecht nach der Geburt behandelt worden. Somit hatte er ebenfalls seine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Tieren verletzt (Art. 6 Abs. 1 TSchG).

b) Die Missstände sind seit Jahren aktenkundig. Die verfügten Massnahmen zeigten aber keinen längerfristigen Erfolg. So konnte etwa die Situation auch nicht dadurch verbessert werden, als der Beschwerdeführer eine Hilfskraft hätte beiziehen sollen, da bereits fünf Monate später der Kantonstierarzt der Urkantone wieder einschreiten musste und ein Kalb sogar tierärztliche Pflege benötigte (Verfügung des Kantonstierarztes der Urkantone vom 13.01.2010 und Besuchsprotokoll desselben vom 15.06.2010). Des Weiteren wurden auch anlässlich der Tierschutzkontrolle vom 28. April 2011, welche letztlich für die Erteilung des Tierhalteverbotes ausschlaggebend war, etliche Mängel und Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgefunden. So waren zwei Kälber im Stallgang angebunden und fünf Anbindeketten zu kurz. Zudem mussten die Fütterung, der Auslauf und die Stallhygiene wiederum als ungenügend bezeichnet werden (Zusatznotizen zur Kontrolle des Kantonstierarztes der Urkantone vom 28.04.2011). Damit hat der Beschwerdeführer u.a. gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1, Art. 8, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 TSchV sowie Art. 12 Abs. 1 Verordnung des BVET vom 27. August 2008 über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) zuwidergehandelt. Der Hinweis des Beschwerdeführers auf seinen Spitalaufenthalt, um diese Verfehlungen zu relativieren, ist unbehelflich, muss doch der Beschwerdeführer bei seiner Abwesenheit darum besorgt sein, dass die von ihm gehaltenen Tiere trotzdem versorgt werden. Des Weiteren dokumentiert die lange Auseinandersetzung mit dem Kantonstierarzt des Kantons Uri bzw. der Urkantone über all die Jahre hinweg die Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers. Bspw. wurde im Jahr 2003 die Tierbestandsreduktion auf 12 Kühe und 7 Rinder verfügt (Verfügung des Kantonstierarztes des Kantons Uri vom 23.09.2003). Der Beschwerdeführer ist dieser Anordnung aber erst nachgekommen, nachdem ihm die Ersatzvornahme angedroht worden war (Verfügungen des Kantonstierarztes der Urkantone vom 08.10.2004 und 12.11.2004). Ferner wurde der Beschwerdeführer u.a. im April 2007 kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass der Winterauslauf seit Dezember 2006 nicht gewährt worden war und erneut zwei Kälber angebunden waren (Besuchsprotokoll des Kantonstierarztes der Urkantone vom 03.04.2007). Die Behebung der Mängel wurde mittels Verfügung angeordnet. Im November desselben Jahres wurde erneut eine unangemeldete Kontrolle durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass die Mängel nur teilweise behoben wurden, wurde doch der Winterauslauf nicht gewährt (Notizen Tierschutzkontrolle des Kantonstierarztes der Urkantone vom 23.11.2007).

c) Am 14. Januar 2012 fand eine angemeldete Kontrolle statt. Obwohl die Tiere nun sauberer waren, als bei den unangemeldeten Kontrollen, konnte der Beschwerdeführer auch an diesem Tag den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung nicht gerecht werden. Insb. waren wiederum die Ketten, an denen die Tiere angebunden sind, zu kurz. Sodann war der Innenraum der Stallungen teilweise zu dunkel. Weiter wurde bei der Kälberhaltung beanstandet, dass die Kälber keinen Zugang zu Wasser gehabt haben. Am 14. Februar 2012 fand eine Nachkontrolle statt. Die Kühe zeigten sich in einem schlechten Zustand. Eine Kuh war in tierärztlicher Behandlung wegen Festliegens, eine andere Kuh fiel auf wegen Lahmheit. Des Weiteren waren die Stallungen teilweise immer noch zu dunkel und ein Rind war zu kurz angebunden, obschon diese Aspekte bereits vor einem Monat anlässlich der angemeldeten Kontrolle bemängelt worden sind. Insgesamt schien der Hof des Beschwerdeführers chaotisch und konzeptlos geführt zu sein. Die aktuellen Kontrollen dokumentieren illustrativ die Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers. Seit Jahren werden dieselben Rügen vorgebracht, aber dennoch unterlässt es der Beschwerdeführer, die Mängel zu beheben.

d) In Anbetracht der zahlreichen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung durch den Beschwerdeführer und dessen Uneinsichtigkeit, ist nicht daran zu zweifeln, dass auch künftig mit Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Tierschutzes seitens des Beschwerdeführers zu rechnen ist bzw. dieser unfähig ist, Tiere zu halten. Ein Tierhalteverbot lässt sich also mit Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG begründen. Daran ändert auch die Einschätzung des Schweizerischen Bauernverbandes vom 29. Februar 2012 nichts. Hierbei handelt es sich um eine Einschätzung, welche vom Beschwerdeführer selbst in Auftrag gegeben wurde, mithin die Begutachtung angekündigt wurde. Ausserdem ist der Geschäftsbereich Treuhand und Schätzungen des Schweizerischen Bauernverbandes – im Gegensatz zum Kantonstierarzt der Urkantone – keine Fachstelle für Fra-

gen des Tierschutzes. Insgesamt ist der Beweiswert des Berichtes des Schweizerischen Bauernverbandes (Geschäftsbereich Treuhand und Schätzungen) eher gering einzuschätzen und vermag die aktuelle Beurteilung des Kantonstierarztes aufgrund der unangemeldeten Kontrolle vom 14. Februar 2012 nicht umzustossen.

6. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit es verbiete, vorliegend ein Tierhalteverbot auszusprechen. Ein solches sei ihm nicht zumutbar.

a) Laut Art. 5 Abs. 2 BV muss alles staatliche Handeln verhältnismässig sein. Dieser Grundsatz der Verhältnismässigkeit hat im ganzen Bereich des öffentlichen Rechts Geltung, sowohl für die Rechtssetzung als auch für die Rechtsanwendung (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 585). Gemäss Lehre und Rechtsprechung setzt die Verhältnismässigkeit dreierlei voraus:

aa) Die Verwaltungsmassnahme muss erstens geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. D.h. es wird die Zwecktauglichkeit einer Massnahme geprüft. Eine Massnahme ist dann ungeeignet, wenn sie keinerlei Wirkung im Hinblick auf den angestrebten Zweck entfaltet oder die Erreichung des Zweckes sogar erschwert oder verhindert (BGE 130 I 154 E. 5.3.6; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 587 ff.).

bb) Den Behörden stehen verschiedene verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Verfügung. Welche tatsächlich zur Anwendung kommen, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt hierbei, dass stets die mildeste der möglichen Sanktionen ergriffen wird (Tanja Gehrig, Struktur und Instrumente des Tierschutzes, Zürich 1999, S. 230). Es ist nicht statthaft, eine Bewilligung zu verweigern oder ein gänzlich Verbot auszusprechen, wenn der rechtmässige Zustand durch eine mit der Bewilligung verknüpfte Auflage oder Bedingung herbeigeführt werden kann (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 595)

cc) Verwaltungsmassnahmen müssen endlich noch zumutbar sein. Verlangt ist eine angemessene Zweck-Mittel-Relation, d.h. ein vernünftiges Verhältnis zwischen konkretem Eingriffszweck und konkreter Eingriffswirkung. Darum ist eine geeignete und erforderliche Massnahme gleichwohl unverhältnismässig, wenn der damit verbundene Eingriff in die Rechtsstellung des betroffenen Bürgers im Vergleich zur Bedeutung der verfolgten öffentlichen Interessen unverhältnismässig schwer wiegt. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (BGE 136 I 92 E. 3.2; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, N. 16 zu § 21).

Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ist unter Aspekten des Tierschutzes also zu fragen, wie weit der Schutz gehen muss und welche Dichte er aufzuweisen hat. So braucht die Administrativmassnahme für den Schutz des Tieres nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich zu sein. Dabei sind in einem letzten Schritt entgegenstehende Interessen gegen die Interessen am Schutz des Tieres durch die konkrete Massnahme abzuwägen (Rita Jedelhauser, a.a.O., S. 171 f.).

b) Die Anordnung, dem Beschwerdeführer die Tierhaltung zu verbieten, eignet sich, das angestrebte, im öffentlichen Interesse liegende Ziel – nämlich die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung – zu erreichen. Der Beschwerdeführer wäre demnach ohne Tiere nicht im Stande, gegen das Tierschutzgesetz zu verstossen. Somit eignet sich ein Tierhalteverbot.

c) Der Beschwerdeführer bringt vor, dass das Tierhalteverbot nicht das mildeste Mittel darstelle, welches noch geeignet sei, den angestrebten Erfolg zu erreichen. Insb. der Beizug von Hilfspersonen genüge, um die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung zu garantieren. So sei Y ihm zweimal wöchentlich beim Auslassen des Viehs, ebenso bei dessen Reinigung behilflich. Ausserdem sei Z zu beauftragen, ihn bei der Viehhaltung zu beraten und wöchentliche Kontrollen seiner Stallungen durchzuführen. Diese Vorbringen vermögen aber angesichts der Vorgeschichte nicht zu überzeugen. So brachte die Auflage, eine Hilfsperson mindestens einmal wöchentlich beizuziehen, keine Verbesserung der festgestellten Missstände, wenn der Beschwerdeführer dieser Auflage überhaupt nachgekommen ist. Auch verfehlt die Beauftragung von Y die gewünschte Wirkung, andernfalls die Ergebnisse der Kontrollen vom 28. April 2011 sowie 14. Januar 2012 und 14. Februar 2012 besser hätten ausfallen müssen. Unter Berücksichtigung der Vorgeschichte ist eine

erneute Hilfeleistung durch eine externe Person insgesamt als ungeeignet anzusehen, eine artgerechte Tierhaltung zu ermöglichen. Es sind keine anderen milderen Massnahmen ersichtlich, um das im öffentlichen Interesse liegende Ziel des Tierschutzes zu erreichen. Insb. eine Reduktion des Tierbestandes oder die blossе Androhung eines Tierhalteverbotes sind keine tauglichen Massnahmen. Diese vorinstanzliche Einschätzung ist nicht zu beanstanden.

d) Ebenfalls im Hinblick auf die Zumutbarkeit erscheint eine höhere Gewichtung des öffentlichen Interesses an einer artgerechten Tierhaltung gegenüber dem Interesse des Beschwerdeführers an der Weiterhaltung der Tiere als gerechtfertigt. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, hatte der Beschwerdeführer seit nunmehr 13 Jahren die Möglichkeit, seine Tierhaltung in Einklang mit dem Tierschutzgesetz zu bringen. Dies geschah aber nicht. Selbst die Androhung eines Tierhalteverbotes zeigte keinerlei Wirkung beim Beschwerdeführer (vgl. etwa Verfügung des Kantonstierarztes der Urkantone vom 12.06.2009, E. 6). Bei dieser Vorgeschichte vermögen allfällige Verbesserungen in jüngster Zeit nicht dartun, dass in Zukunft keine Verletzungen der Tierschutzgesetzgebung vorkommen werden. Insgesamt erscheint das verfügte Tierhalteverbot gegenüber dem Beschwerdeführer als verhältnismässiger Eingriff in seine Rechtsstellung (Rita Jedelhauser, a.a.O., S. 200 f.). Im Übrigen wird der Beschwerdeführer auch nicht seiner wirtschaftlichen Grundlage beraubt, befindet er sich doch längst im Rentenalter.

Nr. 18 Planungs- und Baurecht. Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG. Art. 15 Abs. 1 WaV. Art. 14 Abs. 1 VRPV. Art. 21 Abs. 3 lit. f PBG. Art. 18 Abs 1 und 3 KWV. Bund, Kantone und Gemeinden haben bei der Raumplanung die natürlichen Gegebenheiten zu beachten. Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen bedroht sind. Sie erarbeiten Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, insb. Gefahrenkataster und Gefahrenkarte. Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarte bei allen raumwirksamen Tätigkeiten. Der Kanton berücksichtigt sie insb. bei der Richtplanung, die Gemeinden bei der Nutzungsplanung. Die Gefahrenkarten bilden die Grundlage für die Ausscheidung von Gefahrenzonen. Die Gefahrenzone 1 erfasst den roten Gefahrenbereich, in welchem eine erhebliche Gefährdung besteht und infolge dessen grundsätzlich keine neuen Bauten erstellt werden können. Dagegen sind Bauvorhaben in den Gefahrenzonen 2 (blau) und 3 (gelb) möglich, wo von einer mittleren bzw. geringeren Gefährdung ausgegangen wird. Die Liegenschaft des Beschwerdeführers liegt gemäss Zonenplan in der Gefahrenzone 1. Von neutralen Gutachten oder gutachtenmässigen Darstellungen einer Behörde darf nur abgewichen werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Von Verfahrensbeteiligten eingereichte Gutachten sind reine Parteigutachten, denen keine grössere Bedeutung zukommt als den übrigen rechtlichen Parteivorbringen. Jedoch können sie Anlass dazu sein, die Beurteilung der Verwaltung in Zweifel zu ziehen, so dass der Sachverhalt eingehender abzuklären ist. Insg. vermag das eingereichte Privatgutachten die getroffene Gefahreneinschätzung nicht zu erschüttern, weshalb die Vorinstanz zu Recht davon ausging, dass die Ausführungen des Amtes für Forst und Jagd zutreffend sind. Entsprechend der Anträge des Beschwerdeführers hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob eine Entlassung aus der Gefahrenzone in Frage kommt oder nicht. In diesem Zusammenhang hat keine abschliessende Bewertung der Gefahrenkarte stattzufinden. Keine Entlassung der Liegenschaft aus der Gefahrenzone. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Obergericht, 20. Juli 2012, OG V 11 45

Aus den Erwägungen:

5. Bund, Kantone und Gemeinden haben bei der Raumplanung die natürlichen Gegebenheiten zu beachten (Art. 1 Abs. 1 RPG). Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die Gefah-

renkarte bei allen raumwirksamen Tätigkeiten. Der Kanton berücksichtigt sie insb. bei der Richtplanung, die Gemeinden bei der Nutzungsplanung (Art. 18 Abs. 3 KVV; vgl. auch Art. 15 Abs. 3 WaV). Die Gefahrenkarten bilden also die Grundlage für die Ausscheidung von Gefahrenzonen (Art. 21 Abs. 3 lit. f PBG). Zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis bei der Gefahrenkartierung und bei der Ausscheidung von Gefahrenzonen im Kanton Uri wurden Richtlinien erlassen. So wurden die Gefahrenkarte Altdorf (Plan Nr. 653-10) und der ihr zugrunde liegende Bericht vom 17. Juni 2002 unter Beachtung der Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen vom 4. Dezember 2001 erstellt. Danach werden die Gefahrenbereiche u.a. wegen Sturzgefährdung in drei verschiedene Gefährdungsstufen eingeteilt. Die Gefahrenzone 1 erfasst den roten Gefahrenbereich, in welchem eine erhebliche Gefährdung besteht und infolge dessen grundsätzlich keine neuen Bauten erstellt werden können (so auch Art. 116a Abs. 3 BZO Altdorf). Dagegen sind Bauvorhaben in den Gefahrenzonen 2 (blau) und 3 (gelb) möglich, wo von einer mittleren bzw. geringeren Gefährdung ausgegangen wird. Die Liegenschaft Nr. A liegt gemäss Zonenplan "Siedlung Talboden" der Einwohnergemeinde Altdorf in der Gefahrenzone 1. Grund dafür sei das Risiko von Block- und Felsstürzen aus dem Gebiet südlich des Kapuzinertales. Der Beschwerdeführer bezweifelt indessen, die Wissenschaftlichkeit der durch die Behörden vorgenommenen Risikovorhersage.

6. Im Auftrag des Amtes für Forst und Jagd hat die Duwaplan GmbH Altdorf, die Gefahrenkarte Altdorf erstellt. Zur Beurteilung des Prozesses Sturz wurde u.a. auf die Beurteilung der Steinschlag- und Felssturzgefahr aus dem Gebiet Bannwald Altdorf-Eggberge der Dr. T. R. Schneider AG, Altdorf, vom 30. Juni 1989 (inkl. Beilagen) abgestellt. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers wurden zusätzlich auch Steinschlagsimulationen durchgeführt, etwa im Gebiet des Kapuzinertales. Daneben gelangte auch die Pauschalgefällemethode zur Anwendung (vgl. Bericht zur Gefahrenkarte Altdorf der Duwaplan GmbH vom 17.06.2002, S. 26 f. sowie dessen Anhang). Jedoch bringt Dr. K. Louis-Meier in seinem Kurzgutachten vom 1. Oktober 2010 dazu vor, dass die durchgeführten Steinschlagsimulationen Ungenauigkeiten aufweisen würden und daher die damit gewonnenen Ergebnisse unzuverlässig seien. Des Weiteren könne mit Hilfe der Pauschalgefällemethode keine exakte Einschätzung der Gefahrenlage gemacht werden. Ausserdem seien die Kriterien zur Bezeichnung der Gefährdungen widersprüchlich umgesetzt worden. Letztlich sei die konkrete Festlegung der Gefahrenzonen nicht nachvollziehbar. Es gilt also zu klären, ob weiterführende Sachverhaltsabklärungen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Sturzgefahr notwendig sind oder nicht.

7. Gemäss Art. 14 Abs. 1 VPRV ermittelt die Behörde den Sachverhalt und erhebt die Beweise von Amtes wegen, soweit das für die Beurteilung wesentlich ist. Zu diesem Zweck kann sie namentlich Amtsberichte verlangen (Art. 14 Abs. 2 VPRV). Der Amtsbericht ist die schriftliche Auskunft einer Behörde oder Amtsstelle über bestimmte Tatsachen oder Verhältnisse, über welche diese aufgrund ihrer Tätigkeit Sachkunde besitzt (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 974; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 276 f.). Die Bewertung der Beweise wird nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung vorgenommen. D.h., es gibt keine fixen Regeln über die Bewertung bestimmter Beweismittel. Die Behörde muss lediglich sachlich begründen können, weshalb sie einen Beweis als erbracht bzw. als nicht erbracht erachtet. Immerhin: Von neutralen Gutachten oder gutachtensmässigen Darstellungen einer Behörde darf nur abgewichen werden, wenn triftige Gründe vorliegen (Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 2011, S. 61; Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 617). Von Verfahrensbeteiligten eingereichte Gutachten sind reine Parteigutachten, denen keine grössere Bedeutung zukommt als den übrigen rechtlichen Parteivorbringen. Jedoch können sie Anlass dazu sein, die Beurteilung der Verwaltung in Zweifel zu ziehen, sodass der Sachverhalt eingehender abzuklären ist (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 7 N. 24). Der vom Beschwerdeführer beauftragte Gutachter Dr. K. Louis-Meier beurteilt im Rahmen eines Kurzgutachtens die Sachlichkeit der behördlichen Gefahreinschätzung. Dabei macht er darauf aufmerksam, dass er betr. das Einzugsgebiet oberhalb der Liegenschaft Nr. A keine umfassende Sturzgefahrenbeurteilung vorgenommen hätte. Eine eigene Einschätzung der Gefahrenlage enthält das Gutachten vom 1. Oktober 2010 nicht. Immerhin vermag es die Zuverlässigkeit der Ausscheidung der Gefahrenzonen in Zweifel zu ziehen. Dementsprechend hat die Einwohnergemeinde Altdorf das Amt für Forst und Jagd um eine sachliche Bewertung des eingereichten Parteigutachtens gebeten. Das Amt für Forst und Jagd gelangt in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2010 (vgl. auch das Schreiben

desselben vom 17.08.2010) zum Schluss, dass die in den 80-er Jahren erstellten Schutzbauten gegen Stein- und allenfalls gegen Blockschlag Schutz bieten würden. Hingegen grössere Ereignisse mit einer theoretischen Wiederkehrdauer von mehr als 100 Jahren zur Zerstörung der Anlagen führen würden. Für die Zuweisung zum roten Gefahrengebiet seien vorliegend aber genau diese Ereignisse relevant. Um die rote Gefahrenzone auf die "grüne mit Querstrichen unterbrochene Linie Schneider" zurückzunehmen, müssten die Schutzbauten in der Lage sein, das sehr seltene (100 - 300jährige) Ereignis von starker Intensität aufzuhalten. Im Übrigen hält das Amt für Forst und Jagd fest, dass die mit Gutachten von Dr. K. Louis-Meier vom 1. Oktober 2010 geforderten Simulationen im Auslaufgebiet grössere Reichweiten ergeben könnten. Jedoch bestünde beim in der Sturzbahn liegenden Haus des Beschwerdeführers kein Raum für Interpretationen. Unabhängig der Dauer der Wiederkehrperiode bedingt das Risiko eines Sturzes von hoher Intensität, dass Grundstücke im davon betroffenen Gebiet der Gefahrenzone 1 zugewiesen werden (dazu Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen vom 04.12.2001, Beil. 2). Entsprechend diesen Vorgaben wurde die Liegenschaft Nr. A in die Gefahrenzone 1 einbezogen. Einen anderen Schluss hätten die Abklärungen, die im Vorfeld der Erstellung der Gefahrenkarte Altdorf gemacht wurden, nicht zugelassen (Bericht zur Gefahrenkarte Altdorf der Duwaplan GmbH vom 17.06.2002, S. 27). Gleiches ergibt sich aus dem Gutachten der Dr. T. R. Schneider AG vom 30. Juni 1989. Gemäss diesen Schutzbauten grösseren Sturzereignissen nicht standhalten würden (S. 44), entsprechend dieser Einschätzung der Plan "Steinschlag - Aktivität und Gefahrenzonen" (Beil. 3) zu verstehen ist. Insg. vermag das Privatgutachten die getroffene Gefahreinschätzung nicht zu erschüttern, weshalb die Vorinstanz zu Recht davon ausging, dass die Ausführungen des Amtes für Forst und Jagd zutreffend sind.

8. Der Streitgegenstand wird durch die Anträge bestimmt (Markus Müller, a.a.O., S. 149). Entsprechend der Anträge des Beschwerdeführers hat vorliegend das Gericht konkret darüber zu entscheiden, ob eine Entlassung aus der Gefahrenzone in Frage kommt oder nicht. In diesem Zusammenhang hat keine abschliessende Bewertung der Gefahrenkarte Altdorf stattzufinden. Dafür bestünde auch gar kein Rechtsschutzinteresse. Ausserdem erscheint der rechtserhebliche Sachverhalt in Bezug auf den konkreten Fall als genügend festgestellt. Dementsprechend kann davon abgesehen werden, eine Expertise in Auftrag zu geben. Gesagtes erhellt, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ergebnis ist der Umstand, dass die revidierte Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Altdorf bereits genehmigt wurde, unerheblich.

Nr. 19 Baurecht. Art. 29 Abs. 2 BV. Art. 15 lit. b RPG. Zonenplanrevision. Beschwerde gegen eine Einzonung. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet dazu, Entscheide zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid sachgerecht anfechten kann. Es sind kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, auf die sich der Entscheid stützt. Die strittige Einzonung war bereits 2003 Gegenstand von Beschwerdeverfahren vor Vorinstanz. Damals wie heute bestanden beziehungsweise bestehen überdimensionierte Bauzonen. Jedoch vertritt die Vorinstanz nun im Gegensatz zu ihren früheren Beschlüssen die Ansicht, die beschlossene Einzonung sei rechters. Dieser Entscheid wird nur minimal begründet, der Meinungswechsel überhaupt nicht. Damit ist der angefochtene Entscheid nicht nachvollziehbar. Eine sachgerechte Anfechtung wird verunmöglicht. Vorliegend muss eine eingehende Begründung verlangt werden, sodass erkennbar ist, weshalb die angestrebte Einzonung trotz überdimensionierter Bauzonen zulässig sein soll. Eine solche ist nur in sehr engen Grenzen möglich. Der angefochtene Entscheid hält den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung von Entscheiden nicht stand. Gutheissung der Beschwerde. Rückweisung zur Neubeurteilung.

Obergericht, 30. November 2012, OG V 11 46

Nr. 20 Planungs- und Baurecht. Art. 21 Abs. 2 RPG. Art. 119 Abs. 1 PBG. Nutzung eines in der Landwirtschaftszone gelegenen – einstmals als Kleinviehstall genutzten

– **Ökonomiegebäudes als Treffpunkt einer islamischen Glaubensgemeinschaft (konkret als Gebetsraum) und auch als Vereins- und Übungslokal eines Tanzvereines. Antrag auf Zuweisung der Liegenschaft zur Bauzone. Voraussetzungen der Anpassung von Nutzungsplänen. Für eine Planänderung ist nötig, dass sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung geändert haben, diese Veränderung die für die Planung massgebenden Verhältnisse betrifft und erheblich ist und damit eine Plananpassung nötig erscheint. Je neuer ein Zonenplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen. Nutzungspläne sind grundsätzlich im Anschluss an deren Erlass anzufechten. Eine spätere akzessorische Überprüfung in einem Anwendungsfall ist nur in Ausnahmesituationen zugelassen. Die Gültigkeit eines Zonenplanes muss stets dann noch in Zweifel gezogen werden können, wenn die gesetzlichen Vorschriften über die Ortsplanung geändert worden sind oder sich die tatsächliche Situation seit Erlass des Zonenplanes in einer Weise gewandelt hat, dass das öffentliche Interesse an den auferlegten Eigentumsbeschränkungen untergegangen sein könnte. Der Zonenplan der Einwohnergemeinde Altdorf wurde in den Jahren 2009 - 2011 revidiert. Der Beschwerdeführer verzichtete darauf, sich am Revisionsverfahren zu beteiligen. Ein zur Landwirtschaftszone gehörendes Grundstück kann nur beschränkt genutzt werden. Der Strukturwandel im landwirtschaftlichen Sektor kann nicht dazu führen, dass vermehrt Bauzonen geschaffen werden. Das private Interesse an einer besseren Nutzungsmöglichkeit stellt keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse dar. Eine akzessorische Prüfung des Zonenplanes ist vorliegend ausgeschlossen und die Zuordnung der Liegenschaft zur Landwirtschaftszone bindend. Eine Wiederherstellungsverfügung kann eine Unterlassung oder Veränderung der Nutzung verlangen. Die Nutzung eines Gebäudes als Kultusstätte und als Vereins- und Übungslokal einer Tanzformation hat im Siedlungsgebiet stattzufinden und nicht in der Landwirtschaftszone. Bejahung des erheblichen Interesses an der Wiederherstellung der baurechtlichen Ordnung. Verhältnismässigkeit der Wiederherstellungsverfügung bejaht.**

Obergericht, 13. Juli 2012, OG V 12 4

Aus den Erwägungen:

3. Die Liegenschaft Nr. A Altdorf liegt unbestrittenermassen in der Landwirtschaftszone. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, es liege eine Ausnahmesituation gemäss Art. 24 ff. RPG vor, welche es erlauben würde, die strittige Nutzung ausserhalb der Bauzone zu bewilligen. Vielmehr bringt er vor, die Liegenschaft Nr. A sei der Bauzone zuzuordnen. Die Zuweisung zur Landwirtschaftszone sei unzweckmässig und rechtswidrig. Es sei also eine Planänderung vorzunehmen. Die Vorinstanz hingegen ist der Ansicht, dass die Einwohnergemeinde Altdorf zu Recht am bestehenden Zonenplan festgehalten hat.

4. a) Art. 21 Abs. 2 RPG sieht vor, dass Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (so auch Art. 45 PBG bzw. Art. 30 Abs. 3 aBauG). Diese Bestimmung garantiert der Nutzungsplanung einerseits eine gewisse Beständigkeit und sichert ihr die vom Gesetzgeber zgedachte Funktion. Die Pläne sind andererseits revidierbar, da dem Grundeigentümer kein Anspruch auf dauernden Verbleib seines Landes in derselben Zone zukommt. Sodann sollen Planung und Wirklichkeit bei Bedarf in Übereinstimmung gebracht werden können. Für eine Planänderung ist nötig, dass sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung geändert haben, diese Veränderung die für die Planung massgebenden Verhältnisse betrifft und erheblich ist und damit eine Plananpassung nötig erscheint (BGE 123 I 182 f. E. 3a; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.01.2009, OG V 08 3, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2008 und 2009, Nr. 32 S. 177 E. 4a; Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N. 11 f. zu Art. 21).

b) Für die Frage, ob die Veränderung der Verhältnisse erheblich ist und damit ein öffentliches Interesse an einer Planänderung besteht, bedarf es einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung u.a. der Geltungsdauer des anzupassenden Zonenplanes, seines Inhaltes, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung. Je neuer ein Zonenplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen. Nach Ablauf des Planungshorizontes, der für Bauzonen 15 Jahre beträgt (Art. 15 lit. b RPG) sind Zonenpläne grundsätzlich einer Überprüfung zu unterziehen und nötigenfalls anzupassen (BGE 123 I 183 E. 3a; BGE 1C_306/2010 vom 02.12.2010 E. 2.1; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.01.2009, OG V 08 3, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2008 und 2009, Nr. 32 S. 177 f. E. 4b).

c) Als Verhältnisse, deren Änderung eine Plananpassung rechtfertigen bzw. gebieten kann, fallen sowohl tatsächliche (wie z.B. Bevölkerungswachstum, Wirtschaftsentwicklung, Bedrohung eines Landschaftsbildes oder eines Lebensraums, neue Erschliessungsverhältnisse) als auch rechtliche Umstände (wie z.B. Änderungen des Planungs- und Umweltrechts, Revision des Richtplans, ergangene Rechtsprechung) in Betracht (Waldmann/Hänni, a.a.O., N. 15 zu Art. 21 RPG).

5. Nutzungspläne sind grundsätzlich im Anschluss an deren Erlass anzufechten. Eine spätere akzessorische Überprüfung in einem Anwendungsfall ist nur in Ausnahmesituationen zugelassen (BGE 135 II 219 E. 5.1). Ob ein Zonenplan nur anschliessend an den Erlass oder auch bei späterer Anwendung noch angefochten werden kann, bestimmt sich in erster Linie danach, ob der Betroffene schon bei Planerlass über die ihm auferlegten Beschränkungen im Klaren sein konnte und welche Möglichkeiten er in diesem Zeitpunkt hatte, seine Interessen zu verteidigen. Da der Zonenplan indessen auf Verhältnissen beruht, die stetem Wandel unterworfen sind, hat er nur so lange Bestand, als auch die seinem Erlass zugrundeliegenden Voraussetzungen und Annahmen über den zukünftigen Verlauf der Entwicklung weiterbestehen. Sind die bei Planerlass gegebenen Voraussetzungen inzwischen dahingefallen, so darf dem Eigentümer, der den Plan anfecht, nicht entgegengehalten werden, Einsprache- und Genehmigungsverfahren seien längst beendet. Die Gültigkeit eines Zonenplanes muss stets dann noch in Zweifel gezogen werden können, wenn die gesetzlichen Vorschriften über die Ortsplanung geändert worden sind oder sich die tatsächliche Situation seit Erlass des Zonenplanes in einer Weise gewandelt hat, dass das öffentliche Interesse an den auferlegten Eigentumsbeschränkungen untergegangen sein könnte (BGE 127 I 105 f. E. 6b, 106 Ib 387 E. 3c; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Aufl., Bern 2008, S. 532 f.). Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Altdorf kann im vorliegenden Beschwerdefahren also nur Thema sein, wenn die akzessorische Prüfung der Nutzungsplanung zulässig erscheint, was vorab zu klären ist.

6. a) Die Zonenplanung der Einwohnergemeinde Altdorf wurde in den Jahren 2009 bis 2011 revidiert. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer sich am Revisionsverfahren beteiligte. Solches behauptet er auch nicht. Indessen hätte er in diesem Verfahren versuchen können und müssen, seine Interessen unmittelbar durchzusetzen. Darauf verzichtete er aber, obschon ihm der rechtswidrige Zustand mit Schreiben der Baukommission der Einwohnergemeinde Altdorf vom 22. September 2010 angezeigt worden ist. Unter diesen Umständen erscheint die Zulässigkeit einer vorfrageweisen Überprüfung der Nutzungsplanung fraglich (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., N. 16 zu Art. 21 RPG).

b) Die Prüfung der Zonenzuordnung entfällt in vorliegendem Verfahren, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse seit Planerlass nicht wesentlich verändert haben. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass sich aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft eine landwirtschaftliche Nutzung des Ökonomiegebäudes auf der Liegenschaft Nr. A nicht möglich sei. Darin könnte eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse gesehen werden, welche eine akzessorische Prüfung der Nutzungsplanung rechtfertigen würde. Ein zur Landwirtschaftszone gehörendes Grundstück kann nur beschränkt genutzt werden. Ein verändertes wirtschaftliches Umfeld kann nun aber zur Folge haben, dass das öffentliche Interesse an diesen Eigentumsbeschränkungen verloren geht, was Anlass für eine Änderung der Nutzungsplanung wäre. Davon kann vorliegend aber nicht ausgegangen werden. Der landwirtschaftliche Sektor durchlebt seit Jahren einen Strukturwandel, jedoch kann diese Entwicklung nicht dazu füh-

ren, dass vermehrt Bauzonen geschaffen werden. Eine solche Praxis wäre mit dem Ziel der Raumplanung, eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes sicherzustellen (Art. 75 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 PBG und Art. 1 Abs. 1 aBauG), nicht vereinbar. Das private Interesse an einer besseren Nutzungsmöglichkeit stellt keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse dar. Somit kann der Umstand, dass der Beschwerdeführer sich von der Zuordnung seines Grundstückes zur Bauzone einen finanziellen Vorteil verspricht, keine raumplanerischen Folgen haben. Demzufolge ist eine akzessorische Prüfung des Zonenplanes ausgeschlossen und die Zuordnung der Liegenschaft Nr. A zur Landwirtschaftszone bindend.

7. Letztlich rügt der Beschwerdeführer, der Sachverhalt sei im Zusammenhang mit der Wiederherstellungsverfügung nicht korrekt abgeklärt worden. Dadurch sei die Verhältnismässigkeit der verfügten Wiederherstellung unzutreffend beurteilt worden.

a) Gemäss Art. 14 Abs. 1 VPRV ermittelt die Behörde den Sachverhalt und erhebt die Beweise von Amtes wegen, soweit das für die Beurteilung wesentlich ist. Zu diesem Zweck kann sie namentlich Augenscheine durchführen (Art. 14 Abs. 2 VRPV). Der Augenschein ist die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung von (i.d.R. streitigen) Tatsachen durch die entscheidende Behörde. Er dient dem besseren Verständnis des Sachverhaltes. Gegenstand eines Augenscheines können nicht nur visuelle Wahrnehmungen sein, sondern sämtliche durch die Sinnesorgane wahrnehmbaren Fakten bzw. alles, was durch den Seh-, Gehör-, Geruchs-, Geschmacks- oder Tastsinn erfasst werden kann. Ob ein Augenschein durchzuführen ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen der urteilenden Instanz. Ergibt sich eine Tatsache zweifelsfrei aus den Akten, so braucht sie nicht durch einen Augenschein überprüft zu werden (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 966; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N. 23 zu Art. 19 VRPG).

b) Mit der Wiederherstellungsverfügung wird die Beseitigung des widerrechtlich herbeigeführten Sachverhaltes angeordnet. Sie kann auf Abbruch widerrechtlicher Bauten oder Bauteile lauten, eine Unterlassung oder Änderung der Nutzung oder eine andere Anpassung an den rechtmässigen Zustand verlangen oder zum Wiederaufbau widerrechtlich abgebrochener Bauten oder Bauteile verpflichten (Art. 119 Abs. 1 PBG bzw. Art. 37 aBauG; Zaugg/Ludwig, Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, Kommentar, Band I, 3. Aufl., Bern 2007, N. 8 zu Art. 46). Der Abbruch von Bauten hat indessen trotz fehlender Baubewilligung zu unterbleiben, wenn die Baute materiell nicht baurechtswidrig ist und nachträglich bewilligt werden kann (BGE 102 Ib 69 E. 4). In jedem Fall sind die massgebenden allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Prinzipien zu berücksichtigen. Zu ihnen gehören namentlich die in Art. 5 Abs. 2 und 3 BV festgehaltenen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Schutzes des guten Glaubens (BGE 132 II 35 E. 6). Die Verhältnismässigkeit setzt dreierlei voraus: Eignung, Notwendigkeit und Zumutbarkeit der Verwaltungsmassnahme (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 581). Eine Massnahme ist geeignet, wenn das angestrebte Ziel – nämlich der rechtmässige baurechtliche Zustand – damit erreicht werden kann. Bei der Erforderlichkeit (Notwendigkeit) stellt sich die Frage, ob eine mildere, aber ebenso geeignete Massnahme zum Erfolg führen würde. Die Verwaltung hat immer die "mildeste" Massnahme zu wählen. Schliesslich muss die Massnahme zumutbar sein, d.h. verhältnismässig im engeren Sinn. Bei der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn muss abgeklärt werden, ob zwischen dem angestrebten Ziel und dem gewählten Eingriff ein vernünftiges Verhältnis gewahrt bleibt (Magdalena Ruoss Fierz, Massnahmen gegen illegales Bauen unter besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Rechts, Zürich 1999, S. 151 f.). Ein Wiederherstellungsbefehl erweist sich dann als unverhältnismässig, wenn die Abweichung vom Gesetz gering ist und die berührten allgemeinen Interessen den Schaden, der dem Eigentümer durch den Abbruch entstünde, nicht zu rechtfertigen vermögen (BGE 111 Ib 224 E. 6b; BGE 1C_136/2010 vom 17.05.2010 E. 4.2).

c) Gemäss Schreiben der Baukommission der Einwohnergemeinde Altdorf vom 22. September 2010 wurde anlässlich der Baukontrolle desselben Datums festgestellt, dass zurzeit im Kleinviehstall keine Meerschweinchen mehr gezüchtet würden. Vielmehr würde das Ökonomiegebäude als Moschee und als Probelokal für eine Tanzgruppe genutzt werden. Die Liegenschaft Nr. A wurde also bereits durch die kommunale Baubehörde in Augenschein genommen. Die Baukommission der Einwohnergemeinde Altdorf stellte bauliche Veränderungen am betreffenden Ge-

bäude fest und dokumentierte diese. Des Weiteren bestätigte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2010, dass das Gebäude nicht mehr landwirtschaftlich genutzt würde und kleinere bauliche Massnahmen wegen der momentanen Verwendung erforderlich gewesen seien. Das gleiche Bild ergibt sich auch aus dem Schreiben des Vereins Y vom 20. April 2011. Angesichts dieser klaren Akten- bzw. Sachlage kann auf weitere Beweisvorkehrungen, insb. auf die Durchführung eines Augenscheines, verzichtet werden. Das Beweisergebnis steht fest (BGE 136 I 236 E. 5.3, 124 I 242 E. 2; BGE 8C_480/2011 vom 28.10.2011 E. 3.2). Es ist also als gegeben zu betrachten, dass das einst als Kleinviehstall genutzte Gebäude heute als Treffpunkt einer islamischen Glaubensgemeinschaft (konkret als Gebetsraum) und auch als Vereins- und Übungslokal eines Tanzvereines genutzt wird. Dabei wurden in geringem Umfang bauliche Anpassungen vorgenommen. Sowohl die Nutzung als auch die baulichen Massnahmen widersprechen der materiellen Rechtslage, was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wurde ausgeschlossen (vgl. dazu das Schreiben des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Uri vom 11.01.2011). Der materiell gesetzeswidrige Zustand ist somit zu beseitigen, soweit die Wiederherstellungsverfügung im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und den Vertrauensgrundsatz nicht verletzt (Zaugg/Ludwig, a.a.O., N. 9 zu Art. 46). Die Wiederherstellung der Rechtmässigkeit des baurechtlichen Zustandes macht es erforderlich, dass der Beschwerdeführer die fragliche Ökonomiebaute wieder einem landwirtschaftlichen Zweck zuführt und die mit der neuen Nutzung einhergegangenen baulichen Massnahmen zurückbaut. Der ihm dadurch entstehende finanzielle Schaden hält sich in Grenzen. Eine Vermietung bleibt weiterhin möglich, soweit diese mit dem Zweck der Landwirtschaftszone vereinbar ist. Des Weiteren dürften die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes nicht allzu hoch ausfallen. Die Nutzung eines Gebäudes als Kultusstätte und als Vereins- und Übungslokal einer Tanzformation hat im Siedlungsgebiet stattzufinden und nicht in der Landwirtschaftszone. Eine solche Nutzung widerspricht klar dem Zweck der Landwirtschaftszone (Art. 16 f. RPG). Unter diesen Umständen besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Angesichts dessen die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zumutbar erscheint.

Gesagtes erhellt, dass vorliegend ein erhebliches Interesse besteht, die baurechtliche Ordnung wiederherzustellen. Die damit verbundenen Nachteile, die der Beschwerdeführer zu tragen hat, sind nicht unzumutbar. Letztlich gebietet auch der Vertrauensgrundsatz keine andere Lösung. Die angefochtene Wiederherstellungsverfügung ist also rechters, folglich die Beschwerde somit abzuweisen ist.

Nr. 20.1 Wasserrecht. Art. 66 lit. b VRPV. Art. 14 Abs. 1 Göscheneralp-Konzession. Wasserrechtskonzessionen. Forderung aus Konzessionsverträgen. Verwaltungsrechtliche Klage. Leistungs- und Feststellungsbegehren. Ein Feststellungsinteresse kann auch bestehen, wenn es darum geht, nicht nur die fällige Leistung zu erhalten, sondern die Gültigkeit des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses auch für dessen künftige Abwicklung ein für allemal feststellen zu lassen, um widersprüchliche Urteile zu vermeiden. Auslegung von Art. 14 Abs. 1 Göscheneralp-Konzession vom 22. September 1954 (Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 24.09.1986, in Kraft seit 01.01.1986). Feststellung, dass weder die Beklagte 1 noch die Beklagte 2 die Verpflichtung trifft, die im Kraftwerk Göschenen produzierte elektrische Energie vorweg, d.h. vor jeder anderen Verwendung den Klägern zur Deckung des jeweiligen Bedarfes an elektrischer Energie im Kanton Uri zu liefern, soweit dieser Bedarf nicht bereits durch bestehende und künftige Ortswerke gedeckt wird.

Obergericht, 28. Juni 2012, OG V 10 8 (siehe auch Nr. 12 und 20.2)

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten abgewiesen, BGE 2C_815/2012 vom 24.06.2013)

Nr. 20.2 Wasserrecht. Auslegung von Art. 14 Göscheneralp-Konzession. Auslegung von Konzessionen, insbesondere von solchen über die Verleihung von Wassernut-

zungen. In erster Linie ist auf den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien abzustellen (empirische oder subjektive Vertragsauslegung). Lässt sich ein übereinstimmender wirklicher Parteiwille nicht feststellen, ist der Vertrag so auszulegen, wie er nach dem Vertrauensgrundsatz verstanden werden durfte und musste (normative oder objektive Vertragsauslegung). Die Auslegung von Wasserkraftkonzessionen nach dem Vertrauensprinzip prüft das Bundesgericht frei, weil diese nicht nur eine kantonale, sondern mit dem WRG auch eine bundesrechtliche Grundlage haben, welche die Grundsätze der Wasserkraftnutzung festlegt. Das nachträgliche Parteiverhalten kann im Rahmen der subjektiven Vertragsauslegung von Bedeutung sein. Ausschlaggebend für die Vertragsinterpretation ist dabei das Verhalten in zeitlicher Nähe mit dem Vertragsschluss. Diesbezüglich ist unbestritten, dass von Beginn des Kraftwerksbetriebes an die heute eingeklagte Energielieferung nicht stattfand und die heutigen Beschwerdeführer diese auch nicht verlangt hatten. Der wirkliche Parteiwille war auf die Realisierung eines Partnerwerks gerichtet. Dem Kanton musste klar sein, dass die Partner die zu produzierende Energie primär für ihre eigenen Zwecke benutzen wollten, nämlich die SBB für ihren Bahnbetrieb und die CKW als ausserkantonales Unternehmen für die Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet. Steht als empirischer Parteiwille fest, dass die Konzessionärinnen eine Lieferung von Partnerenergie ablehnten, so wäre es unlogisch, wenn sie einer Lieferung von Konzessionsenergie im Sinne einer quantitativ nicht limitierten Vorablieferung zu Vorzugskonditionen zugunsten des Kantons Uri zugestimmt hätten.

Bundesgericht, 24. Juni 2013, 2C_815/2012 (siehe auch Nr. 12 und 20.1)
(Das Bundesgericht wies eine gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 28. Juni 2012, OG V 10 8, erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ab.)

Nr. 21 Strassenverkehr. Art. 32 Abs. 3 SVG. Art. 108 Abs. 4 SSV. Art. 3 Abs. 1, Art. 32 Abs. 3, Art. 37 Abs. 2, Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Art. 15 Verordnung über den Strassenverkehr. Dauernde Verkehrsbeschränkung. Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit. Der Publikation im Amtsblatt kommt nicht nur informativer Charakter zu. Vorliegen einer anfechtbaren Allgemeinverfügung. Legitimation als Verkehrsteilnehmer und potenzieller Benützer der fraglichen Strasse zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Gutachten, wie das vorliegende Geschwindigkeitsgutachten, unterliegen der freier richterlichen Beweiswürdigung. In Fachfragen darf das Gericht jedoch nur aus triftigen Gründen von einer Expertise abweichen. In concreto kann die Vorinstanz keine gewichtigen, zuverlässig begründeten Tatsachen oder Indizien vorbringen, die die Überzeugungskraft des Gutachtens ernsthaft erschüttern und ein berechtigtes Abweichen vom Gutachten begründen würden. Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Parteientschädigung des in eigener Sache prozessierenden Rechtsanwaltes.

Obergericht, 04. Juni 2012, OG V 11 25

Nr. 22 IV. Art. 16, Art. 17 und Art. 22 ff. IVG. Taggeld bei erstmaliger beruflicher Ausbildung oder Umschulung. Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht. Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt ist die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben. Andererseits hat der Versicherte Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Um-

schulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Musste eine erstmalige berufliche Ausbildung wegen Invalidität abgebrochen werden, so ist nach Art. 6 Abs. 2 IVV eine neue berufliche Ausbildung der Umschulung gleichgestellt, wenn das während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen höher war als das Taggeld nach Art. 23 Abs. 2 IVG (Fr. 3'150.-- im Monat). Diese Lösung erstreckt sich auch auf Fälle, in denen die erstmalige berufliche Ausbildung trotz Eintritts der Invalidität noch beendet wurde.

Obergericht, 3. Mai 2013, OG V 13 1

Aus den Erwägungen:

2. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist unbestritten, ebenso sein Anspruch auf berufliche Massnahmen. Bestritten ist einzig die Höhe des von der Beschwerdegegnerin während der Abklärung vom 1. - 29. Oktober 2012 geschuldeten Taggeldes.

a) Nach Art. 16 Abs. 1 IVG haben Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht. Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt gemäss Art. 5 Abs. 1 IVV jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte. Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt ist laut Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben (AHI-Praxis 1997 S. 161 f.).

b) Andererseits hat der Versicherte nach Art. 17 Abs. 1 IVG Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist laut Abs. 2 derselben Bestimmung die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf. Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 IVV Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder wesentlichen Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen (Abs. 1). Musste eine erstmalige berufliche Ausbildung wegen Invalidität abgebrochen werden, so ist nach Art. 6 Abs. 2 IVV eine neue berufliche Ausbildung der Umschulung gleichgestellt, wenn das während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen höher war als das Taggeld nach Art. 23 Abs. 2 IVG, d.h. als 30 Prozent des in Art. 22 Abs. 1 UVV für die obligatorische UV festgesetzten Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes (Fr. 3'150.-- im Monat). Diese Lösung erstreckt sich auch auf Fälle, in denen die erstmalige berufliche Ausbildung trotz Eintritts der Invalidität noch beendet wurde (BGE I 490/99 vom 09.03.2000 E. 2; AHI-Praxis 1997 S. 162; Silvia Bucher, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, 1. Aufl., Bern 2011, S. 389).

c) Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann nur diejenige berufliche Ausbildung als Umschulung gelten und damit unter Art. 17 IVG fallen, welche die Invalidenversicherung einem schon vor Eintritt der Invalidität – im Sinne des für die Eingliederungsmassnahme spezifischen Versicherungsfalles – erwerbstätig gewesenen Versicherten nach dem Eintritt und wegen dieser Invalidität schuldet. Ein im Sinne der Rechtsprechung ökonomisch relevantes Einkommen muss daher nicht nur vor Beginn der Eingliederungsmassnahme, sondern vor Eintritt der Invalidität im Sinne des spezifischen Versicherungsfalles erzielt worden sein. Nur auf diese Weise wird – vorbehaltlich Art. 6 Abs. 2 IVV, welcher bei invaliditätsbedingtem Abbruch einer erstmaligen beruflichen Ausbildung die neue berufliche Ausbildung unter den dort näher umschriebenen Voraussetzungen der Umschulung gleichstellt (E. 1a) – eine Abgrenzung der Umschulung nach Art. 17 IVG einerseits von der beruflichen Neuausbildung nach Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG andererseits erreicht (BGE 118 V 14 E. 1c/cc; AHI-Praxis 1997 S. 163 f. mit Hinweisen).

d) Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht im Urteil I 252/02 vom 10. Oktober 2002 dargelegt hat, lassen sich für die sich aus Art. 6 Abs. 2 IVV ergebende Unterscheidung zwischen einem hohen Einkommen während der invaliditätsbedingt abgebrochenen Ausbildung – also vor dem Eintritt der Invalidität – einerseits und einem den Grenzbetrag übersteigenden "normalen" Lohn aus einer nach Eintritt der anspruchsspezifischen Invalidität ausgeübten Tätigkeit andererseits sachliche Gründe anführen. Insbesondere hätte es die versicherte Person sonst in der Hand, die Eingliederung zu Gunsten einer besser bezahlten, ungeeigneten Arbeit aufzuschieben und auf diese Weise durch ihr eigenes Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalles die Höhe des Taggeldes zu bestimmen (BGE 9C_90/2012 vom 23.05.2012 E. 3.2).

3. Beim Beschwerdeführer ist die massgebende Invalidität schon vor Antritt der Berufslehre zum Zimmermann (nämlich 1993) eingetreten, indessen waren deren Ursache, Ausmass beziehungsweise Auswirkungen auf die berufliche Zukunft noch nicht sicher. Noch während der Berufslehre zum Zimmermann wurde jedoch ein Sehnentransfer nötig, um den Arm wieder gebrauchsfähig zu machen, damit der Beschwerdeführer die Ausbildung überhaupt beenden konnte. Spätestens in diesem Zeitpunkt war bekannt, dass dieser Beruf auf Dauer nicht zumutbar sein wird. In der Folge kam es zu einer Lähmung des Triceps rechts mit voller Arbeitsunfähigkeit ab Dezember 2003 und Aufgabe des Zimmermann-Berufs ab Januar 2004 (vgl. u.a. Bericht Unispital Zürich vom 16.04.1998; Arztbericht von Dr. med. H. Göldi, Schattdorf, vom 19.05.2004).

a) Nach dem oben Gesagten handelt es sich somit vorliegend um eine "zweite erstmalige berufliche Ausbildung" mit Anspruch auf ein kleines Taggeld.

b) In diesem Zusammenhang unerheblich ist, dass der Beschwerdeführer seine Ausbildung zum Zimmermann noch abgeschlossen und auf diesem Beruf gearbeitet hat. Rechtlich entscheidend bleibt allein, dass im Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch kein Lehrabschluss vorlag und die gesundheitliche Beeinträchtigung die Ausübung des Berufs als Zimmermann in der Folge als ungeeignet und auf die Dauer unzumutbar erscheinen liess. Damit ist für die neue Ausbildung der gleiche, während der Lehre als Zimmermann eingetretene Versicherungsfall massgebend, weshalb es sich um eine berufliche Neuausbildung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG handelt (vgl. BGE 9C_90/2012 vom 23.05.2013 E. 3.2; AHI-Praxis 1997 S. 165 f.).

c) Eine Ausnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 2 IVV ist vorliegend nicht gegeben, da das Einkommen während der ersten Ausbildung (als der Versicherungsfall eintrat bzw. schon eingetreten war) deutlich unter den erwähnten Fr. 3'150.-- pro Monat war (vgl. IK-Auszüge 1996 - 1999).

4. Die Zusprache eines kleinen Taggeldes für die Zeitspanne von 1. - 29. Oktober 2012 erfolgte somit zu Recht. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist abzuweisen.

Nr. 23 Arbeitslosenversicherung. Art. 17 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 AVIG. Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 4 AVIV. Der Versicherte muss sicher stellen, dass er in der Regel innert Tagesfrist von der zuständigen Amtsstelle erreicht werden kann. Die zuständige Amtsstelle legt mit dem Versicherten fest, wie er innert Tagesfrist erreicht werden kann. Anstelle eines telefonischen Rückrufes wurde der Beschwerdeführer angeschrieben. Es liegt am Beschwerdeführer, sich so zu organisieren, dass er auf schriftlichen Weg rechtzeitig erreichbar bleibt. Andernfalls braucht es einen klaren Hinweis darauf, dass der Kontakt per Telefon geschehen soll. Daran fehlt es vorliegend. Die Einstellung an sich ist nicht zu beanstanden. Es ist von einem leichten Verschulden auszugehen. Die Höhe der Einstellungsdauer ist eine typische Ermessensfrage. Das Gericht muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche eine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen. Eine Einstellungsdauer von zehn Tagen erscheint nicht angemessen, die Dauer ist um vier Tage herabzusetzen.

Nr. 24 Bürgerrecht. Art. 8 Abs. 2, Art. 9, Art. 29 Abs. 2 BV. Art. 15b BÜG. Art. 5 Abs. 2 lit. a und b KBÜG. Beschwerde gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung. Der Gemeinderat Erstfeld beantragte der Gemeindeversammlung, die Einbürgerungsgesuche der Beschwerdeführer wegen mangelnder Integration abzulehnen. Dazu machte der Gemeinderat konkrete Ausführungen. Die Gemeindeversammlung stimmte dem Antrag zu und folgte damit der Begründung des Gemeinderates. Eine sachgerechte Anfechtung der negativen Einbürgerungsentscheide war gewährleistet. Die Integration wird als gegenseitiger Annäherungsprozess zwischen der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung betrachtet. Er setzt sowohl den Willen der Ausländerinnen und Ausländer zur Eingliederung als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus (Art. 4 Abs. 3 AuG). Die Beschwerdeführer sind beide invalid. Die Invalidität macht es sicherlich schwieriger, sich am Dorfleben und allgemein an öffentlichen Aktivitäten zu beteiligen. Diesen Umstand gilt es zu berücksichtigen. Dennoch rechtfertigt es sich auch unter diesen Umständen, gewisse Integrationsanstrengungen von den Beschwerdeführern abzuverlangen. Konkrete Integrationsbemühungen bestehen nicht. Eine lokale Verwurzelung ist nicht erkennbar. Die Eignungsvoraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechtes sind somit nicht erfüllt. Eine Verletzung des Diskriminierungs- und des Willkürverbotes ist nicht ersichtlich. Abweisung der Beschwerde.

Obergericht, 23. Oktober 2012, OG V 12 2

Aus den Erwägungen:

1. a) Am 1. Januar 2011 ist das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG; RB 1.4121) in Kraft getreten. Die bei Inkrafttreten hängigen Einbürgerungsgesuche werden nach neuem Recht beurteilt (Art. 19 KBÜG). Entsprechend sind die vorliegenden Einbürgerungsgesuche nach den Bestimmungen des KBÜG zu beurteilen. Gemäss Art. 14 Abs. 1 KBÜG richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach der VRPV.

b) Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss hierzu geeignet sein (Art. 5 Abs. 1 KBÜG). Die Eignungsvoraussetzungen werden im Gesetz selbst genannt, jedoch erlässt der Landrat dazu nähere Bestimmungen (Art. 5 Abs. 4 KBÜG). Zu diesem Zweck verabschiedete er die Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 1.4123; nachfolgend: Eignungsverordnung). Der Regierungsrat setzte diese Verordnung auf den 1. April 2012 in Kraft. Auch die Eignungsverordnung dürfte auf hängige Einbürgerungsverfahren Anwendung finden. Fraglich ist aber, ob die geänderte Rechtslage auch Beachtung für das vorliegende Rechtsmittelverfahren beanspruchen kann. Nun ist die Rechtmässigkeit eines Verwaltungsaktes grundsätzlich nach der Rechtslage zur Zeit seines Erlasses zu beurteilen. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingetretene Rechtsänderungen sind an sich unbeachtlich, es sei denn, zwingende Gründe sprächen für die Berücksichtigung des neuen Rechtes. Das trifft nach bundesgerichtlicher Praxis vor allem dann zu, wenn Vorschriften um der öffentlichen Ordnung willen oder zur Durchsetzung erheblicher öffentlicher Interessen erlassen worden und daher auch in hängigen Verfahren sofort anwendbar sind. Im Weiteren führte es zu nichts, eine Bewilligung oder deren Änderung aufzuheben, weil sie dem alten Recht widerspricht, während sie nach neuem Recht auf Gesuch hin oder von Amtes wegen zu erteilen bzw. zu verfügen wäre (BGE 127 II 315 f. E. 7c). Bei der Eignungsverordnung handelt es sich um eine Verordnung der Legislative (nicht der Exekutive) mit gesetzvertretendem Charakter (vgl. Art. 87 Abs. 1 und Art. 90 KV). Solche Verordnungen fügen der weitmaschigen, auf das Grundsätzliche beschränkenden Regelungen im Gesetz neue Normen hinzu (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 136). Vorliegend von Interesse wären vor allem die Weiterungen zu Art. 5 Abs. 2 lit. a und b KBÜG. Diese sind in Art. 2 (Eingliederung) und Art. 3 (Vertrautheit) Eignungsverordnung zu finden. Gemäss Ersterem ist die gesuchstellende Person in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnissen eingegliedert, wenn sie soziale Beziehungen zu Schweizerinnen und Schweizer am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder

anderen Institutionen pflegt. Nach Art. 3 Eignungsverordnung ist mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen insbesondere vertraut, wer am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt. Art. 2 und Art. 3 Eignungsverordnung begründen keine weiteren Verpflichtungen zulasten der einbürgerungswilligen Personen. Entsprechend weisen sie mehr die Natur einer Bestimmung einer Vollziehungsverordnung- als einer gesetzesvertretenden Verordnung auf (BGE 136 I 33 E. 3.3). Angesichts dessen kann dem Regelfall gefolgt werden, d.h. die abgewiesenen Einbürgerungsgesuche sind nach der Rechtslage zur Zeit des Erlasses der entsprechenden Verfügungen zu beurteilen. Demzufolge ist darauf zu verzichten, die Einbürgerungsgesuche anhand der Eignungsverordnung zu beurteilen. Eine Rückweisung, wie von den Beschwerdeführern verlangt, kommt im vorliegenden Zusammenhang also nicht in Frage. Im Übrigen kann als ausgewiesen gelten, dass die Beschwerdeführer über ausreichende Kenntnisse der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten sowie der deutschen Sprache verfügen (Eingabe der Beschwerdeführer vom 31.05.2012; Sprachstandnachweise Deutsch der Beschwerdeführer vom 19.04.2011).

2. a) Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen (Art. 50 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes [BüG; SR 141.0]). Gegen Verfügungen des Regierungsrates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausschliesst oder anders regelt (Art. 54 Abs. 1 und 2 lit. a VRPV). Die Beschwerdefrist (Art. 59 Abs. 1 VRPV) sowie die Formvorschriften (Art. 64 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 und 2 VRPV) wurden eingehalten. Die Beschwerdeführer sind als Adressaten durch den angefochtenen Beschwerdeentscheid berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung (Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV). Die Beschwerdeführer rügen Rechtsverletzung (Art. 57 Abs. 1 und 2 VRPV) sowie die unrichtige bzw. ungenügende Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Art. 57 Abs. 3 VRPV).

b) Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde richtet sich gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 6. Dezember 2011 und den Beschluss der Gemeindeversammlung Erstfeld vom 8. Juni 2011. Jedoch ist Letzterer durch den vorinstanzlichen Entscheid vom 6. Dezember 2011 ersetzt worden (vgl. BGE 134 II 144 E 1.4). Entsprechend ist nur der vorinstanzliche Entscheid vom 6. Dezember 2011 mögliches Anfechtungsobjekt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Soweit sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung Erstfeld vom 8. Juni 2011 richtet, ist mangels Anfechtungsobjekt darauf nicht einzutreten.

Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten.

3. Bei Einbürgerungsgesuchen von Eheleuten treten die beiden Ehepartner je als selbstständige Gesuchsteller auf. In Bezug auf die Begründungserfordernisse nach Art. 29 Abs. 2 BV bedeutet dies, dass negative Entscheide je individuell begründet werden müssen; dies gilt jedenfalls dann, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen der Eheleute unterschiedlich zu beurteilen sind und diese nicht auf eine individuelle Beurteilung ihrer Gesuche verzichtet haben (BGE 134 I 58 E. 2 m.H.). Die Vorinstanz hat die Verwaltungsbeschwerden des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin (nachfolgend: Beschwerdeführer) aus verfahrensökonomischen Gründen in einem Entscheid zusammengefasst (Art. 13 Abs. 2 VRPV). Dabei beurteilte sie die beiden Einbürgerungsgesuche getrennt, soweit es um Vorbringen ging, die nicht beide Beschwerdeführer betreffen haben (angefochtener Entscheid E. 2). Dem angefochtenen Entscheid folgend erhoben die Beschwerdeführer die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in einer gemeinsamen Eingabe. Auch im Verfahren vor Obergericht kann darauf verzichtet werden, für die Beschwerdeführer je separate Entscheide zu fällen.

4. Die Gemeindeversammlung Erstfeld lehnte die Einbürgerungsgesuche der Beschwerdeführer aufgrund mangelnder Integration ab. Konkret wurden folgende Punkte angeführt:

- mangelnde Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten in der Gemeinde Erstfeld;
- Fehlen von Vereinsaktivitäten;
- Meidung des Kontaktes mit der schweizerischen Bevölkerung seitens des Beschwerdeführers.

Die Vorinstanz stützte die Argumentation der Gemeindeversammlung Erstfeld.

5. a) Das Einbürgerungsverfahren ist mehrstufig. Nach Art. 12 BÜG wird das Schweizer Bürgerrecht im ordentlichen Verfahren mit der Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde erworben (Abs. 1). Die Einbürgerung ist nur gültig, wenn eine Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration vorliegt (Abs. 2; vgl. auch Art. 13 BÜG). Daraus folgt, dass die Bewilligung des Bundesamtes für Migration der eigentlichen Einbürgerung durch den Kanton und die Gemeinde vorausgeht. Gemäss Art. 14 BÜG ist vor Erteilung der Bewilligung insbesondere zu prüfen, ob die bewerbende Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist (lit. a), ob sie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist (lit. b), ob sie die schweizerische Rechtsordnung beachtet (lit. c) und ob sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (lit. d). Obwohl im geltenden Recht keine verbindliche Rollenklärung zwischen Bund und Kantonen hinsichtlich der Prüfungsbereiche bei der Eignungsabklärung einer einbürgerungswilligen Person besteht (BBl 2011 S. 2830 f.) und Art. 14 BÜG systematisch im Kontext mit der Bundesbewilligung steht, enthält die Bestimmung die für die Eignungsabklärung und für die eigentliche Einbürgerung massgebenden Voraussetzungen, nach denen sich der Einbürgerungsentscheid der Kantone bzw. der Gemeinden zu richten hat. Bei den bundesrechtlichen Vorgaben handelt es sich allerdings um Mindestvorschriften (Art. 38 Abs. 2 BV). Die Kantone sind daher in der Ausgestaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen insoweit frei, als sie hinsichtlich der Wohnsitzerfordernisse oder der Eignung Konkretisierungen des bundesrechtlich vorgeschriebenen Rahmens vornehmen können. Immer aber haben die Kantone die verfassungsrechtlichen Schranken, aber auch Ziel und Zweck der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung zu beachten (Art. 46 und 49 BV). Im Einbürgerungsverfahren wird über den rechtlichen Status von Einzelpersonen entschieden. Dies ist kein Vorgang in einem rechtsfreien Raum, denn die zuständige Behörde muss die einschlägigen Verfahrensbestimmungen beachten und darf nicht willkürlich, rechtsungleich oder diskriminierend entscheiden; sie muss ihr Ermessen pflichtgemäss ausüben (BGE 129 I 238 E. 3.3; BGE 1D_6/2011 vom 12.06.2012 E. 1.4.3).

b) Gemäss Art. 5 Abs. 2 KBÜG ist vor Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes insbesondere zu prüfen, ob die Person in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist (lit. a), ob sie mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist (lit. b), ob sie einen guten Leumund besitzt, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (lit. c), ob sie die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt (lit. d), ob sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürger besitzt (lit. e) und ob sie geordnete finanzielle Verhältnisse aufweist (lit. f).

c) Die Integration wird als gegenseitiger Annäherungsprozess zwischen der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung betrachtet. Er setzt sowohl den Willen der Ausländerinnen und Ausländer zur Eingliederung als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Nicht verlangt wird, dass die ausländische Person ihre angestammte kulturelle Eigenart und ihre bisherige Identität preisgibt. Die vom eidgenössischen und kantonalen Gesetzgeber verlangte Integration ist somit keine vollständige. Ob eine gesuchstellende Person genügend integriert ist, ist umfassend und unter Berücksichtigung sämtlicher persönlicher, familiärer und sozialer Aspekte zu beurteilen (BGE 1D_5/2010 vom 30.08.2010 E. 3.3.1).

6. Mit Verfügung vom 25. Februar 2009 erteilte das Bundesamt für Migration die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Sie ist auf drei Jahre befristet (Art. 13 Abs. 3 BÜG). Eine Verlängerung liegt nicht vor, womit eine Einbürgerung überhaupt nicht gültig vorgenommen werden könnte. Darauf wird später zurückzukommen sein, falls sich die Beschwerde als begründet herausstellen sollte.

7. Die Beschwerdeführer rügen zunächst, die Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör. Die Begründung der Nichteinbürgerungen sei in einer pauschalisierenden Weise erfolgt, was eine sachgerechte Anfechtung verunmögliche. Des Weiteren sei die Begründung inkonsistent. So würden die Erläuterungen zum Antrag des Gemeinderates Erstfeld vom Mai 2011 zur eigentlichen Begründung der Nichteinbürgerungen gar nicht passen. Dem Gemeinderat Erstfeld wäre es sowieso nur um unfaire Stimmungsmache gegangen.

a) Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 15b Abs. 1 BÜG). Der Abgewiesene soll wissen, aus welchen Gründen sein Gesuch abgewiesen worden ist; die Begründung muss so abgefasst sein, dass dieser den Entscheid sachgerecht anfechten kann; in diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt sein, die dem Entscheid zugrunde liegen. Eine sachgerechte Überprüfung von Ermessensentscheiden ist nur möglich, wenn die zuständige Instanz die Gründe für ihren Entscheid darlegt (BGE 129 I 236 E. 3.2). Es besteht keine feste Praxis, wie der Begründungspflicht im Einzelnen nachzukommen ist, und es ergeben sich hierfür verschiedene Möglichkeiten. Bestätigt eine Gemeindeversammlung einen ablehnenden Antrag des Gemeinderates, kann in der Regel und vorbehaltlich abweichender Voten davon ausgegangen werden, dass die Gemeindeversammlung dem Antrag und seiner Begründung zustimmt (vgl. Art. 15b Abs. 2 BÜG; BGE 132 I 197 E. 3.1). Die Begründungspflicht im Sinne einer Selbstkontrolle trägt schliesslich zur Rationalisierung der Entscheidungsfindung bei und soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Erwägungen leiten lässt (BGE 129 I 239 E. 3.3).

b) Im Gegensatz zum bejahenden Antrag vom Mai 2009 stellte der Gemeinderat Erstfeld anlässlich der Gemeindeversammlung Erstfeld vom 8. Juni 2011 den Antrag, den Beschwerdeführern das Bürgerrecht der Gemeinde Erstfeld nicht zu erteilen. Er begründete den Antrag mit der fehlenden Integration der Beschwerdeführer. Dazu machte er auch zusätzliche Abklärungen (vgl. die Besprechungen mit den Beschwerdeführern vom 21.06.2010, verschiedenen Bewohnern des Quartiers A vom 25.10.2010 und dem Leiter der Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand Uri vom 06.12.2010 sowie die schriftliche Anfrage bei Letzterem vom 07.02.2011), aufgrund derer jedoch kaum neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Ob die Begründung aber in der Sache gerechtfertigt erscheint, ist später zu prüfen. Immerhin nennt der Gemeinderat Erstfeld die konkreten Gründe, weshalb die Einbürgerungen nicht in Frage kommen konnten, wozu sich auch die Gemeindeversammlung Erstfeld anlässlich des Beschlusses vom 8. Juni 2011 bekannte. Vor diesem Hintergrund wird der Vorwurf unzureichender Integration im Sinne der verfassungsrechtlichen Anforderungen hinreichend begründet. So war es den Beschwerdeführern möglich, die negativen Einbürgerungsentscheide sachgerecht anzufechten. Andererseits war die Vorinstanz in der Lage, über eine dagegen gerichtete Beschwerde materiell zu entscheiden.

c) Wenn die Beschwerdeführer die gesamten Ausführungen des Gemeinderates Erstfeld zum Antrag an die Gemeindeversammlung Erstfeld vom Mai 2011 als wenig konsistent bezeichnen, ist dies zutreffend. Jedoch verkennen sie, dass nicht sämtliche Erläuterungen des Gemeinderates Erstfeld als Begründung für die negativen Einbürgerungsentscheide herangezogen worden sind. Entscheidrelevant war nur jener Teil, der explizit als Begründung vorgebracht wurde (vgl. Seite 3 unten und 4). Entsprechend ist auch nur jener Teil Gegenstand der gerichtlichen Prüfung. Vorbringen, die etwa das Zusammenleben im Quartier A oder die Deutsch- oder Staatskenntnisse der Beschwerdeführer betreffen, sind nicht Thema der vorliegenden Streitsache. Diesbezügliche Ausführungen der Beschwerdeführer sind somit unbehelflich. Was das Verhalten des Gemeinderates Erstfeld anbelangt, war dieses nicht so, dass die Beschlussfassung in unzulässiger Weise beeinflusst worden wäre. Jedoch sei daran erinnert, dass die Behörden den Grundsatz von Treu und Glauben zu wahren haben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV).

8. Die Beschwerdeführer machen weiter eine Verletzung des Willkür- und Diskriminierungsverbotes geltend.

a) Art. 14 BÜG regelt die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen konkret, indem die (Mindest-)Kriterien der Eignung in einer nicht abschliessenden Aufzählung konkretisiert werden. Dabei geht es letztlich immer um Aspekte der erfolgreichen Integration als Voraussetzung der Einbürgerung. Die gesetzliche Regelung enthält zwar hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen mehr oder weniger grosse Beurteilungsspielräume, doch räumt sie den zuständigen Behörden weder ausdrücklich noch sinngemäss ein Entschliessungsermessen ein in dem Sinne, dass es diesen freigestellt wäre, eine Person, die alle auf eidgenössischer und kantonaler Ebene statuierten gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt und folglich integriert ist, trotzdem nicht einzubürgern. Eine solche Nichteinbürgerung wäre willkürlich und stünde zudem in Widerspruch zum Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV. Erlaubt ein Gesetz einem Staatsorgan, im Einzelfall nach Ermessen zu entscheiden, so bedeutet dies nicht, dass es in gleichartigen Fällen

ohne sachlichen Grund einmal so und einmal anders entscheiden darf. Daran ändert auch nichts, wenn Stimmberechtigte an einer Versammlung entscheiden. Sie handeln als Organ der Gemeinde, nehmen eine staatliche Aufgabe wahr und sind daher gemäss Art. 35 Abs. 2 BV (auch Art. 15 KV) an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Zwar darf die Einbürgerungspraxis unter Respektierung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen gegenüber den Gesuchstellenden streng oder entgegenkommend sein, sich auf die bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen beschränken oder diese konkretisieren. Sie muss aber im Rahmen der Möglichkeiten, welche die Ermessenseinräumung offen lässt, rechtsgleich erfolgen. Insoweit bindet nicht nur das Willkürverbot, sondern auch das Rechtsgleichheitsgebot die Einbürgerungsbehörde (BGE 1D_6/2011 vom 12.06.2012 E. 1.4.5).

b) Nach ständiger Rechtsprechung liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Ein Entscheid ist jedoch nur aufzuheben, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 137 I 5 E. 2.4).

c) Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen seiner Herkunft und der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person ungleich behandelt wird allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, welche historisch oder in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit tendenziell ausgegrenzt oder als minderwertig behandelt wird. Die Diskriminierung stellt eine qualifizierte Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung von Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist, weil sie an Unterscheidungsmerkmalen anknüpft, die einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der betroffenen Personen ausmachen; insofern beschlägt das Diskriminierungsverbot auch Aspekte der Menschenwürde nach Art. 7 BV. Das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV schliesst indes die Anknüpfung an ein verpöhtes Merkmal – wie beispielsweise Herkunft, Rasse, Geschlecht, soziale Stellung oder religiöse Überzeugung – nicht absolut aus. Eine solche begründet zunächst lediglich den blossen Verdacht einer unzulässigen Differenzierung. Diese kann indes durch eine qualifizierte Rechtfertigung umgestossen werden. Eine indirekte oder mittelbare Diskriminierung liegt demgegenüber vor, wenn eine Regelung, die keine offensichtliche Benachteiligung von spezifisch gegen Diskriminierung geschützten Gruppen enthält, in ihren tatsächlichen Auswirkungen Angehörige einer solchen Gruppe besonders benachteiligt, ohne dass dies sachlich begründet wäre (BGE 135 I 53 f. E. 4.1).

9. Die Beschwerdeführer führen aus, sie würden wie der Durchschnittsschweizer, die kommunalen und regionalen Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Konzerte, Fasnachtsumzüge, etc., besuchen. Es könne ihnen nicht vorgeworfen werden, dass sie an den gesellschaftlichen Aktivitäten in der Gemeinde Erstfeld nicht teilnehmen würden. Des Weiteren sei die Beteiligung an Vereinsaktivitäten keine zwingende Voraussetzung für eine Einbürgerung. Ausserdem sei das Angebot an Vereinen in Erstfeld beschränkt. In Anbetracht der gesundheitlich bedingten Einschränkungen wäre die Möglichkeit, sich in einem Verein zu engagieren, ohnehin kaum gegeben.

a) Von der Person, die sich um das Schweizer Bürgerrecht bewirbt, darf eine gewisse lokale Integration eingefordert werden. Sie hat sich an die schweizerische Kultur und die hiesigen Gewohnheiten anzunähern und anzugleichen (BGE 132 I 172 f. E. 4.3). Es ist aber nicht gerechtfertigt, die Mitgliedschaften in Vereinen oder anderen Organisationen letztlich zum ausschlaggebenden Integrationsmerkmal zu erheben und dabei spezielle Lebensumstände auszublenden. Es gibt auch viele Schweizerinnen und Schweizer, die, sei es aufgrund ihres Charakters, sei es aufgrund bestimmter Lebensumstände, zurückgezogen leben und nicht aktiv auf Gemeindeebene mitwirken, deren Selbstverständnis als Bürgerinnen und Bürger dieses Landes aber deswegen nicht in Frage steht (BGE 138 I 245 E. 5.3).

b) Die Gemeindeversammlung Erstfeld teilte die Ansicht des Gemeinderates Erstfeld, dass die Beschwerdeführer als IV-Rentner genügend Zeit hätten, die gesellschaftliche Integration in die Dorfgemeinschaft zu pflegen und sich etwa in einem lokalen Verein zu engagieren. Mit einer

solchen aktiven Teilnahme am Dorfleben könnte ein echter Integrationswille bezeugt werden. Diese Bereitschaft sei nicht spürbar. Die Beschwerdeführer sind beide invalid. Die Invalidität macht es sicherlich schwieriger, sich am Dorfleben und allgemein an öffentlichen Aktivitäten zu beteiligen. Dieser Umstand gilt es zu berücksichtigen. Dennoch rechtfertigt es sich auch unter diesen Umständen, gewisse Integrationsanstrengungen von den Beschwerdeführern abzuverlangen. Solche bestehen aber nach Einschätzung der Gemeindeversammlung Erstfeld nicht. Konkrete Integrationsbemühungen, welche auf einen vertieften Kontakt mit Einheimischen schliessen lassen würden, bringen die Beschwerdeführer nicht vor. Sie behaupten auch nicht, sie seien in das Vereinsleben eingebunden. Eine Vereinsmitgliedschaft kann zwar für die Eingliederung sprechen, muss aber nicht zwingend vorliegen. Unabhängig davon müssen gewisse Bemühungen vorhanden sein, sich in das Dorfleben integrieren zu wollen, was vorliegend aber gerade nicht der Fall ist. Eine lokale Verwurzelung seitens der Beschwerdeführer ist nicht erkennbar. Eine erfolgreiche Integration als Voraussetzung einer Einbürgerung wurde bereits anlässlich der Gemeindeversammlung Erstfeld vom 3. Juni 2009 verneint. Der Gemeinderat Erstfeld hat sich dieser Auffassung nun angeschlossen und ergänzte die Begründung. Dadurch kann dem Gemeinderat Erstfeld kein unlauteres Verhalten vorgeworfen werden. Dieser Einwand der Beschwerdeführer vermag nicht zu überzeugen.

10. Der Beschwerdeführer bestreitet, die Kontaktaufnahme mit Einheimischen zu meiden. Nennenswerte persönliche Kontakte sind aber nicht ersichtlich. Dagegen besucht der Beschwerdeführer mehrmals jährlich seine Angehörigen. Als IV-Bezüger sei ihm dies zeitlich möglich. Die Integration muss keine vollständige sein, weshalb solche Besuche keinen Grund für eine Nichteinbürgerung darstellen können. Jedoch verlangt der Integrationsbegriff nicht nur eine gewisse Offenheit seitens der schweizerischen Bevölkerung, sondern auch den Willen des Ausländers zur Eingliederung. Dieser Wille ist beim Beschwerdeführer aber nicht erkennbar.

11. Die Einbürgerungsgesuche der Beschwerdeführer sind getrennt voneinander zu beurteilen, womit auch über die vorliegenden Beschwerden je separat zu entscheiden ist. Die Vorinstanz hat die Einbürgerungsvoraussetzungen sowohl beim Beschwerdeführer als auch bei der Beschwerdeführerin zutreffend beurteilt und daher die Verwaltungsbeschwerden zu Recht abgewiesen. Dabei wurden weder das Diskriminierungs- noch das Willkürverbot verletzt. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich weitere Ausführungen zur eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Die Beschwerdeführer ersuchten, sämtliche Akten betreffend die Einbürgerungsverfahren der Beschwerdeführer, einschliesslich Rechtsmittelverfahren, bei der Vorinstanz, der Gemeinde Erstfeld und der Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand Uri beizuziehen. Es wurden die vorinstanzlichen Akten (RRB Nr. 2011-743) sowie die im ersten Beschwerdeverfahren ergangenen Akten (RRB Nr. 2010-172) ediert. Diese Aktenlage erwies sich als vollständig, womit auf weitere Akteneditionen verzichtet werden konnte.

Gesagtes erhellt, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

Nr. 25 Personalrecht. Art. 29 Abs. 2 BV. Art. 62 Abs. 1, Art. 72 Abs. 2 PV. Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine personalrechtliche Verfügung. Abänderung eines Arbeitszeugnisses. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet keinen sachlich richtigen Entscheid. Gemäss Art. 62 Abs. 1 PV haben die Angestellten jederzeit Anspruch auf die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses, welches über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt. Bei der Abfassung eines Arbeitszeugnisses sind die Grundsätze des Wohlwollens, der Wahrheit und der Vollständigkeit zu beachten. Sind diese Grundsätze verletzt, hat die Angestellte einen Anspruch auf Berichtigung des Arbeitszeugnisses. Der Arbeitgeber ist aber im Rahmen dieser Grundsätze frei, das Arbeitszeugnis auszugestalten. Die Angestellte trägt die Beweislast, wenn sie die Berichtigung eines guten in ein sehr gutes Arbeitszeugnis verlangt. Ein solcher Anspruch ist vorliegend nicht gegeben. Teilweise Gutheissung der Beschwerde.

Obergericht, 8. März 2013, OG V 12 28

Aus den Erwägungen:

1. a) Seit 1. Januar 2013 ist die Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri (RB 20.2411) in Kraft. Mit dieser Inkraftsetzung ging die Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung einher. Gemäss Art. 2 Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri besteht nun unter dem Namen "Sozialversicherungsstelle Uri" eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Altdorf (Abs. 1). Sie fasst die Ausgleichskasse Uri, die IV-Stelle Uri und die Familienausgleichskasse Uri in einer Verwaltungseinheit zusammen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit unter ihnen (Abs. 2). Die Geschäftsleitung der Sozialversicherungsstelle Uri stellt deren Personal an und regelt die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses. Dabei gilt die Personalverordnung (Art. 11 Abs. 1 Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri). Die Geschäftsleitung der Sozialversicherungsstelle Uri hat also künftig anstelle der Aufsichtskommission für die Ausgleichskasse des Kantons Uri über personalrechtliche Belange zu entscheiden (vgl. aArt. 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit a Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung). Jedoch bestimmt sich der Rechtsweg sowohl unter alter als auch unter neuer Zuständigkeit nach der Personalverordnung (PV, RB 2.4211). Immerhin nimmt die Geschäftsleitung der Sozialversicherungsstelle Uri die Rolle der Vorinstanz ein.

b) Kommt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zu Stande, erlässt die Anstellungsbehörde eine personalrechtliche Verfügung (Art. 71 Abs. 1 PV). Solche Verfügungen sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege zu erlassen und direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar (Art. 71 Abs. 2 PV). Die Beschwerdefrist (Art. 59 Abs. 1 VRPV) sowie die Formvorschriften (Art. 64 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 und 2 VRPV) wurden eingehalten. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung (Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV). Die Beschwerdeführerin rügt Rechtsverletzungen (Art. 57 Abs. 1 und 2 VRPV) sowie die unrichtige und ungenügende Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Art. 57 Abs. 3 VRPV).

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Vorab rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Dazu bringt sie vor, dass sie davon ausgehen konnte, dass angesichts des Zeugnisentwurfes dieser mit einer Gesamtbenotung ergänzt würde, welche länger als nur ein Satz wäre. Sie hätte in ihrer Stellungnahme vom 16. Mai 2012 darauf hingewiesen, dass ein erweiterter Zeugnistext Bestandteil der Verfügung und dementsprechend auch Gegenstand des rechtlichen Gehörs sein müsste. In diesem Punkt wäre ihr nicht gefolgt worden, was einer Gehörsverletzung gleichzustellen sei.

a) Der Umfang des Anspruches auf rechtliches Gehör im kantonalen Verwaltungsverfahren bestimmt sich in erster Linie nach den anwendbaren Verfahrensvorschriften des Bundes und des Kantons (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 1676). Gemäss Art. 15 Abs. 1 VRPV beachten die Behörden in jedem Verfahren, das zu einer Verfügung führt, die Grundsätze des rechtlichen Gehörs. Der kantonalrechtliche Anspruch geht nicht über denjenigen in Art. 29 Abs. 2 BV hinaus (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16.02.1994 an den Landrat zur VRPV, S. 16 ff.). Somit kann weitgehend auf die diesbezügliche Lehre und Rechtsprechung verwiesen werden. Der aus Art. 29 Abs. 2 BV abgeleitete Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst die Rechte der Parteien auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. In diesem Sinne dient das rechtliche Gehör einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisen entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 370 f. E. 3.1, 127 I 56 E. 2b, 122 II 469 E. 4a, 122 V 158 E. 1a, 122 I 55 E. 4a, je m.H.).

b) Die Beschwerdeführerin hatte die Möglichkeit zum Verfügungsentwurf Stellung zu nehmen (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 16.05.2012) und hatte Einsicht in das Personaldossier. Ausserdem wurde ihrem Anliegen Rechnung getragen und die Gesamtbenotung unmittelbar in das Verfügungsdispositiv aufgenommen. Wie dieses letztlich auszusehen hat, ist aber eine materielle Frage. Zwar ergibt sich die materielle Richtigkeit aus der Entscheidungsbegründung; ob die Begründung überzeugt beziehungsweise inhaltlich standhält, bildet indessen keine Frage des rechtlichen Gehörs (BGE 121 III 334 f. E. 3c; Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, S. 360 und 405). Die von der Beschwerdeführerin gerügte Gehörsverletzung ist also unbegründet.

3. Die Beschwerdeführerin beantragt die Durchführung einer Parteibefragung. Der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessende Anspruch auf Abnahme und Würdigung der angebotenen Beweise hindert das Gericht nicht daran, die Beweise antizipiert zu würdigen, wenn es zum Schluss kommt, dass weitere Beweismassnahmen an seinem Urteil nichts zu ändern vermöchten, weil die entsprechenden Beweisanträge offensichtlich untauglich sind oder eine rechtsunerhebliche Tatsache betreffen oder weil das Gericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und willkürfrei davon ausgehen darf, diese würde durch weitere Beweiserhebungen nicht erschüttert (BGE 136 I 236 E. 5.3, 124 I 242 E. 2; BGE 8C_480/2011 vom 28.10.2011 E. 3.2). In casu besteht kein Anlass, eine Parteibefragung durchzuführen, da der rechtserhebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage als genügend abgeklärt erscheint.

4. Zwischen den Parteien bestand ein öffentlichrechtliches Arbeitsverhältnis. Das Rechtsverhältnis untersteht dem kantonalen öffentlichen Recht. Strittig ist die Formulierung des Arbeitszeugnisses. Gemäss Art. 62 Abs. 1 PV haben die Angestellten jederzeit Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses, welches über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt. Diese Bestimmung lautet praktisch identisch wie Art. 330a OR. Daher ist Art. 62 Abs. 1 PV im Einklang mit der obligationsrechtlichen Norm auszulegen (Entscheid Verwaltungsgericht des Kantons Bern vom 29.06.2011, publ. in BVR 2011, S. 573 E. 4.2.1; Müller/Thalmann, Streitpunkt Arbeitszeugnis, Basel 2012, S. 20 f.). Ein solches qualifiziertes Zeugnis beziehungsweise Vollzeugnis soll einerseits das berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers fördern und deshalb wohlwollend formuliert werden. Andererseits soll es künftigen Arbeitgebern ein möglichst getreues Abbild von Tätigkeit, Leistung und Verhalten des Arbeitnehmers geben, weshalb es grundsätzlich wahr und vollständig zu sein hat (BGE 136 III 511 E. 4.1, 129 III 180 E. 3.2; BGE 4A_432/2009 vom 10.11.2009 E. 3.1). Bei der Abfassung eines Zeugnisses sind somit die Grundsätze des Wohlwollens, der Wahrheit und der Vollständigkeit zu beachten. Sind diese Grundsätze verletzt, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Berichtigung des Arbeitszeugnisses (Entscheid Verwaltungsgericht des Kantons Bern vom 29.06.2011, publ. in BVR 2011, S. 573 E. 4.2.1). Der Arbeitgeber ist aber im Rahmen der obgenannten Grundsätze frei, das Arbeitszeugnis auszugestalten, das heisst, die Arbeitnehmerin hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Zeugnisinhalt (Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar, 7. Aufl., Zürich 2012, N. 3b zu Art. 330a OR; ZBI 104/2003 S. 172). Insbesondere besteht kein klagbarer Anspruch der Arbeitnehmerin auf bestimmte Formulierungen wie Dankesworte oder Zukunftswünsche (BGE 4C.36/2004 vom 08.04.2004 E. 5; Susanne Janssen, Die Zeugnispflicht des Arbeitgebers, Bern 1996, S. 67 f.).

5. Vorliegend besteht Uneinigkeit darüber, ob das Arbeitszeugnis vollständig ist. Das Vollständigkeitserfordernis setzt voraus, dass Arbeitszeugnisse alle wesentlichen Tatsachen und Bewertungen von Leistungen und Verhalten enthalten, die für das Gesamtbild des Arbeitnehmers von Bedeutung sind (Müller/Thalmann, a.a.O., S. 50; Anwaltsrevue 6-7/2002 S. 37). Ein neuer Arbeitgeber muss sich durch die konkrete und ausführliche Schilderung der Leistung und des Verhaltens ein aussagekräftiges Bild über die Qualifikation des Arbeitnehmers machen können (Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., N. 3 zu Art. 330a OR). Die Beschwerdeführerin äusserte sich dahingehend, dass die Leistung und das Verhalten lediglich in vier Zeilen beurteilt werde, was nicht dem Grundsatz der Vollständigkeit entspreche. Die Vorinstanz sah hingegen davon ab, die von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene Formulierung für die Leistung und das Verhalten in das Zeugnis aufzunehmen.

a) Die Beurteilung der Leistung umfasst das berufliche Können des Arbeitnehmers, die erbrachte Arbeitsleistung in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie die Arbeitsbereitschaft

(Müller/Thalmann, a.a.O., S. 50; Adrian Staehelin, Zürcher Kommentar, 2006, N. 14 zu Art. 330a OR). Im vorliegenden Fall wurde die Leistung der Beschwerdeführerin zwar bloss in vier Sätzen beurteilt. Die Formulierung im Arbeitszeugnis ist jedoch klar, eindeutig und wohlwollend. Es wird eine gute Arbeitsleistung umschrieben.

b) In casu rügt die Beschwerdeführerin, dass ihre sehr gute Arbeitsleistung und ihre berufliche Qualifikation nicht in das Arbeitszeugnis aufgenommen worden seien. Wenn die Arbeitnehmerin die Berichtigung eines guten Zeugnisses in ein sehr gutes Zeugnis verlangt, so trägt sie die Beweislast dafür (BGE 4A_117/2007 und 4A_127/2007 vom 13.09.2007 E. 7.1; Müller/Thalmann, a.a.O., S. 109). Die hervorragende Arbeitsleistung ergibt sich nach Meinung der Beschwerdeführerin insbesondere aus dem Umstand, dass ihr Ende 2009 eine ausserordentliche Zuwendung gemäss Art. 42 PV ausbezahlt worden ist, und der vorliegenden Aktenlage (vgl. unter anderem Gesprächsnotiz von Y vom 16.05.2008; E-Mails desselben vom 23.10.2008 und 24.10.2008; Schreiben desselben vom 22.12.2009). Aus den Vorakten ist ersichtlich, dass die Leistung der Beschwerdeführerin als gut bewertet wurde und der Wechsel in den Aussendienst auf Wunsch der Beschwerdeführerin stattfand. Dazu war sie aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt. In Anbetracht des Engagements der Beschwerdeführerin bei der Einarbeitung in die Aufgabe als Abklärungsperson wurde ihr eine ausserordentliche Zuwendung gemäss Art. 42 Abs. 1 PV entrichtet. Die Q stellt den Umstand, dass die Beschwerdeführerin wesentlich beim Aufbau des Abklärungsdienstes beteiligt war, nicht in Abrede, was sich auch aus dem Zeugnisentwurf vom 27. Oktober 2011 ergibt. So weist die Q darauf hin, dass die Beschwerdeführerin sich sehr selbstständig in ihren Aufgabenbereich eingearbeitet und sich massgeblich am Aufbau des Abklärungsdienstes beteiligt hat. Insgesamt wurde indessen die Leistung und das Verhalten der Beschwerdeführerin im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche (nachfolgend: MAG) dahingehend beurteilt, dass die Anforderungen und Zielvorgaben erfüllt wurden (Art. 7 Abs. 3 lit. b Reglement über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitergespräche [RB 2.4215]) respektive eine gute Arbeitsleistung erbracht wurde. Zu beachten gilt es aber, dass das Ergebnisblatt betreffend MAG vom 30. September 2009 weder von der Beschwerdeführerin noch von der vorgesetzten Person unterschrieben wurde. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist es dem ganzen Personal des Kantons Uri möglich, die Beurteilungsstufe "A" zu erreichen (Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitergespräche). Bei Personen mit Führungsaufgaben wird aber zusätzlich das Führungsverhalten beurteilt (Art. 7 Abs. 2 Reglement über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitergespräche). Letztlich kann aus der Aktenlage nicht darauf geschlossen werden, dass die Leistung der Beschwerdeführerin überdurchschnittlich gut war, wie es im vorgeschlagenen Zeugnis formuliert wird. Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch darauf, dass ihre Arbeitsleistung im Arbeitszeugnis als sehr gut beurteilt wird, folglich ihrem Berichtigungsbegehren diesbezüglich nicht Folge zu leisten ist.

c) Im Zeugnisentwurf vom 27. Oktober 2011 fehlen ausführliche Bemerkungen zu den Leistungskriterien wie Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Fachwissen, Vertrauenswürdigkeit, Loyalität und Innovationsfähigkeit. Dies muss von einem Leser dahingehend gedeutet werden, dass diese Leistungen keiner besonderen Erwähnungen bedürfen und als "gut" qualifiziert werden können (Müller/Thalmann, a.a.O., S. 71).

d) Die Vorinstanz stellt richtigerweise fest, dass im Arbeitszeugnis eine Gesamtbeurteilung fehlt, mithin verfügte, dass das Arbeitszeugnis wie folgt zu ergänzen sei: "Frau X erledigte ihre Aufgaben zu unserer vollen Zufriedenheit". Die Formulierung einer Gesamtqualifikation ist heute verkehrsblich (Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., N. 3 zu Art. 330a OR). Deshalb ist es aufgrund des Wohlwollensgrundsatzes sinnvoll, in das vorliegende eher kurz gefasste Arbeitszeugnis eine positive Gesamtqualifikation aufzunehmen.

e) Zur Beurteilung des Verhaltens ist nur das dienstliche Verhalten massgebend, das heisst das Auftreten des Arbeitnehmers während des Arbeitsverhältnisses (Rehbinder/Stöckli, Berner Kommentar, 2010, N. 8 zu Art. 330a OR). Die Beurteilung im vorliegenden Fall ist zwar knapp, jedoch ist sie wohlwollend und klar formuliert. Wie die Vorinstanz richtigerweise festhält, entspricht diese Formulierung einer geschätzten und kollegialen Mitarbeiterin.

f) Ferner hat das Arbeitszeugnis eine detaillierte Auflistung der wichtigen Funktionen und der das Arbeitsverhältnis prägenden Tätigkeiten des Arbeitnehmers zu enthalten (BGE

4A_432/2009 vom 10.11.2009 E. 3.1). Die Beschwerdeführerin behauptet zu Unrecht, dass die Aufzählung im Arbeitszeugnis unvollständig sei. Im überarbeiteten Zeugnistext vom 27. Oktober 2011 sind die Tätigkeitsfelder der Beschwerdeführerin als Sach- und Aussendienstmitarbeiterin genau umschrieben und detailliert beziehungsweise übersichtlich aufgelistet. Das Erfordernis der genügenden Spezifikation verlangt, dass sich ein zukünftiger Arbeitgeber aufgrund der beschriebenen Arbeitstätigkeit ein aussagekräftiges Bild über die geleistete Arbeit machen kann (Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., N. 3 zu Art. 330a OR). Dieses Erfordernis wird mit der vorliegenden Auflistung der Tätigkeiten erfüllt.

6. Neben der Vollständigkeit muss ein Arbeitszeugnis inhaltlich auch richtig sein. Im schweizerischen Recht geht der Grundsatz der Wahrheitspflicht dem Grundsatz des Wohlwollens vor (Müller/Thalmann, a.a.O., S. 55). Entscheidend ist, wie ein unbeteiligter Dritter das Zeugnis nach Treu und Glauben verstehen darf. Dieses Verständnis soll den Tatsachen entsprechen (BGE 4C.60/2005 vom 28.04.2005 E. 4.1). Der überarbeitete Zeugnisentwurf vom 27. Oktober 2011 ist von einem unbeteiligten Dritten nach Treu und Glauben als gutes Arbeitszeugnis zu verstehen, was der tatsächlichen Leistung der Beschwerdeführerin entspricht.

7. Obschon in den vorinstanzlichen Erwägungen auf den von der Q erarbeiteten Zeugnisentwurf vom 27. Oktober 2011 Bezug genommen wird, verfügte die Vorinstanz, dass das Arbeitszeugnis datiert vom 17. März 2011 mit einer Gesamtbenotung zu ergänzen sei. Wie die Vorinstanz die Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung verstanden hat, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Die Vorinstanz macht hierzu in der Eingabe vom 3. August 2012 auch keine Angaben. Entsprechend der vorliegenden (sowie der vorinstanzlichen) Erwägungen ist der Zeugnisentwurf vom 27. Oktober 2011 als massgebend zu betrachten. In diesem werden die zwei Tätigkeiten welche die Beschwerdeführerin während der Anstellung bei der Q inne hatte, übersichtlicher und detaillierter umschrieben. Alsdann ist darin ein Schlusssatz enthalten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Zeugnisentwurf vom 27. Oktober 2011 unter Berücksichtigung der zu ergänzenden Gesamtbenotung ein rechtskonformes Arbeitszeugnis darstellt.

Gesagtes erhellt, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gutzuheissen und die vorinstanzliche Verfügung insoweit abzuändern ist, als das Arbeitszeugnis gemäss Entwurf vom 27. Oktober 2011 mit der verfügten Gesamtbenotung zu ergänzen ist.

8. Streitigkeiten betreffend Formulierung von Arbeitszeugnissen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und der Lehre vermögensrechtlicher Natur (BGE 116 II 380 E. 2b; BGE 1C_195/2007 vom 17.12.2007 E. 2). Das Verfahren ist für beide Parteien kostenlos, sofern der Streitwert die in Artikel 343 OR festgelegte Streitwertgrenze nicht übersteigt (Art. 73 Abs. 1 PV). Art. 343 OR wurde mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung aufgehoben. Neu sind Art. 113 Abs. 2 lit. d und Art. 114 lit. c ZPO massgebend. Gemäss Letzterem werden im Entscheidungsverfahren bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- keine Gerichtskosten gesprochen. Auch nach Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung besteht Unklarheit über die Höhe des Streitwertes bei Streitigkeiten über Arbeitszeugnisse (Müller/Thalmann, a.a.O., S. 110 f.; Rehbindler/Stöckli, a.a.O. N. 23 zu Art. 330a OR). Laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann in einem Verfahren betreffend Ausstellung oder Inhalt eines Arbeitszeugnisses der Streitwert nicht absolut nach einer bestimmten Anzahl Monatslöhne bestimmt werden, sondern die Erschwerung des beruflichen Fortkommens des Arbeitnehmers ist für den Wert von Bedeutung (BGE 8C_151/2010 vom 31.08.2010 E. 2.5 - 2.8; Müller/Thalmann, a.a.O., S. 111). In Betracht fallen dabei Kriterien, wie die berufliche Stellung der Beschwerdeführerin, ihre bisher ausgeübten Funktionen, die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie ihr Gehalt (BGE 1C_195/2007 vom 17.12.2007 E. 3; Wolfgang Portmann, in Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 5. Aufl., 2011, N. 10 zu Art. 330a). Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin am Ende ihrer Anstellung einen monatlichen Bruttolohn in der Höhe von Fr. 6'100.95 hatte. Eine Erschwerung des beruflichen Fortkommens ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Streitwertbemessung ist vorliegend von einem ganzen Monatslohn auszugehen. Die Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- wird nicht überstritten, womit keine Kosten zu erheben sind.

9. Der Wortlaut der Ziffer 1 des Dispositives der angefochtenen Verfügung stimmt mit deren Begründung nicht überein. Mit vorliegendem Entscheid wird eine entsprechende Korrektur vorgenommen. In materieller Hinsicht wird aber die Ansicht der Vorinstanz gestützt. Unter diesen Um-

ständen erscheint es angesichts der für das Beschwerdeverfahren geltend gemachten Anwaltskosten von rund Fr. 2'672.-- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) gerechtfertigt zu sein, der Beschwerdeführerin lediglich eine Parteientschädigung von Fr. 750.-- zuzusprechen. Sie geht zulasten der Vorinstanz (Art. 37 Abs. 3 VRPV).

10. Es bleibt mit Blick auf das Rechtsmittel festzuhalten, dass auch die Streitwertgrenze von Fr. 15'000.-- nicht erreicht wird (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ist also nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG). Ansonsten steht der Beschwerdeführerin bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 ff. BGG).

Nr. 26 Öffentliche Sachen. Art. 3 Abs. 1 FHV. Begriff des Finanzvermögens. Das Finanzvermögen untersteht im Aussenverhältnis (Verhältnis Staat – Private) grundsätzlich dem Privatrecht. Für den Erwerb, die Veräusserung, den Schutz und die Regelung der Nutzung des Finanzvermögens bedient der Staat sich der zivilrechtlichen Mittel. Streitigkeiten zwischen Staat und Privaten sind durch die Zivilgerichte zu beurteilen. Das Innenverhältnis, namentlich die Frage, wer für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung des Finanzvermögens zuständig ist und nach welchen internen Verfahren die Willensbildung zustande kommt, bestimmt sich nach öffentlichem Recht. Kantoneigene Liegenschaft Stollenanlage Ripshausen. Beschluss, mit dem der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, mit der Korporation Uri einen Kaufvertrag abzuschliessen. Dieser Beschluss betrifft das Innenverhältnis. Es werden keine Rechte und Pflichten einer bestimmten Person begründet, geändert oder aufgehoben. Fehlen einer Verfügung und damit eines Anfechtungsobjektes. Das Innenverhältnis weist auch eine Aussenwirkung auf. Es bleibt aber bei einem verwaltungsinternen Vorgang. Es ist nicht Aufgabe des angerufenen Gerichtes, ein allfälliges Fehlverhalten des Gemeinwesens zu rügen, ohne dass unmittelbar ein Privater in seinen Rechten und Pflichten betroffen ist. Dies ist Aufgabe der Fachaufsicht. Verfehlungen des Gemeinwesens, die sich auf das Innenverhältnis beziehen, sind mit der Aufsichtsbeschwerde zu rügen. Im Kanton Uri obliegt die Fachaufsicht über den Regierungsrat dem Landrat. Im Ergebnis ist das angerufene Gericht sachlich nicht zuständig, unabhängig davon ob das Aussen- oder Innenverhältnis betroffen ist. Nichteintreten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Obergericht, 13. Januar 2012, OG V 11 22

Nr. 27 Kantonale direkte Steuern. Art. 205 Abs. 1, Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 200 StG. Das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren kennt keine Gerichtsferien. Der Gesetzgeber übernahm die Regelungen von Art. 140 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 4 i.V.m. Art. 133 DBG wortwörtlich. Mithin wird der Fristenlauf umfassend geregelt. Im Recht der kantonalen direkten Steuern findet sich somit eine abschliessende, nicht ergänzungsbedürftige Regelung. Demzufolge kann die VRPV nicht ergänzend angewendet werden.

Obergericht, 31. August 2012, OG V 11 18

Aus den Erwägungen:

1. Das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (RB 3.2211; nachfolgend: StG) ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Dementsprechend ist das bisherige Steuergesetz vom 17. Mai 1992 aufgehoben worden (Art. 257 Ziff. 1 StG). Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2011 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerperiode 2010 werden nach bisherigem Recht vorgenommen (Art. 258

Abs. 1 StG). Nach Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes gelten nur noch die Verfahrensbestimmungen des neuen Rechtes (Art. 258 Abs. 3 StG).

2. Im Anfechtungsverfahren müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Beschwerdeinstanz auf das Rechtsmittel eintritt, eine materielle Prüfung vornimmt und einen Sachentscheid fällt. Dabei handelt es sich um die sogenannten Sachentscheidungsvoraussetzungen. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, führt das zu einem Nichteintretensentscheid (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19 - 28 N. 91). Die Sachentscheidungsvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 73).

a) Ob die Rechtsmittelfrist eingehalten wurde, ist als Sachentscheidungsvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 907). Die Bestimmungen des Verfahrensrechtes finden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen bei der Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung sinngemäss Anwendung (Art. 248 StG). Nach Art. 205 Abs. 1 StG kann die einspracheberechtigte Partei gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung beim Obergericht schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

b) Das Recht der direkten Bundessteuer kennt grundsätzlich keine Gerichtsferien. Dies ist auch dann zu beachten, wenn das kantonale Recht solche Ferien vorsieht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., Zürich 2009, N. 6 zu Art. 133). So kennt auch das Beschwerdeverfahren bezüglich der direkten Bundessteuer keine Gerichtsferien. Allfällige Gerichtsferien des kantonalen Verfahrensrechtes haben für die Beschwerdefrist gegen Entscheide über direkte Bundessteuern keine Geltung (BGE 2A.248/2003 vom 08.08.2003 E. 3). Gleiches galt auch für das Beschwerdeverfahren hinsichtlich kantonalen Steuerangelegenheiten (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 19.12.2003, OG V 03 13, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2002 und 2003, Nr. 23 S. 65 f.). Mit der Totalrevision des Gesetzes vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri hat sich der Wortlaut der hier interessierenden Regelungen des kantonalen Steuerrechtes nicht geändert. So entsprechen Art. 205 Abs. 1 und Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 200 StG weitgehend Art. 178 Abs. 1 und Art. 178 Abs. 4 i.V.m. Art. 170 aStG (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20.04.2010 an den Landrat zur Totalrevision der Urner Steuergesetze [StG], S. 89 f.). Damals wie heute ist nicht ersichtlich, dass der kantonale Gesetzgeber von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer abweichen wollte. Vielmehr übernahm er die Regelungen von Art. 140 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 4 i.V.m. Art. 133 DBG wortwörtlich, mithin der Fristenlauf umfassend geregelt wird, d.h. vorliegend im Steuerrecht eine abschliessende, nicht ergänzungsbedürftige Regelung zu finden ist (vgl. BGE 2A.474/2003 vom 18.12.2003 E. 2.2). Demzufolge die VRPV nicht ergänzend angewendet werden kann (Art. 209 Abs. 6 StG).

c) Dem Beschwerdeführer persönlich wurde die angefochtene Verfügung am 18. März 2011 und seinem Rechtsvertreter wohl am 22. März 2011 zugestellt, wobei die Vorinstanz den Rechtsvertreter bloss mit einer Kopie bediente. Demzufolge aus Sicht der Vorinstanz die letztere Zustellung für die Wahrung der Frist ohne Bedeutung ist. Der Beschwerdeführer betrachtet indes den 22. März 2011 als massgebendes Zustelldatum. Da die Gerichtsferien (vgl. Art. 63 VRPV i.V.m. Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO) nicht zur Anwendung kommen, ist die Rechtsmittelfrist in jedem Fall nicht gewahrt. Die entsprechende Sachentscheidungsvoraussetzung ist nicht erfüllt.

Gesagtes erhellt, dass auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden kann, folglich eine materielle Beurteilung entfällt.

Nr. 28 Schätzung von Grundstücken. Art. 10 Abs. 3 BGG, Art. 14 Abs. 2 StHG. Art. 24b Abs. 1 quater RPG. Art. 55 Abs. 1 aStG. Art. 14 SchÄV. Zwischen- und Neuschätzung. Bewertung einer Sägerei als landwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Die land- und forstwirtschaftlichen genutzten Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet. Dabei gilt der kapitalisierte Mietwert als Ertragswert. Zwar wird der landwirtschaftliche Nebenbetrieb in die Ertragswertschätzung miteinbezogen, jedoch stellt Art. 10 Abs.

3 BGGB klar, dass solches unter dem Aspekt, dass eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung zu bewerten ist, zu erfolgen hat. Es geht hier also nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung. Dementsprechend sind die Mietwertansätze selbst genutzter Geschäftsräume zur Anwendung zu bringen. Damit kann einer weiteren Privilegierung gegenüber Gewerbebetrieben in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen entgegen gewirkt werden.

Obergericht, 11. November 2013, OG V 12 32

Aus den Erwägungen:

1. a) Das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (RB 3.2211; nachfolgend: StG) ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Dementsprechend ist das bisherige Steuergesetz vom 17. Mai 1992 (nachfolgend: aStG) aufgehoben worden (Art. 257 Ziff. 1 StG). Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2011 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerperiode 2010 werden nach bisherigem Recht vorgenommen (Art. 258 Abs. 1 StG). Nach Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes gelten nur noch die Verfahrensbestimmungen des neuen Rechts (Art. 258 Abs. 3 StG). Die Einsprachen gegen Schätzungsverfügungen, die bis 31. Dezember 2010 eingegangen sind, werden noch von der Schätzungskommission entschieden. Nach Erledigung dieser Einsprachen wird die Schätzungskommission aufgelöst (Art. 268 StG). Fortan kann gegen Schätzungsverfügungen gemäss Art. 29 Abs. 1 Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (SchäV, RB 3.2215) bei der kantonalen Steuerkommission Einsprache erhoben werden.

b) Am 20. September 2006 ordnete der Landrat des Kantons Uri die allgemeine Neuschätzung der Grundstücke an (Art. 56 Abs. 1 aStG; Protokoll des Landrates des Kantons Uri vom 18./20.09.2006, Ziff. 2.5). Diese ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und löste die seit 1. Januar 1993 geltende Schätzung ab (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27.06.2006 an den Landrat zur allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke, S. 2).

2. a) Die SchäV sieht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht nicht ausdrücklich vor (vgl. Art. 54 Abs. 2 lit. b VRPV). Sie nennt als Rechtsmittel in Art. 29 Abs. 1 nur die Einsprache gegen eine Schätzungsverfügung an die kantonale Steuerkommission. Im Anschluss daran verweist die SchäV aber in Art. 29 Abs. 2 für das Verfahren auf Art. 199 StG (so auch Art. 64 Abs. 4 StG; ebenso Art. 56 Abs. 3 lit. a aStG und aArt. 29 SchäV). Der Weiterzug des Einspracheentscheides richtet sich deshalb nach dem StG. Dieses sieht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht vor (Art. 205 Abs. 1 StG). Auch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) lässt in vorliegender Materie die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zu (Art. 73 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 StHG; Art. 208 StG). Gleiches ergibt sich aus Art. 89 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGGB, SR 211.412.11). Art. 86 Abs. 2 BGG verlangt dabei, dass die Kantone als letzte kantonale Instanzen richterliche Behörden bestellen. Der Einspracheentscheid über eine Schätzungsverfügung kann somit mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht weitergezogen werden (Entscheide Obergericht des Kantons Uri vom 11.11.2007, OG V 07 20, und vom 20.07.2007, OG V 06 50, beide publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2006 und 2007, Nr. 31 S. 112 und Nr. 32 S. 115).

b) Gemäss Art. 205 Abs. 1 StG kann die einspracheberechtigte Partei gegen den Einspracheentscheid beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden (Art. 205 Abs. 3 StG). Die Beschwerdefrist (Art. 205 Abs. 1 StG) und die Formvorschriften (Art. 205 Abs. 2 StG) wurden eingehalten. Der Beschwerdeführer ist als Adressat durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung (Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV).

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demnach einzutreten.

3. Die Gewerbebaute als Bestandteil der Liegenschaft Nr. 342 wurde am 1. Oktober 2010 fertig gestellt. Insgesamt besteht eine Fläche von 718 m², wovon 320 m² landwirtschaftlich begründet sind. Die restliche Fläche im Umfang von 398 m² wird für die Sägerei (einschliesslich "Schärferei" und Lagerraum) beansprucht. Die Gewerbebaute umfasst ein Unter- und Erdgeschoss. Die Sägerei befindet sich im Erdgeschoss. Strittig vor Obergericht ist die Bewertung der Gewerbebaute im Rahmen der Zwischen- und Neuschätzung, soweit sie dem Betrieb der Sägerei dient. Die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Teile der Gewerbebaute blieb unangefochten. Damit stellt die Schätzung der Sägerei den Streitgegenstand dar. Es gilt also zu prüfen, ob die von der Vorinstanz ermittelten Steuerwerte zutreffen.

4. Der Klärung bedarf zunächst, als was die Sägerei zu betrachten ist. Dabei spricht der Beschwerdeführer von einem Zuerwerb.

Der Wiederaufbau der Gewerbebaute bedurfte der Zustimmung der Justizdirektion Uri (Art. 30c Abs. 4 aPBG). In Anwendung von Art. 24b RPG erteilte die Justizdirektion Uri mit Verfügung vom 1. April 2005 die Zustimmung. Art. 24b RPG regelt die Zulässigkeit von baulichen Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes mit oder ohne sachlichen Zusammenhang zur Landwirtschaft. Mit Blick darauf ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Sägerei als landwirtschaftlichen Nebenbetrieb auffasste. Ob dieser nun als Zu- oder Nebenerwerb bezeichnet wird, ist bedeutungslos. Jedenfalls entstehen mit der Bewilligung eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes nicht zwei voneinander unabhängige Betriebe. Vielmehr bleiben der landwirtschaftliche Betrieb und der Nebenbetrieb sowohl in raumplanungsrechtlicher Hinsicht als auch unter dem Aspekt des bäuerlichen Bodenrechts als Einheit miteinander verbunden (vgl. Art. 24b Abs. 4 RPG, Art. 7 Abs. 5 BGG; Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N. 14 zu Art. 24b).

5. Gemäss Art. 56 Abs. 3 lit. c Satz 1 aStG ist von Amtes wegen oder auf Verlangen des Eigentümers eine Zwischenschätzung vorzunehmen (Art. 2 Abs. 2 SchäV), wenn sich der Wert eines Grundstückes durch Änderung im Bestand, Beschaffenheit und Benützungsort oder aus anderen Gründen wesentlich verändert (Art. 2 Abs. 1 lit. a - c SchäV). Die Bewertung erfolgt zu den bei der allgemeinen Neuschätzung angewandten Ansätzen (Art. 56 Abs. 3 lit. c Satz 2 aStG; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 11.11.2007, OG V 07 20, a.a.O., Nr. 31 S. 113 E. 3a). Dementsprechend bestehen vorliegend bei der Zwischenschätzung nicht dieselben Grundlagen wie bei der Neuschätzung. Was die Neuschätzung anbelangt, präsentiert sich die Rechtslage wie folgt:

a) Die land- und forstwirtschaftlichen genutzten Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet (Art. 14 Abs. 2 StHG, Art. 55 Abs. 1 aStG). Die Ermittlung des Ertragswertes und die Belastungsgrenze richten sich nach dem BGG (Art. 14 SchäV). Nach Art. 10 Abs. 3 BGG werden nichtlandwirtschaftliche genutzte Flächen, Gebäude und Anlagen oder Teile davon mit dem Ertragswert, der sich aus ihrer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ergibt, in die Schätzung einbezogen. Die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes (Datum des Inkrafttretens: 01.02.2004; nachfolgend: Eidgenössische Schätzungsanleitung) findet sich im Anhang 1 zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, SR 211.412.110). Sie ist für die Schätzungsbehörden und Schätzungsexperten verbindlich (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 VBB). In der Eidgenössischen Schätzungsanleitung wird festgehalten, dass nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe (Art. 24b RPG) fest zum landwirtschaftlichen Gewerbe gehören. Deren Bewertung erfolgt gemäss Art. 10 Abs. 3 BGG nach dem Ertragswert aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung (S. 16). Dabei gilt der kapitalisierte Mietwert (Mietwert x 100 / Kapitalisierungssatz) als Ertragswert (Eidgenössische Schätzungsanleitung, S. 17; zum Ganzen Weisung Nr. 5.02 der Finanzdirektion [nachfolgend: Schätzerhandbuch], S. 40 und 80).

b) Im Unterschied dazu, sind bei der Zwischenschätzung der Anhang zur Verordnung über die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes (Datum des Inkrafttretens: 01.08.1986) und das Arbeitshandbuch der kantonalen Liegenschaftsschätzungskommission Uri für die steueramtliche Schätzung der Grundstücke vom 2. Juli 1990 (nachfolgend: aSchätzerhandbuch) massgebend.

6. Die Vorinstanz berechnete die Mietwerte anhand der Mietwertansätze für selbstgenutzte Geschäftsräume (Schätzerhandbuch, S. 64; aSchätzerhandbuch, Tabelle 3). Dabei wendete sie die tiefst möglichen Mietwertansätze an. Schliesslich legte sie die Kapitalisierungssätze mit Hilfe der Eidgenössischen Schätzungsanleitungen fest (S. 170 bzw. 126). Damit wurden die Steuerwerte der Sägerei nochmals nach unten korrigiert. Laut dem Beschwerdeführer sei indessen eine umfassendere Reduktion der Steuerwerte angezeigt. Sein Ansinnen begründet der Beschwerdeführer damit, dass die Ausstattung der Gewerbebaute minimal und der Betrieb der Sägerei im Winter eingeschränkt sei sowie die Zufahrtsmöglichkeiten bedingt seien.

a) Zwar wird der landwirtschaftliche Nebenbetrieb in die Ertragswertschätzung miteinbezogen, jedoch stellt Art. 10 Abs. 3 BGG klar, dass solches unter dem Aspekt, dass eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung zu bewerten ist, zu erfolgen hat. Es geht hier also nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung. Dementsprechend sind die Mietwertansätze selbstgenutzter Geschäftsräume zur Anwendung zu bringen. Damit kann einer weiteren Privilegierung gegenüber Gewerbebetrieben in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen entgegen gewirkt werden (vgl. Art. 24b Abs. 1^{quater} RPG, aArt. 40 Abs. 3 RPV; Erläuterungen des Bundesamtes für Raumentwicklung zur Revision der RPV vom 04.07.2007, S. 7).

b) Tatsächlich erscheint der Betrieb der Sägerei eingeschränkt zu sein, insbesondere während der Wintermonate. Trotzdem kann von einem ganzjährigen Betrieb gesprochen werden, was der Beschwerdeführer auch nicht in Abrede stellt. Er selbst führt aus, dass die Sägerei ganzjährig als Zuerwerb betrieben wird (Eingabe des Beschwerdeführers vom 07.12.2012, S. 1). Die Vorinstanz hat den vom Beschwerdeführer behaupteten Einschränkungen bereits Rechnung getragen, indem sie die tiefst möglichen Mietwertansätze der Ertragswertschätzung zu Grunde gelegt hat. Eine weiter gehende Reduktion kommt daher nicht in Frage. Vielmehr sei daran erinnert, dass dem vorinstanzlichen Ermessen Schranken gesetzt sind. Insgesamt ist die steueramtliche Schätzung der Sägerei nicht zu beanstanden.

7. Auf die Durchführung des beantragten Augenscheins ist zu verzichten. Die vorhandene Aktenlage kann als ausreichend betrachtet werden.

Nr. 29 Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a BGBM. Art. 53 Abs. 2, Art. 60 lit. a und b SubV. Die Beschwerdeführung gegen eine mangelbehaftete Ausschreibung erst im Rahmen der Zuschlagsverfügung verstiesse gegen Treu und Glauben. Eine nachträgliche Beanstandung ist also ausgeschlossen. Gleiches gilt in Bezug auf die Ausschreibungsunterlagen, da diese als Bestandteil der Ausschreibung zu betrachten sind. Davon ist abzuweichen, wenn die Ausschreibungsunterlagen nicht innert der zehntägigen Anfechtungsfrist bezogen werden können. Alsdann muss eine spätere Anfechtung dann möglich bleiben, wenn Dokumente in Frage stehen, die den Anbietern erst nach Ihrer Zulassung zur Teilnahme am zweiten Teil des selektiven Verfahrens, das nunmehr ohne erneute öffentliche Ausschreibung abläuft, übergeben werden. Indessen besteht auch in diesen Ausnahmefällen unter gewissen Umständen eine Pflicht des Anbieters, gegenüber dem Auftraggeber Unregelmässigkeiten im Ausschreibungsverfahren anzuzeigen. Mit Art. 53 Abs. 2 SubV besteht für das Kriterium der Umweltverträglichkeit eine gesetzliche Grundlage. Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbieter. Das Kriterium der Umweltverträglichkeit darf daher nicht zur Diskriminierung auswärtiger Anbieter führen. Anwendungsfall. Gemäss den vorliegend ergangenen Submissionsanweisungen, hat bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten, das heisst Angeboten, die in der Gesamtbewertung höchstens ein Prozentpunkt auseinanderliegen, die Vergabe gestützt auf Art. 53 Abs. 2 SubV aufgrund des Zusatzkriteriums der Lehrlingsausbildung zu erfolgen. Das Zusatzkriterium der Lehrlingsausbildung ist grundsätzlich zulässig. Danach ist massgebend, ob und allenfalls wie viele Lehrstellen die Anbietenden im Verhältnis zu ihrer Betriebsgrösse zur Verfügung stellen. Anwendungsfall.

Obergericht, 4. Oktober 2013, OG V 13 21

Aus den Erwägungen:

1. b) Aus Sicht der Beschwerdeführerinnen hätte der Transport nicht als Zuschlagskriterium herangezogen werden dürfen. Da sie nicht wissen konnten, wie dieser bewertet würde, hätten sie sich nicht schon gegen die Ausschreibung des Auftrags zur Wehr setzen müssen. Hingegen vertritt die Vorinstanz den Standpunkt, dass die besagte Rüge infolge Verspätung verwirkt und folglich darauf nicht einzutreten sei.

aa) Gemäss Art. 60 lit. a und b SubV gelten insbesondere der Zuschlag und die Ausschreibung des Auftrags als selbstständig anfechtbare Verfügungen (vgl. Art. 15 Abs. 1bis lit. a und e Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB, RB 3.3111]). Die Ausschreibung betreffende Mängel müssen somit selbstständig angefochten werden, soweit sie auf Anhieb und nicht erst im Zeitpunkt des Zuschlags erkennbar gewesen waren (BGE 2P.294/2005 vom 14.03.2006 E. 4.1). Die Beschwerdeführung gegen eine mangelbehaftete Ausschreibung im Rahmen der Zuschlagsverfügung verstiesse gegen Treu und Glauben (BGE 2P.222/1999 vom 02.03.2000 E. 3a). Eine nachträgliche Beanstandung ist also ausgeschlossen (BGE 2C_225/2009 vom 16.10.2009 E. 4.2; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 07.04.2008, OG V 07 45, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2008 und 2009, Nr. 28 S. 167 f. E. 6c). Gleiches gilt in Bezug auf die Ausschreibungsunterlagen, da diese als Bestandteil der Ausschreibung zu betrachten sind (BGE 125 I 203). Davon ist abzuweichen, wenn die Ausschreibungsunterlagen nicht innert der zehntägigen Anfechtungsfrist bezogen werden können (BGE 129 I 321 f. E. 6.2, in Pra 2004 Nr. 64 S. 363 f.). Alsdann muss eine spätere Anfechtung dann möglich bleiben, wenn Dokumente in Frage stehen, die den Anbietern erst nach ihrer Zulassung zur Teilnahme am zweiten Teil des selektiven Verfahrens, das nunmehr ohne erneute öffentliche Ausschreibung abläuft, übergeben werden (BGE 130 I 245 f. E. 4.2, in Pra 2005 Nr. 59 S. 459 f.). Indessen besteht auch bei diesen Ausnahmefällen unter gewissen Umständen eine Pflicht des Anbieters, gegenüber dem Auftraggeber Unregelmässigkeiten im Ausschreibungsverfahren anzuzeigen (BGE 130 I 246 f. E. 4.3, in Pra 2005 Nr. 59 S. 460 f.; zum Ganzen: LGVE 2008 II Nr. 8; BR 2013 S. 33 f.; Galli/Moser/Lang/Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1258; Robert Wolf, in Häner/Waldmann [Hrsg.], Brennpunkte im Verwaltungsprozess, Zürich 2013, S. 162 f.).

bb) In der Ausschreibung vom 14. Dezember 2012 werden die Zuschlagskriterien – darunter auch dasjenige der Umwelt – genannt. Eine nähere Umschreibung dazu findet sich in den Submissionsanweisungen als Teil der Ausschreibungsunterlagen (Teil 0). Des Weiteren lag den Ausschreibungsunterlagen das für das Umweltschutzkriterium massgebende Formular 06 bei (Teil E). Die Ausschreibungsunterlagen standen ab 20. Dezember 2012 auf simap.ch zum Download bereit. Sie konnten gleichentags bei vorheriger Bestellung bei der Vorinstanz bezogen werden. Uneinigkeit besteht darüber, ob im jetzigen Zeitpunkt das Zuschlagskriterium der Umwelt noch in Frage gestellt werden darf. Wie es sich damit letztlich verhält, kann jedoch offen bleiben, da das Zuschlagskriterium der Umwelt vorliegend Berücksichtigung finden durfte.

Im Übrigen rügen die Beschwerdeführerinnen Rechtsverletzungen und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 66 Abs. 1 SubV). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Vorliegend ist der Zuschlag angefochten. Dabei sind die Zuschlagskriterien Preis, Erfahrung/Referenzen und Qualität nicht strittig. Hingegen gaben das Zuschlagskriterium der Umwelt und das Zusatzkriterium der Lehrlingsausbildung Anlass zur Beschwerde. In Bezug auf Ersteres bringen die Beschwerdeführerinnen zunächst vor, die konkrete Anwendung hätte eine Benachteiligung der nicht ortsansässigen Anbieter zur Folge gehabt. Dagegen führt die Vorinstanz aus, aufgrund des zu transportierenden Materials und angesichts der bereits hohen Verkehrsbelastung im Kanton Uri sei es sachgerecht, bei der Vergabe die Transportwege zu beachten. Ausserdem wären die Emissionen der von den Anbietern zum Transport vorgesehenen Nutzfahrzeuge bei der Bewertung der Transportwege berücksichtigt worden. Das Umweltschutzkriterium sei nicht vorge-schoben, um ortsansässige Anbieter einen Vorteil zu verschaffen. Vielmehr könne klarerweise ein

ökologischer Nutzen erzielt werden. Die Beteiligte ist derselben Ansicht, wobei sie die Rüge der Beschwerdeführerinnen betreffend die Rechtmässigkeit des Zuschlagskriteriums der Umwelt für unbestimmt hält.

a) Im öffentlichen Beschaffungswesen ist gemäss Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02) der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbieter zu wahren (siehe auch Art. 1 Abs. 3 lit. b und Art. 11 lit. a IVöB und Art. 1 Abs. 2 lit. b SubV). Das Kriterium der Umwelt darf daher nicht zur Diskriminierung auswärtiger Anbieter führen. Mit Art. 53 Abs. 2 SubV besteht für das Kriterium der Umweltverträglichkeit eine gesetzliche Grundlage. Ausserdem besteht am Umweltschutz ein öffentliches Interesse, welches eine Einschränkung des freien Zuganges zum Markt gegenüber Ortsfremden rechtfertigen kann (Art. 3 Abs. 1 lit. b BGBM; AJP 2001 S. 1415 f.). Was die Unterschiede beim Anfahrtsweg anbelangt, dürfen diese – um eine unzulässige Benachteiligung auswärtiger Anbieter zu vermeiden – wohl kaum berücksichtigt werden, wenn der Transportvorgang insgesamt nur eine nebensächliche (beziehungsweise einmalige) Rolle spielt. Wirkt sich dagegen die Länge der Fahrstrecke von der Niederlassung des Anbieters bis zum Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, über eine längere Zeitspanne in einer Vielzahl von Fahrten aus, erscheint es nicht unzulässig, sondern allenfalls sogar sachlich geboten, die Differenz der zu fahrenden Kilometer bei der Evaluation der Offerten in einem gewissen Masse mitzubewerichtigen (BGE 2P.342/1999 vom 31.05.2000 E. 4a; BR 2004 S. 57 [Sonderheft]; URP 2002 S. 382 f.; AJP 2001 S. 1417 f.; AGVE 1997 S. 364 und 366).

b) Dem Zuschlagskriterium der Umwelt wurde hinsichtlich der Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes ein Gewicht von fünf Prozent beigemessen. Dafür hatten die Anbieter das Formular 06 der Bauherrschaft auszufüllen. Verlangt wurde die Deklaration der Strecken zwischen der Baustelle und Deponiestandorten respektive zwischen Bezugsorten und der Baustelle für folgende im Leistungsverzeichnis (Devis) – Ausschreibungsunterlagen Teil D – enthaltenen Transportgüter: Aushubmaterial (NPK 221 [recte: 211] / 711.213), Beläge (NPK 223 / 441 - 462), Aufbruch Beläge (NPK 223 / 262.401), Foundationsschicht (NPK 223 / 271.112), Hüllbeton (NPK 237 / 822.115) und Beton Tragkonstruktion (NPK 241 / 613 + 631). Insgesamt umfassen diese Positionen eine Masse in der Höhe von 20'380 Tonnen. Die einzelnen zu transportierenden Massen mussten mit den deklarierten Transportwegen in Kilometern multipliziert werden. Darüber hinaus erfolgte die Berücksichtigung eines "Faktors für Transporte", wonach beim Einsatz von Lastwagen nach Euro-1 bis Euro-2 Norm ein Faktor von 1.0 und bei Lastwagen nach Euro-3 bis Euro-5 Norm ein Faktor von 0.5 anzuwenden waren. Die so bemessene "Transportleistung" war in der Masseinheit Tonnenkilometer wiederzugeben. Dabei erhielt das Angebot mit den kleinsten Tonnenkilometer die Maximalpunktzahl von 100. Die zehnfache Zahl dieser Tonnenkilometer ergab null Punkte. Dazwischen wurde die Punktezahl linear verteilt.

c) Die Spital- und Seedorferstrasse in Altdorf werden infolge des schlechten Zustandes saniert. Zudem werden die beiden Strassenzüge zu einer Hauptachse umgestaltet und zusammengeschlossen. Der gesamte Oberbau mit Foundationsschicht, Abschlüssen und Belag, inklusive Entwässerung und Werkleitungen, wird neu erstellt. Zusätzlich sind Sichtschutz- oder Lärmschutzwände geplant (Besondere Bestimmungen S. 13 [Ausschreibungsunterlagen Teil C]). Dafür ist eine Bauzeit von rund 14 Monaten vorgesehen (Besondere Bestimmungen S. 17). Zudem wird Material in grossen Mengen (Aushub, Beläge, Beton, etc.) transportiert (vgl. dazu Submissionsanweisungen S. 2). Insgesamt muss deshalb mit einer grossen Zahl an Fahrten über eine längere Zeitperiode gerechnet werden. Es besteht somit ein wesentliches Interesse daran, den Schadstoffausstoss möglichst gering zu halten. Der Transportweg durfte also im Rahmen der Umweltverträglichkeit als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden. Indem der unterschiedliche Schadstoffausstoss der Lastwagentypen in die Bewertung miteinbezogen wurde, blieb die Relevanz der Transportwege für den Umweltschutz gewahrt. Das Kriterium der Umweltverträglichkeit ist somit nicht vorgeschoben (URP 2002 S. 383 f.; AJP 2001 S. 1418). Sodann liegt bei einer Gewichtung von fünf Prozent keine Überbewertung vor (vgl. BGE 2P.122/2000 vom 06.11.2000 E. 6; BR 2004 S. 57 f. [Sonderheft]). Gesamthaft ist die Auswahl der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung nicht zu beanstanden. Ein qualifizierter Ermessensfehler liegt diesbezüglich nicht vor (Art. 66 Abs. 1 lit. a SubV; Entscheide Obergericht des Kantons Uri vom 07.04.2008, OG V 07 45, a.a.O., Nr. 28 S. 166 f. E. 6b und vom 05.05.1999, OG V 99 24, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 28 S. 74 f. E. 7c; Hubert Stöckli, Das Vergaberecht der Schweiz, 7. Aufl., Zürich 2008, S. 479; AJP 2001 S. 1411).

3. Die Beschwerdeführerinnen rügen nun indessen die Fehlerhaftigkeit der Bewertung des Zuschlagskriteriums der Umwelt. Sie gehen davon aus, dass das Angebot mit den kleinsten Tonnenkilometer jenes der Q, gewesen sei. Jedoch solle dieses Angebot auf unkorrekten Angaben beruhen. Die Q habe anstelle der eigentlichen Herkunfts- und Bestimmungsorte lediglich Zwischenhändler oder -deponien bezeichnet. Insbesondere sei die Z, weder Kiesgrube, Mischgut-, Zement- oder Betonwerk noch eine Deponie. Folglich müssten jene Stoffe, die von der Z bezogen oder dieser zugeführt würden, vorher vom eigentlichen Herkunftsort beschafft oder nachher zum eigentlichen Deponiestandort transportiert werden. Es könne nicht angehen, die für die Bewertung massgebenden Transportwege dadurch zu verkürzen, dass die Stoffe nicht vom Anbieter transportiert würden, sondern von einem Subunternehmer. Unter dem Umweltschutzkriterium könnte nur die gesamte Transportstrecke relevant sein. Ansonsten würden ungleiche Angebote verglichen, worin eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liegen würde. Laut den Beschwerdeführerinnen wären auch bei der Beteiligten als Zuschlagsempfängerin die Transportwege nicht vollständig in die Bewertung miteingeflossen. Wäre hingegen solches geschehen, hätte ihr Angebot im Vergleich zur Q und zur Beteiligten eine bessere Bewertung erhalten müssen. Auf das Zusatzkriterium der Lehrlingsausbildung hätte verzichtet werden können, weil ihr Angebot mit einem Abstand von mehr als einem Prozentpunkt vor der Q und der Beteiligten liegen würde und damit den Zuschlag erhalten hätte. Angesichts der vorliegenden Bewertung habe indessen die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen überschritten und sei in Willkür verfallen. Dementgegen bringt die Beteiligte vor, dass die Transportdistanzen über die gesamte Lieferkette nicht massgebend seien. Das wäre auch nicht praktikabel und für Beschaffungen, wie die vorliegende, völlig unüblich. Wären solche Angaben verlangt gewesen, hätte dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen müssen; denn die Lieferkette liege, anders als die Angabe des jeweiligen Lieferanten beziehungsweise Deponiestandortes, ausserhalb des Einflussbereiches der Anbieter. Gegebenenfalls hätten die Anbieter für die Offertstellung eigene Recherchen mit ihren Vertragspartnern durchführen müssen, was weder verlangt noch erwünscht gewesen wäre.

a) Die Berücksichtigung von Anfahrts- und Transportwegen kommt insbesondere bei Produkten des Primärsektors in Frage, wenn also der gesamte Transportweg vom Ort der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion beziehungsweise des Abbaus von Rohstoffen (zum Beispiel Kies) bis zum Lieferort feststellbar ist. Ein weiterer Anwendungsfall sind Dienstleistungsaufträge, die mit erheblichen Anfahrtswegen verbunden sind, zum Beispiel bei der Kehrtafelfuhr. Unzulässig ist demgegenüber die Berücksichtigung des Transportweges von industriellen Gütern, wenn die Transportwege ihrer Bestandteile nicht zurückverfolgt werden können (zum Beispiel bei Computern) und der Transportweg vom Auslieferungsort oder vom Produktionsort zur Lieferdestination für die Umweltbelastung nicht aussagekräftig ist (URP 2002 S. 383; AJP 2001 S. 1417 f.).

b) Gemäss Offertanalyse der IG Zwyszig/Kälin, Sisikon, vom 21. März 2013 stellt sich die Bewertung des strittigen Zuschlagskriteriums der Umwelt wie folgt dar (Anhänge 4.2 und 6):

Anbieter	Tonnenkilometer bereinigt	Punkte
Beschwerdeführerinnen	203'687	0
Beteiligte	33'827	4.4
Q	17'587	5
Y	16'407	5

Das Angebot der Beschwerdeführerinnen liegt also mehr als das Zehnfache über dem Angebot mit den tiefsten Tonnenkilometern, weswegen sie hier aus Sicht der Vorinstanz keine Punkte erreichten. Dabei bleibt es, wenn sich die gerügte Fehlerhaftigkeit beim Angebot der Q als unbegründet herausstellt. Andernfalls kann es sein, soweit auch die Angaben der Y mangelhaft wären, dass die Beschwerdeführerinnen eine höhere Punktwertung erhalten würden. Demzufolge ist das Angebot der Q im vorliegenden Kontext entgegen der Ansicht der Beteiligten miteinzubeziehen.

c) Sowohl die Beschwerdeführerinnen als auch die Beteiligte und die Q würden den für die Berechnung der Tonnenkilometer relevanten Beton bei der A beziehen. Dafür wurde eine Distanz von 3.7 km ermittelt, welche bei sämtlichen Angeboten zu Grunde gelegt wurde. Darüber be-

steht Einigkeit. Differenzen bestehen in Bezug auf die Transportgüter: Aushubmaterial, Beläge, Aufbruch Beläge und Fundationsschicht.

aa) Die Beteiligte und die Q bezeichnen als Lieferort des anfallenden Aushubmaterials die Z. Diese betreibt eine Transportunternehmung (vgl. Internetauszug aus dem Handelsregister des Kantons Uri, besucht am 04.10.2013). Angegliederte Bereiche sind die Entsorgung, das Recycling und die Aufbereitung. Dazu gehört auch die Annahme von Aushubmaterial (<<http://www.Z.ch>> unter Unternehmung/Leitbild [besucht am 04.10.2013]). Zu dessen Aufbereitung betreibt die Z zusammen mit der A die Gesellschaft B. Deren Werkanlagen befinden sich auf dem Firmengelände der Z (vgl. Internetauszug aus dem Handelsregister des Kantons Uri, besucht am 04.10.2013). Schliesslich ist die Z Betreiberin der Deponie C für Inertstoffe und Bauabfälle nach Anhang 1 Ziff. 11 und 12 Technische Verordnung über Abfälle (TAV, SR 814.600) auf dem Gebiet der Gemeinde Unterschächen (BF-act. 11). Hingegen verfügt die Z über keinen eigentlichen Deponiestandort (Art. 3 Abs. 5 TAV) in Altdorf, was jedoch für die Annahme von Aushubmaterial zur Aufbereitung und Verwertung nicht als erforderlich erscheint. Dafür genügt ein Zwischenlager (Art. 3 Abs. 6 TAV). Mit der Zwischenlagerung und Verwertung des Aushubmaterials durch die Z wird das Aushubmaterial nicht bloss transportiert und auf einer Deponie abgelagert, sondern es wird einer Behandlung (vgl. Art. 3 Abs. 3 TAV) zugeführt. Dass die Zwischenlager dafür voll sein sollen, ist nicht ersichtlich. Das von den Beschwerdeführerinnen ins Recht gelegte Schreiben der Z vom 20. November 2012 bezieht sich einzig auf die Zwischenlagerung von Belagsmaterial. Es enthält jedoch keine Aussagen über die Zwischenlager für das Aushubmaterial. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass Teile des Aushubmaterials endlich deponiert werden. Dieser Transportweg ist aber nicht mehr der Beteiligten anzurechnen. Solches rechtfertigt sich aufgrund der Behandlung des Aushubmaterials. Das Vorbringen der Vorinstanz, es sei aufgrund der begrenzten Ressourcen und Anzahl Deponiestandorte der Einbezug eines Recyclingunternehmens anzustreben, mag zwar zutreffen (vgl. etwa Abfallbericht 2010 des Kantons Uri S. 3 und 12), kann jedoch nicht überzeugen. Der ökologische Vorteil, der hier mit dem Zuschlagskriterium der Umwelt erreicht werden soll, ist ein anderer (vgl. URP 2002 S. 381 f.). Dieser liegt in der Reduktion der CO₂-Emissionen. Insgesamt bestehen keine Gründe dafür, dass für das Aushubmaterial längere Transportstrecken massgebend wären. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Leistungsverzeichnis.

bb) Die Beteiligte und die Q geben an, die Beläge beim D (nachfolgend: D) beziehen zu wollen. Hierbei handle es sich laut den Beteiligten um den von ihr üblicherweise im Kanton Uri gewählten Anbieter von Primärmaterial. Eine andere Wahl habe sich angesichts der Ausschreibung und Submissionsanweisungen nicht aufgedrängt. Die Zuschlagskriterien müssen klar bestimmt und vollständig sein. Entscheidend ist, dass die Anbietenden erkennen können, welche Anforderungen an ihre Angebote gestellt beziehungsweise nach welchen Kriterien diese beurteilt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen können sie ihre Angebote auf die von der Vergabebehörde festgelegten Prioritäten ausrichten. Die Anbietenden dürfen darauf vertrauen, dass die bekannt gegebenen Kriterien entsprechend dem allgemeinen und fachtechnischen Sprachgebrauch verstanden werden (AJP 2001 S. 1410). Die Transportwege wurden anhand des Formulars 06 deklariert. Verlangt war die Bezeichnung der Strecke zwischen Lieferant und Baustelle. Dass das D allenfalls bei Dritten gewisse Rohstoffe einkaufen muss, ist bei der Berechnung der Transportwege also unbeachtlich. Solches wäre nicht praktikabel. Was also die Beläge anbelangt, so ist die Rüge der Beschwerdeführerinnen ebenfalls unbegründet.

cc) Auch für die aufzubrechenden Beläge benennen die Beteiligte und die Q die Z als Lieferort. Soweit wiederum eine Behandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 TAV stattfindet, sind die Angaben zum Transportweg korrekt (dazu E. 3c/aa). Dies trifft auf das Belagsmaterial mit weniger als 5'000 mg PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)/kg zu (NPK 223 / 264.301). Dafür muss die Z über die notwendigen Lagerkapazitäten verfügen. Diese müssen jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Projektausführung bestehen. Indessen kann angenommen werden, dass das Belagsmaterial mit mehr als 5'001 bis 20'000 mg PAK/kg (NPK 223 / 264.302) gar nicht zwischengelagert wird, sondern unmittelbar weiter transportiert und abgelagert werden soll. Dieses Belagsmaterial macht indessen lediglich rund 30 Prozent des gesamten Belagsmaterials (= 540 t) aus (NPK 223 / 262.401, 264.301 und 264.302). Sofern die Inertstoffdeponie Butzen in Gurtnellen benutzt werden würde, beliefen sich die zusätzlichen Tonnenkilometer auf 4'536 (540 t x 16.8 km x 0.5). Abzüglich der ursprünglich angerechneten 405 Tonnenkilometer (540 t x 1.5 km x 0.5) würde

sich mithin eine Zunahme von 4'131 Tonnenkilometern ergeben. Diese ist aber zu gering, als dass sie einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung hätte.

dd) Die Beteiligte gibt schliesslich an, dass sie das Kiesgemisch für die Fundationsschicht vom Standort Schattdorf beziehen werde. Hierfür brauche es aber laut den Beschwerdeführerinnen eine andere Qualität Kies als der Beteiligten am Standort Schattdorf zur Verfügung stehe. Diese Mutmassung genügt allerdings nicht, um die Deklaration der Beteiligten in Zweifel zu ziehen. Auf die Einholung eines Gutachtens kann verzichtet werden. Die gegenüber dem Angebot der Q vorgebrachte Kritik vermag mit Blick auf E. 3c/bb ebenfalls nicht zu überzeugen. Damit ist beim Angebot der Q berechtigterweise der Transportweg zwischen der Z und der Baustelle als relevant betrachtet worden.

Der Vergabebehörde kommt bei der Bewertung der einzelnen Angebote aufgrund der ausgewählten Zuschlagskriterien wiederum ein weiter Ermessensspielraum zu (Entscheide Obergericht des Kantons Uri vom 07.04.2008, OG V 07 45, a.a.O., Nr. 28 S. 166 f. E. 6b und vom 05.05.1999, OG V 99 24, a.a.O., Nr. 28 S. 74 f. E. 7c). Indessen muss auch die Bewertung der Offerten in sachlich haltbarer Weise erfolgen, ansonsten der Vergabestelle eine Ermessensüberschreitung oder sogar ein Ermessensmissbrauch anzulasten ist (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 463 ff.; AJP 2001 S. 1420). Indem die Vorinstanz auf die tatsächlichen Bezugs- und Lieferorte abgestellt hat, übte sie das Ermessen nicht derart aus, dass sie eine Rechtsverletzung begangen hätte. Von einer Ungleichbehandlung der Anbieter kann nicht gesprochen werden.

4. Alsdann bleibt das Zusatzkriterium der Lehrlingsausbildung zu überprüfen.

a) In den Submissionsanweisungen wird festgehalten, dass bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten, das heisst Angeboten, die in der Gesamtbewertung höchstens ein Prozentpunkt auseinander liegen, die Vergabe gestützt auf Art. 53 Abs. 2 SubV aufgrund des Zusatzkriteriums der "Lehrlingsausbildung" erfolgen werde. Danach ist massgebend, ob und allenfalls wie viele Lehrstellen die Anbietenden im Verhältnis zu ihrer Betriebsgrösse (nicht nur jene der betreffenden Branche) zur Verfügung stellen. Dabei durften künftige in Ausbildung stehende Angestellte nicht miteinbezogen werden. Ausserdem musste die Anzahl der Mitarbeitenden (inklusive Lehrlinge) auf Vollzeitstellen umgerechnet werden (vgl. Formular 07 der Bauherrschaft).

b) Aus dem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Uri vom 5. März 2013 ergibt sich folgende Bewertung des Zusatzkriteriums der Lehrlingsausbildung:

Anbieter	Gesamtzahl Lehrlinge	Gesamtzahl Mitarbeiter	Prozent
Beteiligte	18	148	12.2
Beschwerdeführerinnen	13	190	6.8

Der Beteiligten diene als Grundlage für die gemachten Angaben die Betriebseinheit im Kanton Uri. Hingegen bezogen die Beschwerdeführerinnen ihre Zahlen auf die Zentralschweiz.

c) Das Zusatzkriterium der Lehrlingsausbildung ist grundsätzlich zulässig. Jedoch darf das Kriterium der absoluten Anzahl Lehrlinge im Vergabeverfahren nicht angewendet werden. Dieses würde diskriminierend wirken. Denn es benachteiligt systematisch kleine Unternehmungen, welche aufgrund ihrer Grösse nur eine beschränkte Anzahl Lehrlinge einstellen können und dürfen (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 07.04.2008, OG V 07 45, a.a.O., Nr. 28 S. 167 E. 6b). Was also erlaubt ist, ist auf das Verhältnis zwischen Anzahl Lehrstellen und Betriebsgrösse abzustellen. Dabei ist entscheidend, dass die Zahlen des einzelnen Anbieters aus derselben Betriebseinheit stammen. Dass die Betriebseinheiten der verschiedenen Anbieter den gleichen geographischen Raum betreffen müssen, ist nicht denkbar. Ansonsten der freie Zugang zum Markt offensichtlich eingeschränkt wäre. Innerhalb der jeweils relevanten Betriebseinheit sind indessen die Lehrstellen aller "Branchen" (hier etwa Strassen-, Hochbau, etc.) zu berücksichtigen, was sowohl die Beteiligte als auch die Beschwerdeführerinnen dazu bewegte, nicht nur Lehrlinge im Strassenbau anzugeben. Die von den Beschwerdeführerinnen vermutungsweise vorgebrachte

Rüge der rechtsfehlerhaften Ermessensausübung im Zusammenhang mit der Bewertung des Zusatzkriteriums der Lehrlingsausbildung erweist sich als unbegründet. Gegenteiliges bringen die Beschwerdeführerinnen, die Einsicht in die nachgereichten Akten bekommen haben, nicht vor.

5. Die Parteien beantragen die Einvernahmen diverser Zeugen. Dazu besteht kein Anlass. Die vorhandene Aktenlage kann als ausreichend betrachtet werden. Der Anspruch auf Einsicht in diese Aktenlage ist eingeschränkt. Grund dafür sind die Geheimhaltungsinteressen der Beteiligten. Damit muss die Akteneinsicht nicht vollständig gewährt werden (BGE 2C_91/2013 vom 23.07.2013 E. 3.3; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 05.05.1999, OG V 99 24, a.a.O., Nr. 28 S. 72 E. 4b; Galli/Moser/Lang/Steiner, a.a.O., Rz. 1364).

Nr. 30 Tourismusförderung. Art. 29 Abs. 2 BV. Art. 15 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 lit. a VRPV. Art. 18 Abs. 3 Gerichtsgebührenverordnung. Art. 17 Abs. 2 lit. c TourG. Art. 16 TourR. Beschwerde der Gemeinde Sisikon gegen die Bewertung ihres Anteiles am Urner Tourismus und die damit einhergehende Beitragsfestlegung. Die Einwohnergemeinde als Verfügungsadressatin und Beitragspflichtige kann den Anspruch auf rechtliches Gehör geltend machen. Dieser verlangt, dass Verfügungen zu begründen sind. Vorliegend wurde das Ergebnis der Einschätzung der touristischen Wertigkeit nicht begründet. Somit ist nicht ersichtlich, welche Kriterien für die Bewertung der Anteile am Gesamttourismus herangezogen und in welchem Verhältnis zueinander gewichtet wurden. Alsdann ist ein Quervergleich mit anderen Gemeinden nicht möglich. Die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung ist nicht gegeben. Bejahung der Gehörsverletzung, mithin Gutheissung der Beschwerde. Nicht als Angestellter im Sinne von Art. 18 Abs. 3 Gerichtsgebührenverordnung gilt ein Anwalt, der als Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zugleich deren Gemeindepräsident ist. Anspruch der Gemeinde auf eine ansprechende Parteientschädigung.

Obergericht, 7. Juni 2013, OG V 13 16

Aus den Erwägungen:

2. Das Tourismusgesetz bezweckt, den Tourismus im Kanton Uri durch anerkannte regionale Tourismusorganisationen wirksam zu fördern (Art. 1 TourG). Dabei unterstützen die Kantone und die Gemeinden die anerkannten Tourismusorganisationen für die Tourismusförderung mit Beiträgen (Art. 15 Abs. 1 TourG). Der Beitrag einer einzelnen Gemeinde an die Tourismusorganisation ihrer Region setzt sich gemäss Art. 17 Abs. 2 TourG wie folgt zusammen: einem Grundbetrag, der für alle Gemeinden gleich hoch ist (lit. a); einem Betrag, der die Wohn- und Standortattraktivität der Gemeinde, gemessen an den Steuereinnahmen, berücksichtigt (lit. b); und einem Betrag, der den Anteil der Gemeinde am gesamten Tourismus im Kanton Uri berücksichtigt (lit. c). Aus Sicht der Beschwerdeführerin wurde Letzterer unzutreffend bestimmt. Grund dafür sei der geringe Anteil der Beschwerdeführerin am gesamten Tourismus im Kanton Uri im Vergleich mit den anderen Gemeinden. Es gilt also insbesondere zu prüfen, ob die Beitragsfestlegung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 lit. c TourG korrekt erfolgte.

3. Die genaue Berechnungsart der Gemeindebeiträge ergibt sich gemäss Art. 17 Abs. 4 TourG aus dem Reglement über die Förderung des Tourismus (Tourismusreglement [TourR, RB 70.2415]). Der Anteil der Gemeindebeiträge, der den Anteil am Urner Tourismus widerspiegelt, beträgt 55 Prozent respektive insgesamt Fr. 275'000.-- (Art. 15 Abs. 3, Art. 17 Abs. 1 und 3 lit. c TourG, Art. 16 Abs. 1 TourR). Die Volkswirtschaftsdirektion wählt gemäss Art. 16 Abs. 2 TourR eine dreiköpfige Kommission von Tourismusfachleuten (nachfolgend: Tourismuskommission), die allen Gemeinden entsprechend ihrem Anteil am gesamten Urner Tourismus einen Wert zwischen 1 und 20 zuweist, wobei der Wert von 20 einen sehr grossen (lit. a), von 15 einen grossen (lit. b), von 10 einen mittleren (lit. c), von 5 einen kleinen (lit. d) und von 1 einen sehr kleinen Anteil am gesamten Urner Tourismus bedeutet (lit. e). Als Indikatoren für den Anteil am Tourismus dienen gemäss Art. 16 Abs. 4 TourR der Umfang des Angebotes (Hotels, andere Unterkünfte, Bergbah-

nen, Ausflugattraktionen, Veranstaltungen usw.) und der Umfang der Nachfrage (Logiernächte, Eintritte, Fahrten usw.).

4. Die Beschwerdeführerin bringt zunächst vor, die Typisierung der hier strittigen Abgabe sei unklar. Es würde sich dabei wohl um eine Gebühr oder einen Beitrag handeln. Jedenfalls würden das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip greifen. Gemäss Art. 51 Abs. 1 KV obliegt die Tourismusförderung als Teil der Wirtschaftsförderung dem Kanton und den Gemeinden. Die Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe wurde mit Inkrafttreten des Tourismusgesetzes den anerkannten Tourismusorganisationen übertragen (Art. 10 Abs. 1 TourG). Die anerkannten Tourismusorganisationen sind dafür vom Gemeinwesen zu entschädigen (Art. 15 Abs. 1 TourG; Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 03.04.2012 an den Landrat zum TourG, S. 19 f.; vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 1515). Der dafür notwendige Finanzbedarf wird unter anderem mittels kommunaler Beiträge beschafft. Diese werden von der Volkswirtschaftsdirektion bemessen (Art. 17 TourR), der Bezug erfolgt aber unmittelbar durch die regionalen Tourismusorganisationen (Art. 17 Abs. 5 TourG). Gebühren und Beiträge respektive Vorzugslasten sind Kausalabgaben. Kausalabgaben sind Geldleistungen, welche die Privaten kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen oder besondere Vorteile zu bezahlen haben (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2625). Kausalabgaben knüpfen somit an eine ganz bestimmte, individuell zurechenbare Leistung an, die dem Abgabepflichtigen zukommt (Markus Reich, Steuerrecht, 2. Aufl., Zürich 2012, § 2 N. 14). Wie die Volkswirtschaftsdirektion Uri im vorinstanzlichen Verfahren zu Recht zu bemerken gab, lässt sich der Nutzen der Tourismusförderung für die Beschwerdegegnerin nicht quantifizieren. Ähnliches zeigt sich bei der beim Einzelnen erhobenen Tourismusabgabe. Bei dieser handelt es sich gemäss Lehre und Rechtsprechung um eine Kostenanlastungssteuer. Anders als bei Vorzugslasten richtet sich deren Bemessung nicht nach konkret nachgewiesenen Vorteilen, sondern abstrakt aufgrund schematisch festgelegter Kriterien (BGE 2P.154/2005 vom 14.02.2006 E. 2.1). Die Kostenanlastung muss indessen nach vernünftigen Kriterien und unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit erfolgen. Hingegen finden das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip keine Anwendung (BGE 2C_951/2010 vom 05.07.2011 E. 2.1). Trotz dieser Ähnlichkeit stellt der hier geschuldete Gemeindebeitrag keine Kostenanlastungssteuer dar. Grund dafür ist der Einbezug beziehungsweise die Verpflichtung sämtlicher Gemeinden, welche letztlich die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe abgelten. Gleichwohl finden vorliegend das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip keine Anwendung. Dafür spricht letztendlich auch der Gesetzestext, wonach die Gemeindebeiträge betragsmässig eine klare Regelung erfahren (Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 und 3 TourG, Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 TourR). Damit besteht eine starre Beitragsregelung, womit ein Vergleich zwischen Gesamtertrag und -aufwand respektive Höhe der Abgabe und Wert der Leistung keinen Sinn macht. Im Übrigen muss die abgaberechtliche Qualifikation der Gemeindebeiträge nicht abschliessend untersucht werden (vgl. BGE 125 I 451 E. 2b; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 57 Rz. 5). Somit sind die Rügen der Beschwerdeführerin hinsichtlich Verletzung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips nicht zu hören.

5. Ferner äussert die Beschwerdeführerin Zweifel an der Unbefangenheit der Tourismuskommission. Die Privaten haben Anspruch darauf, dass die Behörden in einem sie betreffenden Verfahren ordnungsgemäss zusammengesetzt sind und die Ausstands- und Ablehnungsgründe beachtet werden. Die richtige Zusammensetzung einer kantonalen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde bestimmt sich in erster Linie nach dem kantonalen Organisations- und Verfahrensrecht. Dieses regelt auch die Voraussetzungen, unter denen ein Behördenmitglied in den Ausstand treten muss beziehungsweise abgelehnt werden kann (vgl. Gesetz über den Ausstand [RB 2.2321]). Zusätzlich haben die Privaten aber einen aus Art. 29 Abs. 1 BV abgeleiteten Mindestanspruch auf Unabhängigkeit und Unbefangenheit einer Verwaltungsbehörde (BGE 127 I 198 f. E. 2b; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1668; Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008, Rz. 829). Vorliegend erfolgte die Zusammensetzung der Tourismuskommission gesetzmässig (Art. 16 Abs. 2 und 3 TourR). Alsdann erhob die Beschwerdeführerin den Vorwurf der Befangenheit erstmals im Rechtsmittelverfahren vor Obergericht. Jedoch wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Verbot des Rechtsmissbrauches (Art. 5 Abs. 3 BV) verlangt, dass ein echter oder vermeintlicher Organmangel so früh wie möglich, das heisst nach dessen Kenntnis bei erster Gelegenheit, geltend gemacht wird. Es verstösst gegen Treu und Glauben, Einwände dieser Art erst im Rechtsmittelverfahren vorzubringen, wenn der Mangel schon

vorher hätte festgestellt und gerügt werden können. Wer den Mangel nicht unverzüglich vorbringt, wenn er davon Kenntnis erhält, sondern sich stillschweigend auf ein Verfahren einlässt, verwirkt den Anspruch auf spätere Anrufung der vermeintlich verletzten Ausstandsbestimmungen (BGE 132 II 496 E. 4.3). Die Rüge der Befangenheit hätte vorliegend ohne Weiteres zu einem früheren Zeitpunkt vorgebracht werden können. Somit ist deren Geltendmachung, soweit davon überhaupt auszugehen ist, verwirkt und bleibt unbeachtlich.

6. Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, die touristische Bedeutung, welche ihr zugeacht würde, sei erheblich zu hoch. Diese Einstufung sei überhaupt nicht nachvollziehbar. So wären die in Art. 16 Abs. 4 TourR vorgesehenen Indikatoren nicht systematisch und umfassend berücksichtigt worden. Ausserdem könnten zurzeit im Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin in Anbetracht der Immissionen von Bahn und Strasse keine touristischen Mehrwerte geschaffen werden. Unter diesen Umständen bedürfe es keiner Tourismusförderung. Die Schaffung neuer touristischer Angebote würde erst mit Inbetriebnahme des Umfahrungstunnels im Rahmen des Neubaus der Axenstrasse wieder in Betracht fallen.

a) Wie aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2012 an den Landrat zum TourG zu entnehmen ist, wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vereinzelt bemängelt, dass die Bewertung des Anteils einer Gemeinde am Gesamttourismus willkürlich und nicht nachvollziehbar sei. Dazu hielt der Regierungsrat fest, dass sich der Anteil einer Gemeinde am Gesamttourismus aufgrund einer Vielzahl von Variablen ermitteln lassen würde, wie zum Beispiel die Anzahl Logiernächte, Gästeankünfte, Aufenthaltsdauer, durchschnittliche Ausgaben, bestehende Tourismusangebote, vorhandene Infrastrukturen wie Hotels, Restaurants, Bergbahnen, Wander- und Velowege, Sehenswürdigkeiten und so weiter. Um all diese Daten zu erheben, müssten allerdings aufwendige und kostenintensive Studien durchgeführt werden. Erfahrungen würden zeigen, dass derartige Studien letztlich auch auf verschiedenen Annahmen beruhten, weshalb eine differenzierte Einschätzung durch eine Fachkommission im Endeffekt zu einem sehr ähnlichen Resultat kommen dürfte. Der Regierungsrat gelangte deshalb zur Überzeugung, dass dieser grosse administrative und kostenintensive Aufwand zur Erhebung einer Studie sich kaum lohne und somit eingespart werden könne (S. 43). Im Nachgang zur positiv verlaufenen Abstimmung über das Tourismusgesetz erfolgte die von der Beschwerdeführerin bestrittene Einstufung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 TourR. Dabei nennt die ursprüngliche Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion Uri vom 28. November 2012 die konkreten Gründe für die vorgenommene Einschätzung nicht. Ebenfalls fehlt dem Beschlussprotokoll der Tourismuskommission vom 16. Oktober 2012 eine entsprechende Begründung. Es ist somit nicht nachvollziehbar, welche tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf Umfang des Angebotes und der Nachfrage (Art. 16 Abs. 4 TourR) mit welcher Gewichtung bewertet wurden. Es stellt sich die Frage, wieweit ein solches Vorgehen mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 15 Abs. 1 VRPV vereinbar ist. Gemäss diesem haben die Behörden ihre Entscheide zu begründen (BGE 136 I 188 E. 2.2.1). Wird einer Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren Parteistellung eingeräumt, so kommt sie in den prinzipiellen Genuss der Parteirechte, insbesondere des rechtlichen Gehörs (Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 140). Dementsprechend ist die Beschwerdeführerin vorliegend ausnahmsweise Trägerin des Gehörsanspruches. Wie es sich damit verhält, ist nachfolgend zu prüfen.

b) Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 129 I 236 E. 3.2; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 25.10.2002, OG V 99 28, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2002 und 2003, Nr. 17 S. 60 E. 4a). Konkret muss eine Verfügung gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a VRPV die Tatsachen, die Rechtsätze und die Gründe, auf die sie sich stützt, enthalten. Dagegen eröffnete die Volkswirtschaftsdirektion Uri das Ergebnis der bestrittenen Einschätzung ohne Begründung. Somit ist nicht ersichtlich, welche Kriterien für die Bewertung der Anteile am Gesamttourismus herangezogen und in welchem Verhältnis diese zueinander gewichtet wurden. Alsdann ist ein Quervergleich mit anderen Gemeinden nicht möglich. Damit sind die gestellten Anforderungen an die Begründung im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren nicht erfüllt worden. Allenfalls fällt indessen eine Heilung des Gehörsanspruches in Betracht. Dazu muss

aber eine Begründung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren nachgeliefert worden sein (ZBI 2010 S. 502). An dieser Stelle sei aber noch darauf hingewiesen, dass vorliegend die Begründungspflicht unabhängig davon besteht, wie die Anteile der Gemeinden am Tourismus eingeschätzt werden. Die konkret zum Einsatz kommende Methode wurde aus Gründen der Verwaltungsökonomie gewählt und dient folglich der Aufwandminderung. Damit geht aber kein Verzicht auf eine Begründung einher. Sodann entfällt die Begründungspflicht auch nicht deswegen, weil bereits der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2012 an den Landrat zum TourG eine Berechnung der Gemeindebeiträge (Beil. 1) enthält. Hierbei handelt es sich bloss um eine nicht begründete provisorische Einschätzung.

c) Die Volkswirtschaftsdirektion Uri geht zwar in ihrer Vernehmlassung vor Vorinstanz vom 18. Januar 2013 kurz auf die touristische Wertigkeit der Beschwerdeführerin ein. Hierbei handelt es sich aber um minimale und wenig aussagekräftige Bemerkungen. Darin kann keine ausreichende Begründung gesehen werden. Dies muss umso mehr gelten, als der Tourismuskommission respektive der Volkswirtschaftsdirektion Uri bei der Beitragsfestlegung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 lit. c TourG ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt, was eine sorgfältige Begründung erforderlich macht (BGE 129 I 239 E. 3.3; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1707). Im Übrigen kann die Vorinstanz eine fehlende Begründung seitens der erstverfügenden Verwaltungsbehörde nicht durch eigene Ausführungen ersetzen. Insgesamt wurde dem Gehörsanspruch also auch vor Vorinstanz nicht Genüge getan. Damit bleibt es bei der Missachtung des Gehörsanspruches. Als Folge davon ist der angefochtene Entscheid aufzuheben, ohne dass über die Sache zu entscheiden ist (BGE 135 I 190 E. 2.2).

D Aufsicht über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte

Nr. 31 Aufsicht über die Rechtsanwälte. Art. 12 lit. a BGFA. Vollständiges Obsiegen der unentgeltliche Rechtspflege geniessenden Beschwerdeführerin in der Hauptsache. Der Antrag auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Im Umfang des Obsiegens kann der Rechtsanwalt von der von ihm vertretenen Partei nach auftragsrechtlichen Regeln ein Honorar verlangen. Das Honorar, welches die Klientin ihrem Anwalt schuldet, ist somit rechtlich unabhängig von der Höhe der vom Gericht zugesprochenen Parteientschädigung. Grundsätzlich ist der Richter für die Überprüfung der Angemessenheit der geforderten Vergütung zuständig. Das Stellen einer klar übersetzten Honorarrechnung würde Art. 12 lit. a BGFA verletzen. Die Höhe des Honorars bildet jedoch nur ausnahmsweise und nur dann Gegenstand eines Disziplinarverfahrens, wenn es um eine krass übersetzte Rechnung geht, so etwa, wenn ein Anwalt das Dreifache des angemessenen Betrags fordert. In concreto ist eine klar übersetzte Rechnung aus den Akten nicht ersichtlich. Der Anzeige wird keine Folge gegeben.

Obergericht, 9. Januar 2013, OG AK 12 14

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- das Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) mit Zwischenentscheid vom 13. Mai 2008 im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren OG V 08 9 A als damaliger Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligte und ihr X als unentgeltlichen Rechtsbeistand zuwies;

- mit in Rechtskraft erwachsenem Entscheid vom 26. Juni 2009 das Obergericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dem Sinne guthiess, dass die Verfügung der IV-Stelle Uri vom 18. Januar 2008 aufgehoben und die Sache an diese zurückgewiesen wurde, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare und neu verfüge, die amtlichen Kosten der IV-Stelle Uri auferlegt wurden, diese der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- zu entrichten hatte;

- das Landgerichtspräsidium Uri mit Eingabe vom 12. Oktober 2012 der Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte eine allfällige Verletzung von Art. 12 BGFA durch X meldete;

- auf entsprechende Aufforderung des verfahrensleitenden Präsidenten hin das Landgerichtspräsidium Uri am 25. Oktober 2012 ausführte, dass sich die Frage einer allfälligen Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA stelle;

- das Landgerichtspräsidium Uri zur Begründung ausführt, dass im Verfahren OG V 08 9 der damaligen Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden sei, nach Gutheissung der Beschwerde die IV-Stelle zur Zahlung einer Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- verpflichtet worden sei, das Obergericht weiter ausgeführt habe, dass die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege damit obsolet geworden sei, in der Folge X seiner Klientin eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 2'848.20 (Fr. 2'848.20 abzüglich Zahlung IV-Stelle Uri von Fr. 2'000.--) in Rechnung gestellt habe, obwohl er für diese zuvor die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung beantragt hatte, die seiner Klientin auch gewährt worden sei;

- in bundessozialversicherungsrechtlichen Verfahren die Rückweisung zur Neubeurteilung für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen gilt (BGE 137 V 271 E. 7.1, 132 V 235 E. 6.1);

- für die unentgeltliche Rechtsverteidigung beim Obsiegen der Beschwerdeführerin kein Interesse mehr besteht, weil sie von der Beschwerdegegnerin für ihre Kosten zu entschädigen und diese als zahlungsfähig anzusehen ist, der Antrag auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung deshalb als gegenstandslos angesehen werden konnte (BGE 9C_262/2011 vom 20.06.2011 E. 6; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 10.04.2006, OG V 05 26, E. 15b);

- im Umfang des Obsiegens der Rechtsanwältin von der von ihr vertretenen Partei nach auftragsrechtlichen Regeln ein Honorar verlangen kann, während er sich als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit der gerichtlich zugesprochenen Entschädigung begnügen muss und nicht vom Klienten ein Zusatzhonorar verlangen darf (BGE 9C_991/2008 vom 18.05.2009 E. 2.2.2, publ. in Anwaltsrevue 2009 S. 394);

- vorliegend die vom Angezeigten vertretene Klientin im invalidenversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahren wie erwähnt vollumfänglich obsiegte;

- das Honorar des Angezeigten sich demnach nach auftragsrechtlichen Regeln richtet;

- das Honorar, welches der Klient seinem Anwalt schuldet, somit rechtlich unabhängig von der Höhe der vom Gericht zugesprochenen Parteientschädigung ist (BGE 9C_991/2008 vom 18.05.2009 E. 2.2.2);

- der Rechtsgleichheitsgrundsatz sowie das Willkürverbot verletzt wären, wenn die Entschädigung der obsiegenden Partei nur deshalb gekürzt würde, weil ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt worden ist (Pra 2010 Nr. 47);

- grundsätzlich der Richter für die Überprüfung der Angemessenheit der geforderten Vergütung zuständig ist (Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011, Art. 12 N. 169);

- das Stellen einer klar übersetzten Honorarrechnung Art. 12 lit. a BGFA verletzen würde, die Höhe des Honorars jedoch nur ausnahmsweise und nur dann Gegenstand eines Disziplinarverfahrens bilden sollte, wenn es um eine krass übersetzte Rechnung ginge, so etwa, wenn ein Anwalt das Dreifache des angemessenen Betrags forderte (Walter Fellmann, a.a.O., Art. 12 N. 26b; Walter Fellmann, Anwaltsrecht, Bern 2010, N. 203);

- aus der bei den Akten des Verfahrens OG V 08 9 liegenden Anwaltsvollmacht vom 7. Februar 2008 sich ergibt, dass die Vollmachtgeberin sich "in allen Fällen zur Bezahlung des Honorars gemäss Gebührenordnung des Vereins zürcherischer Rechtsanwälte (§§ 4 und 5) und der Barauslagen des Bevollmächtigten" verpflichtete;

- eine klar übersetzte Rechnung nicht ersichtlich ist und vom Anzeiger auch nicht geltend gemacht wird;

- Gesagtes erhellt, dass der Anzeige keine Folge zu geben ist;

3. Teil: Abkürzungsverzeichnis

3. Teil: Abkürzungsverzeichnis

a	alt
a.a.O.	am angegebenen Ort
AB	Arztbericht / Amtsblatt des Kantons Uri
Abs.	Absatz
aBV	alte Bundesverfassung
act.	Actorum (Beleg)
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHI-Praxis	Bundesamt für Sozialversicherungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (ab 1993)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
al.	alinea
a.M.	anderer Meinung
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (aufgehoben auf den 01.01.2008)
Art.	Artikel
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
aStG	Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 17. Mai 1992 (aufgehoben auf den 01.01.2011 durch Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26.09.2010)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
Aufl.	Auflage
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
AusG	Gesetz über den Ausstand vom 25. September 1977 (RB 2.2321)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (SR 837.02)
BauG	Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970 (aufgehoben auf den 01.01.2012)
BBI	Bundesblatt
Bd.	Band
Beil.	Beilage
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BFM	Bundesamt für Migration
BGGB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11)
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheide)
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61)

BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BK	Baukommission
BR	Baurecht (Zeitschrift)
bspw.	beispielsweise
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (RB 141.0)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen (heute Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen)
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
BZO	Bau- und Zonenordnung
bzw.	beziehungsweise
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
EG	Einführungsgesetz
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EO	Erwerbsersatzordnung
et al.	et alii = und andere
f.	folgende/r
FamKomm	Kommentar zum Familienrecht
ff.	folgende
FFE	Fürsorgerischer Freiheitsentzug
FHV	Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri vom 21. Oktober 2009 (RB 3.2111)
GestG	Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000 (aufgehoben auf den 01.01.2011)
GG	Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (RB 30.2111)
gl.M.	gleicher Meinung
GOG	Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsortorganisationsgesetz) vom 17. Mai 1992 (RB 2.3221)
GWG	Gastwirtschaftsgesetz vom 29. November 1998 (RB 70.2111)
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976 (SR 831.232.51)
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.f.	in fine
IFPP	Institut für forensische Psychiatrie und Psychotherapie
IG	Interessengemeinschaft
IK	Individuelles Konto
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
i.S.	im Sinne / in Sachen
i.S.v.	im Sinne von

IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (RB 3.3111)
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
JAR	Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrechts
Kap.	Kapitel
KBüG	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 (RB 1.4121)
KHMI	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 1. Januar 2008
KUG	Kantonales Umweltgesetz vom 11. März 2007 (RB 40.7011)
KV	Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101) oder Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
KWV	Kantonale Waldverordnung vom 13. November 1996 (RB 40.2111)
LeGes	Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft
LGP	Landgerichtspräsidium
LGS	Landgericht Uri, Strafrechtliche Abteilung
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide
LGZ	Landgericht Uri, Zivilrechtliche Abteilung
lit.	Litera
MAG	Mitarbeiterin- und Mitarbeitergespräch
m.H.	mit Hinweisen
N.	Note
Nr.	Nummer
OBG	Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (SR 741.03)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
ORL	Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie (Hals- und Gesichtschirurgie)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 13. Juni 2010 (RB 40.1111)
PNOS	Partei National Orientierter Schweizer
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts
publ.	publiziert
PV	Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (RB 2.4211)
RA	Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
RAD	Regionaler ärztlicher Dienst
RB	Urner Rechtsbuch
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RRB	Regierungsratsbeschluss
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
Schäv	Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke vom 9. April 2003 (RB 3.2215)

SchIT	Schlusstitel
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 / 16. Dezember 1994 (SR 281.1)
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 28. September 1997 (RB 20.3421)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSV	Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)
StE	Steuerentscheid
StG	Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (RB 3.2211)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StR	Steuerrevue
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7)
SubV	Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (RB 3.3112)
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
TourG	Gesetz über die Förderung des Tourismus vom 23. September 2012 (RB 70.2411)
TourR	Reglement über die Förderung des Tourismus vom 18. September 2012 (SR 70.2415)
TSchG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455)
TSchV	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1)
TVA	Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.600)
u.a.	unter anderem
UR	Uri
URP	Umweltrecht in der Praxis
usw.	und so weiter
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
v.a.	vor allem
VB	Vorbemerkungen
VBVG	Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft vom 2. Juni 1999 (RB 9.3616)
vgl.	vergleiche
VI	Vorinstanz
VOF	Vereinigung der Migrationsämter der Ostschweiz und des Fürstentums Lichtenstein
VRPV	Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. März 1994 (RB 2.2345)
VRV	Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)

VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80)
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)